

Aktenstücke

betreffend

die Jesuiten in Deutschland.

Gesammelt und mit Erläuterungen versehen

von

Dr. Christoph Moufang,
Domcapitular zu Mainz, Mitglied des Reichstags.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1872.

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vorwort.

Nach den gerechten nnd freisinnigen Bestimmungen der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 konnten auch die Väter der Gesellschaft Jesu sich in Preußen niederlassen, um mit Genehmigung und unter Beaufsichtigung der Diöcesanbischöfe den seelsorglichen und wissenschaftlichen Arbeiten obzuliegen, wie es dem Zwecke und den Regeln ihrer Genossenschaft entspricht. Sie sind nicht als Orden oder geistliche Körperschaft staatlich anerkannt; aber es bedurfte auch für sie solcher Genehmigung nicht, da die allgemein giltigen Staatsgesetze, denen sie sich willig unterwerfen, genügen, um ihnen, wie jedem andern unbescholtenen Manne, unbehinderten Aufenthalt und vollen Rechtsschutz zu gewähren.

Zwar wurden zeitweise verschiedene Versuche gemacht, alte nicht zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen gegen sie zur Anwendung zu bringen und dadurch sie aus Deutschland zu verdrängen: so in Preußen im Jahre 1852, in Hessen 1864, in Bayern 1867 und nochmals in Preußen 1869; aber der Schutz der Verfassung und das allgemeine Rechtsbewußtsein bewies sich der Hauptsache nach stark genug, um diese ungerechten Angriffe wirkungslos zu machen.

In jüngster Zeit, kurz nach dem Friedensschluß mit dem äußeren Feinde, ward eine große Agitation orga=

nisirt, um das deutsche Volk gegen die Jesuiten und ihr Wirken aufzuregen und hiedurch Ausnahmsgesetze zu erlangen, welche — im Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten — den deutschen Jesuiten den Aufenthalt und die Thätigkeit im eigenen Vaterlande verbieten sollten. Es wurden Proteste veröffentlicht, worin Alles, was jemals gegen die Jesuiten vorgebracht worden, in leidenschaftlichster Sprache wiederholt war; es wurden Petitionen an den Reichstag gerichtet, worin deren Landesverweisung beantragt war; und die kirchenfeindliche Tagespresse war unablässig bemüht, nach Kräften die Jesuiten zu verdächtigen und die alten Vorurtheile gegen sie im Volke wach zu rufen.

Die Katholiken aller Stände durch ganz Deutschland, die Herren Bischöfe voran, sahen sich hiedurch veranlaßt, gegen diese unerhörte Intoleranz ihre Stimme zu erheben, das bedrohte Recht der religiösen Freiheit und kirchlichen Selbstständigkeit, worauf der Friede und die Wohlfahrt Deutschlands beruht, in Schutz zu nehmen und die Jesuiten, die durch ihr priesterliches Leben und Wirken ihnen lieb geworden, gegen die grundlosen Anschuldigungen zu vertheidigen. Hiebei trat die erfreuliche Erscheinung hervor, daß weder die protestantische Geistlichkeit, noch das protestantische Volk, mit geringen Ausnahmen, sich zur Betheiligung an solch ungerechten und unpatriotischen Maßnahmen fortreißen ließ, ohne Zweifel deßhalb, weil ihr rechtlicher und christlicher Sinn die beabsichtigte Rechtsverletzung und Störung des confessionellen Friedens verabscheute.

In derselben Absicht und Gesinnung, nämlich zur Wahrung des bestehenden Rechtes und zur Aufrechthaltung des religiösen Friedens in Deutschland, haben wir diese

Sammlung von Aktenstücken veranstaltet, welche einzig auf die Jesuiten, welche dermalen in Deutschland leben und wirken, sich beziehen. Wir haben denselben kurze Erläuterungen beigefügt und hiebei auf eine Anzahl neuerer Druckschriften aufmerksam gemacht, woraus Jeder, der es wünscht, sich mit Leichtigkeit über die einzelnen berührten Fragen und Thatsachen Aufschluß verschaffen kann. Es ist uns in dieser Sache um nichts anderes zu thun, als die Wahrheit und das Recht zur Geltung zu bringen.

Mainz, 15. Dezember 1871.

Dr. Moufang.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Anklagen gegen die Jesuiten.

	Seite
1. Vom Congreß der Protest-Katholiken in München . .	1
2. Vom Protestantentag in Darmstadt	1
3. Von Protest-Katholiken aus Wiesbaden	3
4. Von Protest-Katholiken aus Köln und Bonn . . .	5

II. Zeugnisse für die Jesuiten.

1. Vom Oberhaupt der Kirche	9
2. Vom deutschen Episkopat	11
1. Von dem Herrn Bischof von Limburg	11
2. „ „ „ Bischof von Paderborn . . .	12
3. „ „ „ Erzbischof von Bamberg . . .	14
4. „ „ „ Erzbischof von München-Freising	17
5. „ „ „ Bischof von Regensburg . . .	17
6. „ „ „ Bischof von Eichstädt	21
7. „ den Erzbischöfen und Bischöfen in Preußen	23
8. „ dem Herrn Erzbisthums-Verw. v. Freiburg	24
9. „ „ „ Bischof von Fulda	26
10. „ „ „ Bischpf von Mainz	27
3. Von weltlichen Behörden	29
4. Von Gemeinden, Corporationen u. Vereinen	30
1. Von Bürgern der Stadt Aachen	30
2. „ „ der Stadt Bonn	35
3. „ „ der Stadt Münster in Westphalen	36
4. „ „ der Stadt Wiesbaden	37
5. „ „ und Geistlichen der Stadt Crefeld	39
6. „ „ der Stadt Düren	40
7. „ „ der Stadt Stettin . . . . . . ,	41
8. „ „ der Stadt Meppen	42
9. „ der Geistlichkeit im Kreise Mayen	43
10. „ der Geistlichkeit des Landbezirkes Offenburg	44
11. „ der Geistlichk. des Archipresbyterats Stettin	45
12. „ den Congregationen zu Köln	46
13. „ der Marian. Congregation junger Kaufleute in Münster	49
14. „ Studirenden zu Bonn	51
15. „ Studirenden zu Münster	53
16. „ Studirenden zu Paderborn	54

Seite
5. Von Volksversammlungen 56
Zu Aachen, Aulendorf, Breitenau, Camberg, Eltville, Eschweiler, Gauting, Gerstenhofen, Godesberg, Grafing, Hadamar, Höchst, Jüchen, Merching, München, Niederlahnstein, Oberaudorf, Prüm, Steinfeld, Tiefenbach, Triftern, Tuntenhausen.
6. Von angesehenen Männern.
1. Die Erklärung von Mainz vom 16. Oct. 1871. (258 Unterschriften) 61
2. Die Erklärung des Grafen Fidel F. von Fugger-Gloett 74
3. Aus Geldern, Kevelaer u. s. w. 74
4. Der Freiherren Clemens, Cuno, Friedrich v. Eltz 75
5. Des Dr. Hermann Müller 75
6. Von Katholiken (284) aus dem Königreich Sachsen 75
7. Der kath. Vereine in Freiburg 78
8. Des Clerus und der Bürger (1225 Unterschriften) in Paderborn 80
7. Beitritts-Erklärungen (über 360) zu obigen Manifestationen 81

III. Aufklärung über verschiedene Punkte.

1. Geist und Zweck der Gesellschaft Jesu 94
2. Die Fehler der Jesuiten 98
3. Das Urtheil eines unbefangenen Forschers 100
4. Der Ordens-Gehorsam 103
5. Jesuiten-Moral 107
6. Das Lehrbuch von Gury 109
7. Rechtliche Existenz der Jesuiten in Deutschland . . . 112
8. Zahl und Aufenthalt der deutschen Jesuiten 116
9. Die verbotenen geheimen Gesellschaften 118
10. Thätigkeit der Jesuiten in den Kriegen von 1866 u. 1870 124
11. Die Jesuiten und die Politik 128
12. Die Stimmen aus Maria-Laach 135
13. Literarische Thätigkeit der deutschen Jesuiten . . . 144
14. Die Jesuiten als Erzieher 150

I.

Anklagen gegen die Jesuiten.

1) Vom Congreß der Protest-Katholiken in München.
22.—24. September 1871.

Aus dem Programm n. VI. „Da offenkundig durch die sogenannte „Gesellschaft Jesu“ die gegenwärtige, unheilvolle Zerrüttung in der katholischen Kirche verschuldet worden ist; da dieser Orden seine Machtstellung dazu mißbraucht, um in Hierarchie, Klerus und Volk culturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren; da er eine falsche und corrumpirende Moral lehrt und geltend macht: so sprechen wir die Ueberzeugung aus, daß Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältniß zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich ist, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht sein wird.“ (Stenograph. Bericht. S. 223.)

2) Vom Protestantentag in Darmstadt.
4. und 5. October 1871.

Resolution II: „Bezüglich des Jesuitenordens: In Anbetracht 1) daß der Jesuitenorden durchweg aus Mitgliedern besteht, welche ihrer Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem Vaterlande entfremdet sind und unbedingt den Befehlen ihrer römischen Obern gehorchen; 2) daß der Jesuitenorden kein Verein ist von freien Individuen, sondern ein streng disciplinirter geistlicher Heereskörper unter Offizieren und einem Obergeneral; 3) daß derselbe seit seiner Wiederherstellung durch den Papst Pius VII. (Bulle vom 7. August 1814) wie vor seiner Aufhebung durch den Papst Clemens XIV. (Breve vom 21. Juli 1773) nach einheitlichem Plane daran arbeitet, die mittelalterliche Herrschaft der römischen

Hierarchie über die Geister zu erneuern und zu verschärfen, und die Oberhoheit des römischen Papstes über die Fürsten und Völker wieder aufzurichten; 4) daß der Jesuitenorden der gesammten weltlichen Geistes-Cultur, den modernen Rechten und der bürgerlichen und politischen Freiheit den Krieg erklärt hat (Päpstliche Encyklica vom 8. Dez. 1864) und die religiös-sittliche Entwicklung der Menschheit zu hindern sich anstrengt; 5) daß er den Frieden der Familien stört und untergräbt, die für den Bestand und Entwickelung des Deutschen Reiches unerläßliche Gleichberechtigung der Confessionen bedroht und bei jeder Gelegenheit die Rechte des Protestantismus anfeindet; 6) daß er die Erziehung der Jugend durch geistliche Dressur, durch Ertödtung der Wahrheitsliebe, durch Vernichtung gewissenhafter Selbstthätigkeit, durch sklavische Unterwerfung unter die Auctorität der Hierarchie verdirbt, und dadurch die Entwicklung der Charakter- und Geistesbildung der Nation und der Individuen schwer beschädigt; 7) daß er den Aberglauben befördert und die Schwäche der Menschen zur Vermehruug seiner Reichthümer und zur Befriedigung seiner Herrschsucht frevelhaft ausbeutet; 8) daß die Vereinsfreiheit und die Freiheit religiöser Genossenschaften nur insoweit zu Recht bestehen, als Vereine und Genossenschaften die Staats- und Rechtsordnung achten und sich derselben unterordnen, spricht der deutsche Protestantentag seine Ueberzeugung aus: Die Sicherheit der Rechtsordnung und der Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des confessionellen Friedens und der Schutz der Geistesfreiheit und Geistescultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland, und betrachtet es als eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in der Schule und Kirche den Angehörigen oder Affiliirten des Jesuitenordens [1]) verschlossen werde. (Augsb. A. Ztg. Nr. 278. S. 4917.)

---

1) Wie weit der „geschäftsführende Ausschuß" diesen Begriff

3) Von Protest-Katholiken aus Wiesbaden.

Aus der Petition an den Reichstag vom 31. October 1871, betreffend das Verhältniß des Staates zur Kirche und zu den kirchlichen und geistlichen Vereinen, insbesondere zu dem Jesuiten-Orden.

...... „Es ergeben sich hieraus folgende legislatorische Aufgaben. Der Reichstag hat

1) das Verhältniß der durch das Unfehlbarkeitsdogma in ihrem Grundcharakter geänderten römischen Kirche zu den deutschen Bundesstaaten der Prüfung zu unterziehen und das Reich in seiner Gesammtheit aus den seitherigen Beziehungen seiner Glieder zu dieser Kirche zu lösen;

2) nach dem Grundsatz der Selbstständigkeit aller Religionsgesellschaften auch die deutsche evangelische Kirche in die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einzusetzen;

3) ein allgemeines Gesetz über die Erwerbung und Entziehung von Korporationsrechten in weiterem oder engerem Umfange zu erlassen;

4) ein Gesetz über die Civilehe und die Führung der Civilstandsregister, wodurch die Begründung der Ehe und der Familie, in welcher der Staat seine Wurzel hat, von den kirchlichen Gemeinschaften unabhängig ge-

---

ausdehnt, beweist nachfolgendes Actenstück, das in Nr. 237 der „Germania" sich findet:

„Hochgeehrter Herr! Wir benachrichtigen Sie, daß auf dem Protestantentag zu Darmstadt beschlossen worden ist, den Kampf gegen die Jesuiten nachdrücklichst aufzunehmen und bis zu ihrer Entfernung aus dem deutschen Reiche fortzuführen. Diese Agitation soll nun zunächst dadurch in Bewegung gesetzt werden, daß die Darmstädter Beschlüsse mit der Begründungsrede unter dem Titel: „Wider die Jesuiten" gedruckt und in großartigem Maßstabe verbreitet werden, und zwar soll der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, ein doppelter sein: einmal soll die Verbreitung der Flugschrift zur Aufklärung und zur Erzeugung einer entschiedenen öffentlichen Stimmung dienen, dann aber sollen durch den Verkauf der Schrift zu dem Preise von 5 Silbergroschen oder 18 Kreuzer das Exemplar dem Verein die Mittel geschafft werden, deren er für seine Bestrebungen bedarf, sowohl gegen die Jesuiten in der römischen, als in der protestantischen Kirche. Wir bitten dazu auf's Dringendste um Ihre Mitwirkung.

stellt und jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf seinen Glauben die Möglichkeit gewährt wird, eine Ehe einzugehen, welcher nach der bürgerlichen Gesetzgebung kein Hinderniß entgegensteht.

Zu diesen Gesetzen kommt dann die strenge Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die religiösen Vereine und insbesondere die geistlichen Gesellschaften. In dieser Beziehung ist namentlich dahin zu wirken, daß der Thätigkeit des Jesuitenordens gesteuert werde. Dieser Orden fällt notorisch seiner ganzen Organisation nach unter die Verbindungen, in welchen gegen bekannte Obern unbedingter Gehorsam versprochen wird und welche als verboten von dem Strafgesetzbuche vorgesehen sind. Zugleich ist die Wirksamkeit des Jesuitenordens eine im höchsten Grade staatsgefährliche; ist er es doch, der seit

---

Unsere Meinung ist die, daß überall, wo Localvereine oder Vereinshelfer oder sonst befreundete Männer sich befinden, diese alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, die zur Verbreitung der genannten Schrift dienen. Die Wege, dieselbe unter das Volk zu bringen, können je nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschiedene sein. Einmal kann durch Annoncen und Aufrufe in den Ortsblättern darauf aufmerksam gemacht werden und Gelegenheit gegeben werden, sie durch den Vorstand des Vereins oder aus näher bezeichneten Verkaufs-Localen, wo eine Anzahl Exemplare deponirt werden, zu beziehen, wobei bemerkt wird, daß die Auslagen aus den Einnahmen bestritten werden können. Ein anderer Weg ist der, daß, wo sich geeignete Buchhandlungen vorfinden, man sich mit diesen in Verbindung setzt; es ist dabei selbstverständlich, daß dieselben den Anspruch auf einen angemessenen Rabatt haben. Endlich erscheint uns als ein besonders erfolgreiches Mittel die Colportage in den Häusern, auf den Bahnhöfen 2c., weil erfahrungsgemäß auf diesem Wege der Absatz ein viel größerer ist als durch öffentliche Einladungen und Aufrufe; die Herren Vorstände und Vereinshelfer haben dabei natürlich die Vollmacht, entsprechenden Rabatt zu gewähren.

Wir ersuchen Sie, so bald als möglich die Bestellung auf die Anzahl Exemplare, die Sie glauben absetzen zu können, beim Verleger Herrn R. C. Friedrichs in Elberfeld (Verlag der Daniel Schenkel'schen „Allg. Kirchl. Zeitschr.") zu machen. Da bereits 10,000 Exemplare im Druck begriffen sind, kann die Bestellung sofort ausgeführt werden.

Heidelberg, den 8. October 1881.

Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Protestantenvereins.

Bluntschli. Hönig."

Jahrhunderten auf die Einführung des Unfehlbarkeits-dogmas in der römischen Kirche hingearbeitet, der die Lehre von der Oberherrlichkeit der Kirche über den Staat am eifrigsten vertreten, der den Syllabus formulirt und endlich in dem Vaticanischen Concil die Glaubensneuerung durchgesetzt hat, durch welche, wie der bayerische Cultus-minister Herr v. Lutz es jüngst so richtig bezeichnete, die ganze Selbstständigkeit des Staates und der Staatsgewalt einer imminenten Gefahr gegenüber gestellt ist.

Demnach erlauben sich die Unterzeichneten, an den hohen deutschen Reichstag die Bitte zu richten: Derselbe wolle auf Grund der Verfassung des deutschen Reiches seine Competenz in den oben aufgezählten Angelegenheiten aussprechen und an die Reichsregierung das Ersuchen stellen, ihm die betreffenden Gesetzentwürfe vorzulegen; eventuell selber in dieser wichtigen Materie die Initiative ergreifen, endlich bei der Reichsregierung darauf dringen, daß gegen geistliche Gesellschaften, welche den Charakter strafbarer Verbindungen an sich tragen, insbesondere gegen den Jesuitenorden, auf dem gesetzlichen Wege vorgegangen werde[1])."

4) Von Protest-Katholiken aus Köln und Bonn[2]).

Aus der Petition an den Reichstag.

„Einem hohen Reichstage erlauben sich die Unterzeichneten nachstehende Petition, betreffend den Ausschluß des Jesuitenordens oder der sogenannten Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche zur geneigten Berücksichtigung und weiteren Veranlassung ehrerbietigst vorzulegen.

Die Grundsätze und Bestrebungen dieses Ordens sind in neuester Zeit so unverhohlen zu Tage getreten, daß es nur weniger Erinnerungen bedarf, um dieselben als staats- und culturfeindlich überhaupt und insbesondere als grund-verderblich für unser Deutsches Vaterland erkennen zu lassen. Ueber die Lehren der Jesuiten in Betreff des Verhält-

1) „Mittelrhein. Zeitung. Nr. 257. II.
2) Aus der „Kölnischen Zeitung. Nr. 311. I.

nisses von Kirche und Staat und der verschiedenen Confessionen zu einander kann kein Zweifel mehr bestehen. Wir erlauben uns auf einige besonders charakteristische Sätze dieser Art hinzuweisen" (Civilta Cattolica) . . .

„Nur der eine Gedanke konnte den Vaterlandsfreund beruhigen, daß das Deutsche Reich von dieser ausländischen, romanischen Lehre vermöge seiner Kirchen- und Schul-Einrichtungen, so wie vermöge des gesunden Sinnes des Deutschen Volkes nichts zu fürchten habe. Aber leider erweist auch dieses einzige Beruhigungsmittel sich als trügerisch. Denn nirgendwo hat jene Doctrin ein so getreues Echo gefunden, als in den Gauen unseres Deutschen Vaterlandes. Während die französischen und belgischen Jesuiten sich ihres römischen Hauptorganes doch einiger Maßen schämen, werden die Deutschen Ordensmitglieder am Laacher See nicht müde, die Geistesproducte ihrer italienischen Brüder unverzüglich nach Deutschland zu importiren. Wir begnügen uns damit, nur zwei Sätze, deren Begründung und weiterer Entwicklung ganze Abhandlungen in den „Stimmen von Maria Laach" gewidmet sind, hervorzuheben." (Heft 7. S. 23. und H. 12. S. 52).

„Das oben dargelegte romanische System über Staat und Kirche wird also, zum Theil wörtlich der Civilta entnommen, auch in Deutschland von den Jesuiten offen verbreitet. Wenn nun ein solches Beginnen schon an sich unerlaubt und staatsgefährlich ist, so würde dasselbe doch immer noch mehr Gegenstand des sittlichen Abscheues wegen seiner Verworfenheit und des Bedauerns wegen einer so unbegreiflichen Geistesbeschränktheit und Verblendung sein, wenn dem Jesuitenorden nicht ungeheure Machtmittel zur Verwirklichung seiner Plane zu Gebote ständen. Zahlreiche Mitglieder dieses Ordens sind, namentlich in Preußen, allenthalben unermüdlich thätig auf der Kanzel wie im Beichtstuhl, durch Abhalten sogenannter außerordentlicher Volksmissionen, Exercitien für Weltgeistliche, Leitung unzähliger Bruderschaften und Vereine für jedes Alter, Stand und Geschlecht. Durch kluge Berechnung aller individuellen

Wünsche und Bedürfnisse, sowie durch eine nur den Zweck im Auge behaltende Connivenz selbst gegen sittliche Verirrungen ist es ihnen gelungen, einen großen, an einzelnen Stellen den größten Theil der Seelsorge an sich zu ziehen, namentlich Einfluß auf die Frauen und damit auf die Familien zu gewinnen, oft nicht ohne heftige und dauernde Störung des bis dahin ungetrübten häuslichen Glückes. Außerordentlich ergiebige Geldquellen, zu deren Ausbeutung sie durch ihre weitreichenden Beziehungen und durch Anwendung der ihnen so vielfach zu Gebote stehenden religiösen Mittel zu gelangen wissen, sichern und vermehren ihre Macht. Fast in allen deutschen Diöcesen haben sie sich directen oder indirecten Einfluß auch auf die Ausbildung der Geistlichkeit mit Erfolg zu verschaffen versucht, und so ist denn das gesammte religiöse Leben der deutschen Katholiken schon jetzt mehr oder weniger vom Geiste ihres Ordens inficirt. Einzelne deutsche Bischöfe, wie die von Paderborn und Regensburg, sind sogar notorisch nur noch die bloßen Organe, durch welche die Jesuiten die betreffenden Diöcesen regieren. Erscheinen daher ihre Träume von einer unter ihren Inspirationen stehenden päpstlichen Weltherrschaft auch noch so abenteuerlich, mit bewunderns-werther Ausdauer und Consequenz verfolgen sie diese Ziele Schritt für Schritt und bilden so, selbst für den Fall des Unterliegens, den stets die Wunde religiöser Zersplitterung offen haltenden Pfahl im Fleische des neu erstandenen Deutschen Reiches.

Der größte Sieg aber, den sie errungen, fällt gerade in unsere Zeit. Am Tage der französischen Kriegserklärung, am 18. Juli 1870, erreichten sie, wonach sie seit ihrer Entstehung vor drei Jahrhunderten gestrebt haben. Auf ihr Betreiben kam es zur Verkündigung des Dogma's, dem gemäß der Papst allein endgiltig über die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu entscheiden, nach der oben dargelegten Doctrin der Jesuiten also auch über das Thun und Lassen der Katholiken bezüglich der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, über deren Verhalten den Angehörigen anderer Confessionen und unter

Umständen selbst den Staatsgesetzen gegenüber im Gewissen bindende und mit den Androhungen der schwersten Kirchenstrafen begleitete Decrete zu erlassen berufen ist. Da heutzutage notorisch die Ideen und Tendenzen der römischen Curie mit denen der Jesuiten völlig identisch sind, so leuchtet ein, mit welch furchtbarer Macht die culturfeindliche und staatsverderbliche Richtung dieses Ordens gerade in unserer Zeit und gerade für unser deutsches Vaterland ausgerüstet erscheint, dessen Wohlfahrt und Gedeihen wesentlich auf dem friedlichen und verträglichen Nebeneinanderleben der verschiedenen Religionsgenossenschaften beruht.

Aus diesen Gründen scheint es geboten, unverzüglich Maßregeln der Nothwehr zu ergreifen, damit nicht still und unvermerkt im Innern des Reiches jene feindliche Macht erstarke, die in verhängnißvollen Augenblicken, etwa im Bunde mit äußeren Feinden, unsägliches Verderben über das Vaterland zu verbreiten im Stande wäre. Wenn die Gesetzgebung des Deutschen Reiches die freie Bildung von Vereinen garantirt, so kann sie unmöglich solche Vereinigungen für zulässig erachtet haben, deren Bestrebungen die Grundlagen und Existenzbedingungen des Reiches selber untergraben. Da nun nach unseren obigen Ausführungen bei dem Orden der Jesuiten dies nachweislich der Fall ist, so erlauben wir uns, dem hohen Reichstage die Petition ehrerbietigst zu unterbreiten, Hochderselbe möge dahin wirken, daß durch einen Zusatzartikel zu dem Gesetze über das Vereinswesen ausdrücklich erklärt werde:

Auf die sogen. Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Collegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegen handelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre.

Köln, den 6. November 1871.

II.

Zeugnisse für die Jesuiten,

1) Vom Oberhaupt der Kirche, Papst Pius IX.

Aus dem Breve an den Cardinal-Vicar Patrizi, vom 2. März 1871.

„Pius IX., Papst. Ehrwürdiger Bruder! Gruß und Apostolischen Segen.

Gleichwie die Kirche Gottes ähnlich einer in manchfacher Zier strahlenden Königin mit dem edlen Schmucke der verschiedenen kirchlichen Orden sich geziert hat, so hat sie auch immer der eifrigen Mitwirkung derselben sich bedient, um die Ehre des göttlichen Namens zu mehren, die Angelegenheiten der christlichen Gesellschaft zu besorgen und mit Hilfe der Lehre und werkthätigen Liebe bei den Völkern die Civilisation einzuführen und zu fördern. Die Gegner der Kirche, so viele deren auch im Laufe der Zeit aufgetreten sind, haben deßhalb auch stets die religiösen Orden am meisten verfolgt und unter denselben pflegten sie den ärgsten Haß auf die Gesellschaft Jesu zu werfen, weil sie bei dieser größere Wirksamkeit und darum größeren Widerstand gegen ihre Plane annehmen. Wir sehen dies gegenwärtig neuerdings zu Unserem Schmerze geschehen, indem es den Anschein hat, als wollten jene, welche beutegierig über Unsre weltliche Herrschaft, die immer ihren Räubern zum Verderben geworden ist, herfielen, mit der Aufhebung aller klösterlichen Genossenschaften bei den Vätern der Gesellschaft Jesu den Anfang machen.

Um zu dieser Frevelthat sich den Weg zu bahnen, suchen sie die Väter der Gesellschaft Jesu beim Volke zu verdächtigen und klagen sie feindlicher Gesinnungen

gegen die jetzige Regierung an; namentlich aber geben sie vor, dieselbe erfreue sich bei Uns eines solchen Einflusses und einer solchen Gunst, daß wir infolge dessen gegen jene Regierung immer erbitterter gemacht würden, und zwar ständen Wir so sehr unter ihrer Herrschaft, daß Wir in allen Unseren Handlungen nur durch ihren Rath Uns leiten ließen. Wenn diese thörichte Verleumdung darauf abzielt, Uns zum Gegenstande höchster Mißachtung zu machen, indem man Uns als geistesschwach hinstellt und unfähig, irgend einen Beschluß zu fassen, so liegt deren Albernheit klar zu Tage, da Jedermann weiß, daß der römische Papst gewohnt ist, nach Anrufung göttlicher Erleuchtung und Hilfe das zu thun und anzuordnen, was er für recht und der Kirche ersprießlich erachtet, in wichtigeren Dingen aber ohne Rücksicht auf Rang, Stand oder Ordensangehörigkeit des Beistandes solcher sich zu bedienen, welche er im Hinblick auf größere Sachkenntniß eines weiseren und klügeren Urtheils für fähig hält. Wir ziehen auch in der That nicht selten Väter aus der Gesellschaft Jesu zu Rathe und übertragen denselben verschiedene Aemter und namentlich im hl. Dienste, da sie bei deren Ausübung immer neu jenen Pflichteifer bethätigen, um dessentwillen sie von Seiten Unserer Vorgänger häufiges und reichlichstes Lob verdienten. Indeß ist diese Unsere wohl gerechtfertigte Liebe und Werthschätzung jener Gesellschaft, welche sich um die hl. Kirche Christi, um den römischen Stuhl und das christliche Volk immer in ausgezeichnetem Grade verdient gemacht hat, weit entfernt von jener servilen Hingebung, welche eine Erfindung ihrer Feinde ist, eine Verläumdung, welche Wir von Uns und von der bescheidenen Ergebenheit der guten Väter mit Unwillen zurückweisen. Wir glaubten, Dir, ehrwürdiger Bruder, dies mittheilen zu sollen, um die hinterlistigen Plane, welche gegen die Gesellschaft geschmiedet werden, an's Licht zu bringen, um Unsere in schändlicher und unverständiger Weise verdrehte und verkehrte Gesinnung wieder in das rechte Licht zu stellen und endlich der berühmten Gesell-

schaft ein neues Zeichen Unseres überaus geneigten Wohlwollens auszustellen [1])."

2) Von dem deutschen Episkopat.

1. Von dem Herrn Bischof von Limburg, vom 17. October 1871.

Erklärung [2]). Der zu Anfang dieses Monats in Darmstadt abgehaltene Protestantentag hat sich bemüßigt gesehen, wie überhaupt sich mit innern Angelegenheiten der katholischen Kirche zu beschäftigen, so insbesondere eine Agitation für ein staatliches Verbot des Jesuiten-Ordens in's Werk zu setzen, indem er es als eine „Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation" erklärt, dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in Schulen und Kirchen den Angehörigen und Affiliirten (?) des Jesuiten-Ordens verschlossen werde. Ich kann es den Rechtsgelehrten überlassen, die Unvereinbarlichkeit eines solchen Verlangens mit der gesetzlich garantirten Religions-Freiheit und Autonomie der Kirche nachzuweisen, und von den Factoren der Gesetzgebung unseres Vaterlandes erwarten, daß sie nicht aus Hinneigung zu den Tendenzen des Protestanten-Vereins sich zu Aenderungeu von Grundprincipien der Verfassung bereit finden, oder die den öffentlichen Frieden gefährdenden Anreizungen von Staats-Angehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegen einander in Schutz nehmen werden. Was ich aber nicht unterlassen will, wozu mein Gewissen mich auffordert und meine Stellung als katholischer Bischof mich berechtigt, ist, den nichtswürdigen Verleumdungen entgegen zu treten, welche bei dieser Gelegenheit wieder gegen eine große Zahl unbescholtener, im Dienste der Kirche wirkender Mäuner in unverantwortlicher Weise geschleudert worden sind, und welche indirect auch den deutschen Episkopat treffen, welcher sich der Mit-

---

1) „Köln. Volkszeitung" Nr. 80 vom 21. März 1871. Der lateinische Text findet sich im „Katholik" 1871. I. Band. S. 486.
2) „Köln. Volkszeitung" Nr. 288. II.

wirkung der Jesuiten in seinen Diöcesen bedient. Zwanzig Jahre lang habe ich Gelegenheit gehabt, diese Männer in ihrer manchfaltigen Thätigkeit durch eigene Erfahrung kennen zu lernen, ihren tadellosen, sittenreinen Wandel zu beobachten, ihre gründliche philosophische und theologische Bildung zu würdigen und von der Liebe und Anhänglichkeit mich zu überzeugen, welche allerorts, wo sie gearbeitet haben, ihnen in hohem Maße zu Theil geworden sind. Nirgendwo in meiner gemischten Diöcese ist durch die Jesuiten der confessionelle Friede gestört worden; niemals haben sie etwas von der katholischen Lehre Abweichendes gelehrt oder geübt, wie auch nur Unverstand und Böswilligkeit ihnen falsche und unmoralische Grundsätze zuschreiben. Indem ich diese Erklärung öffentlich abgebe, darf ich hoffen, daß Alle, denen es um Recht und Wahrheit und religiösen Frieden zu thun ist, derselben mehr Werth beilegen werden, als den Aeußerungen eines Vereins, dessen Ingrimm gegen den Jesuiten-Orden aus seiner offen ausgesprochenen Bekämpfung alles positiven Christenthums und aller bestehenden kirchlichen Ordnung erklärlich ist.

Limburg, den 17. October 1871.

Dr. Peter Joseph Blum, Bischof von Limburg.

2. Von dem Herrn Bischof von Paderborn, vom 23. October 1871.

„Oeffentliche Erklärung[1]). Wenn ich der neulichen öffentlichen Ehrenerklärung des hochwürdigsten Bischofes von Limburg zu Gunsten der auf den jüngsten Protestanten-Versammlungen zu Darmstadt und München, wie seither in den liberalen Preßorganen so maßlos mißhandelten und verdächtigten Gesellschaft Jesu mich, wie hiermit geschicht, in allem vollständig anschließe, so glaube ich damit nur eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen. Denn dieselbe Gerechtigkeit, die mir das falsche Zeugniß verbietet, gebietet mir

---

1) „Köln. Volkszeitung", Nr. 295. II.

unter Umständen das **wahre**, und solche gebieterische Umstände muß ich solchen öffentlichen, unbefugten und ungerechten Angriffen eines von der katholischen Kirche werthgeschätzten Instituts gegenüber gegenwärtig als wirklich vorhanden anerkennen.

Ich kann einer Versammlung von Protestanten (und auch die Münchener Versammlung war nichts anderes) das Recht der Einmischung in die innersten Angelegenheiten der katholischen Kirche nicht zugestehen, glaube vielmehr eine solche Einmischung als einen unbefugten Uebergriff und zugleich als eine öffentliche Beleidigung der katholischen Kirche und ihrer rechtmäßigen Vertreter feierlich zurückweisen zu müssen. Am allerwenigsten kann ich protestantischen Versammlungen das Recht einer solchen Einmischung mittels unwahrer Schmähungen und Verdächtigungen zugestehen. Die Unwahrheit dieser Schmähungen und Verdächtigungen vollgiltig zu bezeugen, glaube ich allerdings vollkommen in der Lage zu sein. Seit meiner mehr als fünfzehnjährigen bischöflichen Amtsführung kenne ich das Walten und Wirken der Jesuiten in meiner Diöcese aus unmittelbarer persönlicher Anschauung; ich kenne die Mitglieder der Gesellschaft Jesu als wahrhaft gottesfürchtige, tugend- und ehrenhafte Männer, wie als eifrige und wissenschaftlich durchgebildete Arbeiter im Weinberge des Herrn. Auf Grund solcher genauen Personen- und Sachkenntniß bezeuge ich demnach hierdurch öffentlich und vor aller Welt, daß die Jesuiten, die in meiner Diöcese in der Seelsorge Aushilfe geleistet, durch das leuchtende Beispiel ihrer Tugenden, wie durch ihre unermüdlichen Arbeiten in der Seelsorge das Reich Gottes, das wahre Wohl der Kirche und des Vaterlandes befördert, und daß sie insbesondere auch durch ihr selbstverleugnendes, aufopferungsvolles Wirken in den Kriegsjahren 1866 und 1870/71 im Dienste der erkrankten, der verstümmelten und der sterbenden Krieger etwas ganz anderes verdient haben, als ungerechte Schmähungen oder als kalten Hohn und Spott.

Paderborn, am 23. October 1871.

Dr. **Conrad Martin**, Bischof von Paderborn."

3. Von dem Herrn Erzbischof von Bamberg, vom 26. October 1871.

„Erklärung[1]). Der Protestantenverein, welcher am 4. und 5. d. M. in Darmstadt tagte, hat sich erlaubt, in seinen Verhandlungen in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche in einer Weise sich einzumischen, welche den oberhirtlichen Stellen Deutschlands nicht gestattet, diese Einmischung stillschweigend hinzunehmen.

Der genannte Protestantenverein hielt sich für berufen, das vom jüngsten vaticanischen Concil verkündigte Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes zum Gegenstand seiner Discussion zu machen, und benutzte dasselbe als Vorwand zu Beschlüssen, die Uns keinen Zweifel daran übrig lassen, welches das Loos der Katholiken und der katholischen Kirche in Deutschland werden müßte, falls die Reichsgewalt sich herbeilassen könnte, diese Beschlüsse der genannten Versammlung sich anzueignen, und sie in Ausführung zu bringen. Wir sehen uns deshalb zur folgenden öffentlichen Erklärung veranlaßt:

1) Wir weisen mit Indignation den vom Protestantenverein gemachten Versuch der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche zurück;

2) Wir weisen ebenso zurück den Versuch, diese Einmischung dadurch zu rechtfertigen, daß man das katholische Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes als einen „Angriff auf die Souveränität des modernen Staates überhaupt, und des deutschen Reiches, sowie der deutschen Staaten insbesondere, dann als eine Gefährdung des confessionellen Friedens in Deutschland, und als eine Bedrohung der Geistes- und Gewissensfreiheit und unserer ganzen Cultur" verdächtigt. Diese Verdächtigung eines katholischen Dogma verliert Nichts an der in ihr liegenden Kränkung aller treu zu ihrer Kirche stehenden Katholiken dadurch, daß die genannte Versammlung dieser einen Verdächtigung eine zweite hinzugefügt,

---

1) „Germania". Nr. 251.

indem sie diese Gemeinschädlichkeit dem „neuen römischen Dogma“ „im Sinne der Jesuiten“ zuschreibt.

3) Wir weisen mit Indignation die unerhörte Anmaßung zurück, mit welcher eine Versammlung, deren Mitglieder der katholischen Kirche vollkommen fremd, ebensowenig ein Verständniß für die Lehren und Institutionen dieser Kirche, als das Recht besitzen, über diese Lehren und Institutionen öffentlich zu urtheilen, deßungeachtet wagt, einen von der katholischen Kirche approbirten Orden in einer Weise, wie in den Motiven der II. Resolution genannter Versammlung geschehen, anzutasten, und die öffentliche Verfolgung gegen ihn herauszufordern, daß man sich erstaunt fragen muß, in welchem Lande und in welcher Zeit wir denn eigentlich leben;

4) insbesondere weisen Wir mit Aller Entschiedenheit die in den ebengedachten Motiven 1 und 2 aus der Organisation des Jesuiten-Ordens hergeleitete Verdächtigung zurück, welche mehr noch gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst, als gegen den Jesuiten-Orden sich richtet. Wir müssen ferner das Motiv 4 als eine gegen das Oberhaupt unserer Kirche gerichtete Anklage, zu welcher der Protestanten-Verein unbedingt kein Recht hat, ebenso unbedingt zurückweisen, und bezeichnen die Motive 3, 5, 6 und 7 als ebensoviele Behauptungen, welche aufzustellen die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder jener Versammlung ihnen hätte verbieten sollen.

5) Wir legen hiermit öffentlich und feierlich Verwahrung ein gegen die von oftgemeldeter Versammlung gegen den Jesuiten-Orden und seine Existenz in Deutschland versuchte Interpretation der Gesetze für Vereinsfreiheit und Freiheit der religiösen Genossenschaften, indem diese Interpretation, zur öffentlichen Geltung gelangt, an die Stelle der gesetzmäßigen Freiheit der Individuen wie ganzer Genossenschaften mit aller Gewißheit ein System der Willkür setzen würde, dessen Früchte allerdings zunächst nur den Katholiken und der katholischen Kirche in Deutschland zugedacht sein mögen, unter dessen Consequenzen aber

nur zu bald das ganze deutsche Volk elend dahinsiechen würde;

6) der von beregter Protestanten-Versammlung erhobenen Anklage des Jesuiten-Ordens gegenüber, und unter gleichzeitiger Zurückweisung der vom sogenannten Altkatholiken-Congreß in München gegen die Jesuiten erhobenen Beschuldigung, als werde „vom Jesuiten-Orden eine falsche und corrumpirende Moral gelehrt und geltend gemacht", erklären Wir hiermit öffentlich, daß Wir dem Jesuiten-Orden für die von seinen Priestern in der Erzdiöcese Bamberg entfaltete Thätigkeit in Volksmissionen, Conferenzen und Exercitien, und für die hierdurch Unseren Diöcesanen, Klerikern und Laien, erwiesenen geistlichen Wohlthaten herzlich dankbar sind, und bezeugen, daß die Missionäre aus dem Jesuiten-Orden in ihren Vorträgen niemals, — Zeuge hierfür sind noch tausende ihrer Zuhörer, — eines Angriffs auf Andersgläubige, oder irgend einer Verletzung der Rechte derselben oder der denselben gebührenden Achtung und Liebe, niemals einer Aufreizung zum Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit sich schuldig gemacht, niemals Grundsätze gelehrt, oder irgend wo oder irgend wie zur Geltung gebracht haben, welche nicht in vollster Uebereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der katholischen Kirche gewesen; wohl aber waren die Jesuiten-Missionäre bemüht, die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nebenmenschen, wie sie der göttliche Heiland uns aufgetragen hat, den Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen jede von Gott gesetzte Autorität in den Herzen ihrer Zuhörer zu wecken und zu befestigen, und allüberall, wo die Jesuiten bei Uns in Stadt oder Land gewirkt, steht ihr Wirken, ihr Wort und ihr Beispiel, bei Klerus und Volk in gesegnetem Andenken.

Wenn, wo immer eine Mission stattfand, auch ein frischeres katholisches Leben sich zu entwickeln pflegte, so müßte der katholischen Kirche erst selbst das Recht der Existenz abgesprochen sein, wollte man aus diesen Früchten der Mission einen Vorwurf gegen die Jesuiten ableiten.

7) Indem Wir daher hiermit laut und öffentlich gegen den frivolen Angriff des Protestantenvereins auf die Lehren und Institute der katholischen Kirche, gegen diesen unerhörten Versuch des Friedensbruchs unter den Confessionen in unserem Vaterlande Verwahrung einlegen, und alle Verantwortung öffentlich ablehnen für die Folgen, die unausbleiblich sein würden, wenn das Beispiel des Protestantentags in Darmstadt anderwärts Nachahmung finden sollte, sprechen Wir das Vertrauen aus, daß das Reichsoberhaupt den einer Proscribirung der katholischen Kirche in Deutschland gleichkommenden Anträgen des mehrgedachten Protestantenvereins nicht stattgeben, sondern die Katholiken und katholisch-religiösen Genossenschaften des Reiches in ihren durch die Gesetze ihnen garantirten Rechten zu schützen geneigt sein werde. Dieses Zeugniß öffentlich im Interesse der guten Sache hiermit der Wahrheit und Gerechtigkeit zu geben, halten wir für Gewissenspflicht.

Bamberg, am 26. October 1871.

Michael von Deinlein, Erzbischof von Bamberg.

4. Von dem Herrn Erzbischof von München-Freising.

Der vorstehenden Erklärung schließe ich mich in ihrem ganzen Umfange aus voller Ueberzeugung an[1]).

München, 31. October 1871.

Gregorius, Erzbischof von München-Freising.

5. Von dem Herrn Bischof von Regensburg, vom 28. October 1871.

„Erklärung[2]). Die plötzlich in Scene gesetzte Verfolgung der Gesellschaft Jesu in Deutschland kennzeichnet sich freilich als ein Werk der Ungerechtigkeit, der Feigheit und der Lüge, und fällt somit als eine That der Schande zurück auf Die, welche sich nicht entblöden, sie zu vollführen: aber nichtsdestoweniger folge ich den Ein-

1) Bamberger Pastoralblatt Nr. 46. S. 215.
2) Germania. Nr. 249. I.

gebungen meiner bischöflichen Pflicht, sowohl meinen Diöcesanen, deren Sinn und Gewissen beirrt werden könnten, als auch den auf die unverantwortlichste Weise verleumdeten Mitgliedern dieses von der Kirche stets in hohen Ehren gehaltenen Ordens gegenüber, wenn ich im vollsten Anschlusse an die Erklärungen der hochwürdigsten Bischöfe von Limburg und Paderborn meinem tiefsten Schmerze und meiner gerechtesten Entrüstung hiermit offenen Ausdruck geben zu müssen glaube.

Es kann nicht meine Absicht sein, alle die selbst sinnlosen Anklagen, wie sie zur Schmach eines sich gebildet nennenden und wenigstens vorgeblich die allseitige Freiheit und Gleichberechtigung Aller anstrebenden Jahrhunderts gegen die Gesellschaft Jesu geschleudert werden, zu widerlegen.

Man wirft diese Anklagen auf, ohne auch nur eine zu beweisen; wirft sie auf nicht vor Gericht, wo man die Vertheidigung der Angegriffenen zu fürchten hätte, sondern aus dem Hinterhalte einer kirchenfeindlichen Presse, oder mit dem tumultuarischen Verfahren einer aus erklärten Feinden, sei es aller christlichen Religion, sei es der katholischen Kirche, zusammengesetzten Versammlung; wirft sie auf, obschon man recht gut weiß, daß sie schon unzählige Male erschöpfend widerlegt worden sind; wirft sie auf — ich will diese Ehre der Intelligenz der Feinde angedeihen lassen, — ohne sie selber zu glauben; wirft sie auf in Form der gewaltthätigsten Eingriffe in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche.

Unwahrhaftigkeit und Fanatismus sind zu unwürdig, als daß man sie mit Gegengründen widerlegen dürfte; und so lange man nur mit Verleumdungen und Fanatismus gegen den Orden kämpft, muß es um denselben gut stehen. Der Gesellschaft Jesu gereicht es zu großer Ehre, von solchen Feinden auf solche Weise angegriffen zu werden. Den Katholiken Deutschlands gereicht es zur Belehrung über den Orden; denn sie sehen, an wen sie sich zu halten und wen sie in ihrem Interesse zu schützen haben.

Den Bischöfen Deutschlands gereicht es zum Troste, denn sie erkennen, daß sie recht gegriffen, indem sie solche Männer in ihren Diöcesen zur Theilnahme an der apostolischen Arbeit zuließen. Beiden aber, Bischöfen wie Volk, ist es eine Pflicht der Gerechtigkeit, dieselben nun auch wirklich zu beschützen.

Uebrigens vermögen uns die modernen Feinde der Gesellschaft Jesu über das Endziel nicht zu täuschen, welches sie mit dieser „Jesuitenhetze“ zu maskiren suchen. Man hat der katholischen Kirche, ja dem Christenthume und der gesammten von Gott gegründeten sittlichen Weltordnung den Untergang geschworen; die Jesuiten sind die gefürchtetsten Vertheidiger derselben, also müssen diese zuerst vertilgt werden. Dabei hegt man außerdem die Hoffnung, daß, wenn das katholische Volk einmal diesen Faustschlag in das Angesicht seiner ihm garantirten Freiheiten und Rechte lautlos hingenommen, es auch einen zweiten und dritten und letzten leichter sich werde gefallen lassen.

Die Folgen aber sind ebenso unübersehbar, als durch die Traditionen der Geschichte geheiligt. Ueber die Jesuiten, die gefallenen Opfer, hinweg schritten deren Feinde stets zum Sturme gegen Altar und Thron. Vor gerade einem Jahrhundert folgte unmittelbar auf die Auflösung der Gesellschaft Jesu die französische Revolution. Der Aufruhr in Frankreich im Jahre 1830 kam nach der Jesuitenverfolgung von 1828, und die wiederholten Handstreiche der französischen Regierung gegen den Orden von 1845 und 1846 löſten sich auf in die furchtbare Katastrophe von 1848. Die Pariser Mordbrennerei dieses Jahres endlich suchte ihre Opfer in den Reihen der Jesuiten, nicht aber unter deren Feinden. Kurz, die Verfolgung der Kirche wurde stets eingeleitet durch die Verfolgung der Gesellschaft Jesu, und auf die Verfolgung der Kirche folgte der Sturm gegen die weltliche Autorität. Thron und Altar stehen eben nur sicher, so lange sie da stehen, wohin sie Gott gestellt, im Gewissen der Völker.

Dieses zu belehren, zu schärfen, zu heilen, zu veredeln ist aber die einzige Aufgabe der Gesellschaft Jesu, darum ist gerade sie die Zielscheibe des Hasses aller Feinde des Thrones, des Altares, des christlichen Gewissens.

Die Kirche hat es gleichsam durch den Mund des Statthalters Christi auf Erden, Pius IX., ausgesprochen, indem derselbe in dem Stiftungsdocumente des Collegiums von Sinigaglia also sich ausdrückt: „Wir wissen zum größten Troste unserer Seele recht gut, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach der Weihe und dem Institute ihres Ordens sich nichts mehr angelegen sein lassen, als mit besonderer Anstrengung, mit Eifer und Klugheit zu arbeiten, die größere Ehre Gottes überall zu fördern, das ewige Heil der Menschen zu wirken, die gesunde Lehre zu vertheidigen und zu verbreiten, und die Jugend in der Gottseligkeit und in den Wissenschaften zu unterrichten zum größten Nutzen, Ruhm und Schutze der Kirche und des Staates.“

Dieses Urtheil des Oberhauptes der Kirche eigne ich mir vollkommen an, und finde dasselbe durch meine persönlichen jahrelangen Erfahrungen vollkommen bestätiget. Dieses Zeugniß der Gerechtigkeit, des Dankes und der Achtung schulde ich den in unwürdigster Weise verfolgten Mitgliedern der Gesellschaft Jesu in Deutschland, schulde es im Namen von Tausenden meiner Diöcesanen, welche durch die apostolischen Bemühungen dieser durch Tugend wie durch Wissenschaft gleich ausgezeichneten Priester den Frieden des Herzens und der Familien wieder gefunden haben.

Werden sie wehrlos der Verfolgung preisgegeben, so bleibt ihnen freilich der erhabene Trost, wie ihr göttlicher Meister von Denjenigen verlassen worden zu sein, welchen sie nur Gutes erwiesen hatten, aber vielleicht schon in kurzer Zeit wird man erkennen und fühlen, wohin diese Hetzerei geführt und ob es die Kirche sammt ihren Orden, oder ob es deren unwürdige Gegner mit der Menschheit gut gemeint haben.

† Ignatius v. Senestréy, Bischof v. Regensburg.

6. Von dem Herrn Bischof von Eichstädt[1]).
An den P. Provinzial der Gesellschaft Jesu.

„Euer Hochwürden! Da die Feinde unserer Religion mit uns in der Gesellschaft Jesu eine besondere Stütze der katholischen Kirche erkennen, so haben dieselben von jeher ihre maßlosen Angriffe auf diesen Orden gerichtet. Er theilt deshalb auch jetzt gleiches Schicksal mit der Kirche und dem hl. Vater und ist derselben Heftigkeit des Hasses und der Verfolgung ausgesetzt wie jene.

Wenn wir uns daher auch hierüber nicht wundern dürfen, so glaube ich doch als Bischof der Diözese Eichstädt nicht ganz schweigen zu können, da es Pflicht ist, um so offener und entschiedener der Wahrheit Zeugniß zu geben, je frecher und ungehinderter die Lüge ihr Haupt erhebt. Möchten Euer Hochwürden und Ihre Ordensbrüder daher in diesen meinen Zeilen eine Art Genugthuung finden, welche Ihr Orden den unbegründeten Verdächtigungen und Verleumdungen Ihrer Feinde gegenüber verdient! Meine Diöcese wird nie vergessen, was sie der Gesellschaft Jesu seit Jahrhunderten verdankt.

Schon im 16. Jahrhunderte war es besonders die segensreiche Wirksamkeit der Priester dieses Ordens, welche der Verbreitung des Abfalls vom katholischen Glauben in unseren Gauen Einhalt that. Sodann bildeten die Väter dieser Gesellschaft mehr als ein Jahrhundert hindurch in dem Collegium Willibaldinum dahier einen tüchtigen Clerus für die Diöcese heran. Unvergeßlich bleibt, was die Universität Ingolstadt, diese Perle des Bisthums Eichstädt, gewirkt hat. Ihr Name allein genügt, um an die vielen gelehrten und verdienstvollen Männer Ihrer Gesellschaft zu erinnern, welche daselbst zur allgemeinen Bewunderung thätig waren, und deren Namen jetzt noch durch ihre wissenschaftlichen Werke glänzen.

Die weit über Deutschland hinaus rühmlichst verbreitete Instructio pastoralis Eystettensis, die seit einem Jahrhun-

---

1) Germania. Nr. 259. I.

derte als Diöcesan-Gesetzbuch gilt, und deren ganz ungewöhnlicher Werth immer mehr Anerkennung findet, verdankte Bischof Raymund Anton der Gelehrsamkeit und Pastoral-Klugheit der Väter dieses Ordens.

Vier meiner Vorfahren, Zierden des bischöflichen Stuhles zu Eichstädt, und mehrere Weihbischöfe dahier waren Zöglinge des Collegium Germanicum. und ich selbst werde beständig dankbar bleiben für die Erziehung, welche ich, wenn auch wegen der Ungunst der Zeit nur 1½ Jahr, daselbst genossen habe.

Was die Väter der Gesellschaft Jesu in neuerer Zeit unter der Diöcesan-Verwaltung meines hochseligen Vorfahren Georg durch Abhaltung von Missionen und Exercitien in meiner Diöcese wirkten, hat derselbe gar oft anerkannt, und der Clerus und die treuen Katholiken meiner Diöcese stimmen heute noch mit dem Zeugnisse ihres dahingeschiedenen Bischofs überein. Die Priester meines Bisthums sind erst wieder in diesem Jahre zahlreicher als je zu den geistlichen Uebungen unter der Leitung eines Paters aus Ihrer Gesellschaft herbeigeströmt, und das ganze katholische Volk hat nach Abhaltung von Missionen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande unzählige Beweise seines Dankes und der größten Verehrung gegen die Patres Missionäre gegeben.

Ich kann es daher nicht unterlassen, mich der Stimme meiner Vorfahren und meiner Diöcese anzuschließen und mit Dank gegen Gott anzuerkennen, mit welchem Segen und mit welcher Aufopferung die Väter der Gesellschaft Jesu sowohl früher als auch in neuerer Zeit in dem mir anvertrauten Theile des Weinbergs des Herrn gearbeitet haben.

Indem ich Ihnen die Erlaubniß ertheile, von diesen Zeilen auch öffentlich Gebrauch zu machen, verbleibe ich in aller Hochachtung.

Euer Hochwürden ergebenster

† Franz Leopold.
Bischof von Eichstädt.

Eichstädt, den 28. October 1871.

7. Von den Erzbischöfen und mehreren Bischöfen in Preußen[1]), vom October 1871.

„Erklärung: Den maßlosen Schmähungen und Angriffen gegenüber, welche unlängst auf den Versammlungen der sogenannten Protest-Katholiken zu München und des Protestantenvereins zu Darmstadt sowohl als auch anderweitig in der kirchenfeindlichen periodischen Presse fast überall gegen die Jesuiten laut geworden sind, fühlen die unterzeichneten Oberhirten, in deren Diöcesen die Jesuiten seither domicilirt und thätig gewesen sind, im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit sich gezwungen, hierdurch das Zeugniß abzulegen, daß jene Schmähungen, Anklagen und Angriffe gänzlich unbegründet sind; daß vielmehr die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich durch einen echt sittlichen und christlichen Wandel eben so sehr empfehlen, als insbesondere die Priester derselben durch gründliche Kenntnisse und gesunde Principien in der theologischen Wissenschaft, sowie nicht minder durch eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hülfs-Seelsorge unter bischöflicher Leitung sich auszeichnen. Namentlich muß hervorgehoben werden, daß die Jesuiten sich der Seelsorge für die Fabrikarbeiter mit einem sehr günstigen Erfolge angenommen und dieselben an den Orten ihrer Wirksamkeit vor den großen Gefahren der social-demokratischen und communistischen Verwirrungen bewahrt haben. Wir bezeugen zugleich, daß die Jesuiten der Autorität des Staates sowohl als der Kirche gegenüber durch loyale und treue Haltung den Gläubigen mit einem guten Beispiele vorangehen und nach beiden Seiten hin sich einen gerechten Anspruch auf lobende Anerkennung erworben, keineswegs aber die gegen sie erhobenen Anklagen und Beschuldigungen verdient haben. Schließlich bemerken wir, daß in den beiden letzten Kriegen insbesondere die Priester sowohl als die Laienbrüder der Gesellschaft Jesu durch geistliche resp. leibliche Pflege der

1) Köln. Volkszeitung. 1871. Nr. 308. II.

verwundeten und erkrankten Krieger sich in einer ganz hervorragenden Weise um Staat und Kirche verdient gemacht und dafür die allgemeinste Anerkennung gefunden haben. Indem wir für die von der katholischen Kirche gutgeheißene, von ihren Feinden aber ungerecht verleumdete und verfolgte Gesellschaft Jesu das obige Zeugniß ablegen, zeichnen wir

Im October 1871.

† Mieciſlaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Paulus, Erzbischof von Köln.

† Heinrich, Fürstbischof von Breslau.

† Peter Joseph, Bischof von Limburg.

† Conrad, Bischof von Paderborn.

† Mathias, Bischof von Trier.

† Johann Bernhard, Bischof von Münster.

8. Vom Herrn Erzbisthums-Verweser von Freiburg[1]), vom 4. November 1871.

„Erklärung: Wenn gegenwärtig in Deutschland eine mächtige und einflußreiche Partei in ihrem Kampfe gegen das positive Christenthum und gegen die katholische Kirche ihre heftigsten Angriffe gerade gegen die Gesellschaft Jesu richtet, und wenn sie die Anstrengung macht, dieselbe aus dem deutschen Reiche zu exiliren, so dürfen wir uns hierüber keineswegs wundern. Hat doch schon Voltaire offen erklärt: „Haben wir einmal die Jesuiten vernichtet, so haben wir alsdann mit der Infamen (d. i. die christliche Religion) gutes und leichtes Spiel."

Der tiefe Haß und die maßlos feindselige, alle Grundsätze der Gerechtigkeit mißachtende Agitation der widerchristlichen und kirchenfeindlichen Partei gegen die Gesellschaft Jesu ist unstreitig ein glänzender Beweis von der großen Bedeutung dieser Ordensgesellschaft für die Sache

---

1) Freiburger kath. Kirchenblatt. 1871. Nr. 45.

des Christenthums und der Kirche und der diesfallsigen vortrefflichen Leistungen ihrer Mitglieder. Man haßt und bekämpft die Jesuiten nicht, weil man von dem Bösen, das man ihnen fälschlich und verleumderisch nachsagt, überzeugt sein kann, sondern weil man in ihrer Wirksamkeit ein hauptsächliches Hinderniß für die Ausführung gewisser Pläne erblickt, weil man wahrnimmt, mit welch' gesegnetem Erfolge diese Ordensmänner arbeiten für Verbreitung und Befestigung des Reiches Gottes, für das Heil der unsterblichen Seelen, indem sie, mit reicher Geistesbildung und ächter katholischer Wissenschaft ausgerüstet, wirksam das göttliche Wort verkünden, unermüdet das hl. Bußsacrament verwalten, in aufopfernder Liebe des Volkes sich erbarmen, durch ihr Leben und Wirken in die verschiedensten Kreise wahrhaft christliche Gesittung bringen.

Darum erscheint es aber auch als eine heilige Pflicht Derjenigen, welche mit dem Christenthum und der katholischen Kirche es aufrichtig und ehrlich meinen, und welche Wahrheit, Gerechtigkeit und den religiösen Frieden lieben, gegen diese unqualificirbare Agitation laut ihre Stimme zu erheben und öffentliches Zeugniß abzulegen für die so ungerecht geschmähten und verfolgten Ordenspriester.

Als Capitular-Vicar der Erzdiöcese Freiburg, in welcher die Jesuiten seit mehr als zwanzig Jahren durch Abhaltung von Volksmissionen und Priesterexercitien und seelsorgliche Aushilfe die segensreichste Thätigkeit entfalten und dadurch um Priester und Volk große Verdienste sich erworben haben, halte ich mich im Gewissen verpflichtet, im Anschlusse an die hochw. Oberhirten von Limburg, Paderborn, Regensburg, Bamberg und Eichstädt öffentlich und feierlich zu protestiren gegen all' die verleumderischen Anschuldigungen, unter deren Vorwand man die Gesellschaft Jesu, mit Verletzung aller Rechtsprincipien und der garantirten Gewissens- und Vereinsfreiheit, aus Deutschland zu vertreiben sucht. Ich zweifle nicht, daß der hochw. Clerus und das gläubige Volk der Erzdiöcese diesem meinem Proteste aus vollster Seele und innigster Ueberzeugung sich anschließen. Haben doch die ehrwürdigen Väter der Gesell-

schaft Jesu, nachdem sie im Jahre 1849 nach Bewältigung der Revolution durch den hochsel. Erzbischof Hermann zur Abhaltung von Volksmissionen in die Erzdiöcese berufen worden, zur Beruhigung des damals tief aufgeregten Volkes, zu seiner religiös-sittlichen Erhebung und zur Gestaltung geordneter staatlicher und bürgerlicher Zustände wesentlich mitgewirkt und dadurch selbst die Anerkennung angesehener Staatsmänner sich erworben. Und haben sie doch seither stets, wie als treue und eifrige Diener Christi und Seiner Kirche, so auch namentlich im letzten Kriege als wahre Freunde des Staates und des Volkes sich erwiesen, als apostolische Männer des Friedens, der Liebe und der Duldung, als ächte Ordenspriester, die nicht blos ein unbescholtenes, sittenreines Leben führen, sondern nach höherer christlicher Vollkommenheit streben, in beständiger Selbst- und Weltverleugnung, im Dienste Gottes und der Menschheit ihre Lebenstage zubringen.

Zu diesem öffentlichen Zeugniß für die allgemein segensreiche Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu fühle ich mich verpflichtet im Interesse der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des religiösen Friedens."

Freiburg, den 4. November 1871.

† Dr. Lothar von Kübel,
Bischof von Leuka i. p. i. und Erzbisthumsverweser.

8. Von dem Herrn Bischof von Fulda, vom 15. November 1871.

„Erklärung[1]). Gegenüber den maßlosen Schmähungen und Angriffen, welche unlängst auf den Versammlungen der Protestkatholiken zu München und des Protestantenvereins in Darmstadt, sowie von Seiten einer kirchenfeindlichen Presse überall gegen die Gesellschaft Jesu laut geworden sind, haben diejenigen preußischen Oberhirten, in deren Diöcesen Jesuiten domicilirt sind, im verflossenen Monate gemeinsam der Wahrheit Zeugniß gegeben und die

1) Mainzer Journal. 1871. Nr. 270.

großen Verdienste der Gesellschaft Jesu um Staat und Kirche gebührend anerkannt.

Um nicht durch Schweigen die Meinung zu veranlassen, als ob ich in diesem Punkte mit meinen Hochwürdigsten Amtsbrüdern nicht vollkommen einverstanden wäre, trete ich, gestützt auf meine Erfahrung während einer mehr als zwanzigjährigen Amtsdauer, in welcher mir die Väter der genannten Gesellschaft durch Abhaltung von Missionen, Conferenzen und Exercitien die ersprießlichsten Dienste geleistet haben, hiermit ihrer Erklärung ausdrücklich bei.

Fulda, am 15. November 1871.

† Christoph Florentius.

10. Von dem Herrn Bischof von Mainz[1]).

„Ich habe von meiner Jugend an Gelegenheit gehabt, Mitglieder dieses Ordens genau zu beobachten und ihre Grundsätze kennen zu lernen. Ich bin in meiner Jugend von meinen Eltern einer von Jesuiten geleiteten Erziehungsanstalt übergeben worden und habe in derselben vier Jahre zugebracht. Ich brachte von dem elterlichen Hause eine so selbstständige Gesinnung und reine sittliche Anschauung mit, daß, wenn ich nur einen Schatten von dem, was man so in der Welt die Grundsätze der Jesuiten nennt, bemerkt hätte, ich mich mit Eckel und Widerwillen von ihnen abgewendet hätte. Auch meine Eltern, deren Lebensstellung eine vollkommen unabhängige war, und die selbst von der reinsten und innigsten Liebe zu ihren Kindern und ihrem wahren Wohle erfüllt waren, hätten mich wahrlich keinen Augenblick in dieser Anstalt gelassen, wenn sie etwas Aehnliches wahrgenommen hätten. Ich fand aber in dieser Anstalt nichts, was meinen, in den reinsten Grundsätzen des Christenthums genährten, jugendlichen Geist je verletzt hätte; und ich schied von allen meinen Lehrern mit der tiefsten Achtung und der zweifellosesten Ueberzeugung, daß sie Männer seien, die täglich an sich die höchsten sittlichen Anforderungen stellten. Von da an, also vom Jahre 1828, wo ich mit mehreren anderen westphälischen und rheinischen

1) Offene Erklärung. Beilage des Mainzer Abendbl. Nr. 40.

Jünglingen das Pensionat in der Schweiz verließ, bis zum Jahre 1848, wo durch die veränderten Verhältnisse die Jesuiten nach Deutschland kamen, habe ich mit keinem in Berührung gestanden. Seitdem habe ich aber in den verschiedensten Verhältnissen eine nicht unbedeutende Anzahl Priester aus dieser Gesellschaft näher kennen gelernt. Ich kenne eine Anzahl Priester, die früher am Rhein und in Westphalen mit hoher Auszeichnung in ihrer Heimath als Capläne und Pfarrer gewirkt haben und dann in den Jesuitenorden eingetreten sind; ich kenne eine Reihe von Jünglingen, gleichfalls aus Westphalen und am Rhein, die von den besten Familien abstammen, sich in ihrer ganzen Jugendzeit durch ihren Eifer in den Studien, durch ihr sittenreines Leben, durch ihre hohe ideale Richtung, ausgezeichnet haben, welche die Freude ihrer Eltern und der Gegenstand der innigsten Hochachtung ihrer Mitschüler waren und dann in diese Gesellschaft eingetreten sind; seit ich Bischof bin, sind aus meiner Diöcese eine Anzahl theils studirender Jünglinge, theils Priester in diese Gesellschaft eingetreten, deren Namen ich nur zu nennen brauchte, um viele Zeugen dafür zu erhalten, daß sie in ungewöhnlicher Achtung bei Allen standen, die sie früher kannten. Ich kenne ferner eine Anzahl Jünglinge aus den höchsten Ständen, geliebt und geehrt von den Ihrigen, mit allen Ansprüchen reich ausgestattet, die Talent und Reichthum gewähren, und die Alles verlassen haben, um Jesuiten zu werden. Ich habe endlich eine Anzahl älterer Patres bei Missionen, bei den Exercitien kennen gelernt und von diesen Allen habe ich die festeste Ueberzeugung, daß sie keinen Tag Jesuiten bleiben würden, wenn sie je in jener Gesellschaft einen jener Grundsätze angetroffen hätten, die derselben so oft vorgeworfen werden. Ich glaube, daß Niemand diese s. g. Jesuiten-Grundsätze mehr verabscheuen kann, als die Jesuiten selbst. Von dieser Ueberzeugung bin ich, sind mit mir alle Bischöfe der Kirche und mit uns alle Katholiken erfüllt, die diese Gesellschaft kennen."

Mainz, 14. Februar 1866.

W. E. Freiherr v. Ketteler.

3) Von weltlichen Behörden.

Die amtlichen Berichte über das Verhalten und Wirken der Jesuiten entziehen sich gewöhnlich der Oeffentlichkeit. Wir sind aber im glücklichen Falle, durch die Verhandlungen des preußischen Landtages im Jahre 1853 hieher gehöriges Material zu besitzen. Wir entnehmen das Folgende dem offiziellen Sitzungsberichte vom 12. Februar 1853. Berichterstatter war Abgeordneter v. Gerlach. Er sprach [1]):

„Lassen Sie mich noch einiges Material anführen und zwar ipsissima verba. Dieses Material unterscheidet sich von Allem, was ich bisher angeführt habe, dadurch, daß es aus der neuesten Zeit ist, unmittelbar auf unsern Gegenstand sich bezieht. Es ist mir möglich geworden, die amtlichen Berichte über die Thätigkeit der Jesuiten-Missionen, namentlich in der Rheinprovinz, einzusehen; sie sind, so viel ich weiß, ausschließlich von Protestanten, gewiß größtentheils von Protestanten, und ich zweifle nicht, daß die Berichte über die Thätigkeit der Jesuiten-Missionen in Schlesien, die mir nicht zugänglich gewesen sind, im Wesentlichen damit übereinstimmen. Hören Sie nun den wörtlichen Inhalt:

„Von Proselytenmacherei oder Erregung confessionellen Unfriedens haben sich die Jesuiten vollkommen frei gehalten. Von protestantischer Seite ist daher auch ihrer Wirksamkeit vielfache Anerkennung zu Theil geworden. Nur die Demokratie grollt, weil die Jesuiten überall als Sendboten des Grundsatzes der Autorität, in kirchlichen wie in staatlichen Dingen, auftreten und die sozialistischen Trugbilder, mit welchen die Demokratie auf die Selbstsucht der Massen spekulirt, entlarven und schonungslos bekämpfen. Sie werden von den Anhängern der Demokratie als bestochene Agenten der Regierung bezeichnet und mit Schmähschriften be-

1) Die Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juni 1852 in der zweiten Kammer. Paderborn bei Schöningh. 1853. 219 Seiten. Obige Mittheilung steht auf S. 29 und 30.

droht. Indifferentisten, welche seit 20 Jahren kein Gotteshaus besucht hatten, mußten beschämt gestehen, daß ihnen hier überzeugend und überzeugt, eine Glaubenskraft von solcher Tiefe und Gewalt entgegengetreten sei, wie sie deren Möglichkeit in dieser Zeit kaum geahnt hätten. Auch wissen die Landräthe, übereinstimmend, nicht genug zu rühmen, wie wohlthätig sich der praktische Erfolg ihrer Missionen gestaltet habe, nicht blos sichtbar hervortretend auf dem Gebiete äußerer Sittlichkeit und Legalität in Vermeidung des Schleichhandels, der Polizeivergehen, des Brantweintrinkens, der nächtlichen Tanzlustbarkeiten u. dgl., sondern noch mehr nach Innen in der Erweckung des Geistes christlicher Zucht und Liebe zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern, Herrschaft und Gesinde, und in den Verhältnissen des Hauses, der Familie und der Gemeine."

Diese Berichte über einen so durchaus kirchlichen, geistlichen Gegenstand tragen allerdings ein gewisses trockenes, offizielles Gepräge, wie es nicht anders sein kann, an sich, lassen aber doch ahnen, welche Geheimnisse der Gewissen, welche Wunder der Gnade unter diesen äußeren Erfolgen verborgen sind."

4) Von Gemeinden, Corporationen und Vereinen.

(Es schien genügend, nur einige der bedeutsameren Erklärungen in extenso abzudrucken.)

1. Von Bürgern der Stadt Aachen.

„Offene Erklärung[1]): Gegenüber dem Hasse und den Anfeindungen, welche wiederum in jüngster Zeit namentlich der Protestantentag in Darmstadt sowie die Versammlung der Neuprotestanten in München gegen die Väter der Gesellschaft Jesu bekunden, halten wir uns verpflichtet, der erkannten Wahrheit, für welche wir persönlich einstehen, hiemit ein öffentliches Zeugniß zu geben.

1) Mainzer Journal. 1871. Nr. 247.

Zunächst halten wir daran fest, daß es ebenso unbefugt als unverantwortlich ist, wenn ein Verein vom Staate verlangt, daß derselbe unter Verletzung des Vereinsgesetzes gegen eine andere Vereinigung vorgehe, die zu ihrer Existenz wenigstens dasselbe Recht hat wie er selber; ferner daß eine Einmischung eines Nichtkatholiken in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche als eine unbefugte Anmaßung von jedem Katholiken entschieden zurückzuweisen ist; aber frei von aller Feindschaft gegen Personen, wünschen wir Allen die Wahrheit und wollen es nicht unterlassen, für unseren Theil hierzu beitragend, Dasjenige, was wir aus eigener langjähriger Erfahrung wissen, ungescheut auszusprechen.

Seit dem Jahre 1851 haben wir die Väter der Gesellschaft Jesu in unserer Vaterstadt Aachen wirken sehen, und Alles, was wir von ihnen gesehen und gehört und sonst in Erfahrung gebracht haben, es war nicht die Bestätigung Dessen, was ihre Feinde uns von ihnen glauben machen wollen. Nein — das haben wir nicht bestätigt gefunden, wohl aber war uns das ganze Leben, Streben und Wirken dieser Männer, wie es offen liegt vor unser Aller Augen, während einer Reihe von zwanzig Jahren ein ununterbrochener, thatsächlicher und unverkennbarer Gegenbeweis, der es bei einigem redlichen Willen uns leicht machte, die Wahrheit von der Lüge zu unterscheiden und zu erkennen, was von dieser Fluth ebenso maßloser als unerwiesener Beschuldigung gegen die Jesuiten zu halten sei, welche schon so oft ihre gründliche Widerlegung gefunden und trotzdem immer noch als neues und willkommenes Gericht wieder aufgetischt werden, ob auch deren größte Zahl unverkennbar schon den Geruch der Fäulniß hat. Wir haben die Jesuitenväter aus unserer zwanzigjährigen eigenen Erfahrung nicht nur kennen, sondern auch hochschätzen gelernt, und was deren Ordensregel selbst anlangt, so leistet uns außerdem und vor Allem unsere heilige katholische Kirche die sicherste Gewähr, und vollste Bürgschaft für deren Güte.

Bei diesem unserem Zeugnisse wollen wir uns jetzt

nur auf ein Document der letzteren Zeit berufen, auf die Petition nämlich der Bürgermeister und Stadtverordneten zu Aachen an unser Haus der Abgeordneten gegen die von dessen Petitionscommission beantragte Beschränkung der geistlichen Genossenschaften, datirt vom 10. Januar 1870.

In diesem Documente heißt es unter Anderem auch von den Vätern der Gesellschaft Jesu insbesondere: „In dem ihnen durch den seligen Herrn Cardinal-Erzbischof von Geißel angewiesenen seelsorglichen Wirkungskreise entwickelten sie unter großem Beifall der katholischen Bevölkerung eine rastlose Thätigkeit, welche in Verbreitung religiöser Grundsätze und Hebung der Moralität reiche Früchte trägt, ohne je den mindesten Anlaß zu dem diesem und anderen Orden im Commissionsberichte gemachten Vorwurfe gegeben zu haben, daß sie Tendenzen verfolgen, welche „der evangelischen Kirche und dem evangelischen Landesherrn feindselig, sowie auf Umgestaltung des ganzen kirchlichen und nationalen Lebens" gerichtet sein sollen.

In einer langen Reihe von Jahren hat sich hier Derartiges nie gezeigt, wohl aber hat Aachen den geistlichen Orden die bei den zahllosen Fabrikarbeitern immer tiefer wurzelnde Nüchternheit und deren auf christlichen Principien beruhende, ruhige, gesetzmäßige Haltung zu verdanken, worin der sicherste Schutz gegen Störung der Ordnung und revolutionäre Bestrebungen liegt. Ein Vergleich der jetzigen Haltung der hiesigen Arbeiter mit den Erlebnissen der Jahre 1830 und 1848 nöthigt zur Annahme eines Einflusses, der nur in den religiösen Verbrüderungen dieser Arbeiter liegen kann, unmöglich jedoch in den hier allerdings auch gemachten, aber jämmerlich gescheiterten Versuchen zur Verbreitung materialistischer, religionsfeindlicher Ideen."

Diesem schließen sich als vollgiltiges, entscheidendes Zeugniß die Worte an, welche der in allen Kreisen hochverehrte, hochselige Cardinal und Erzbischof Johannes von Geißel in Köln in seinem Hirtenbriefe vom 6. Januar 1864 bezüglich der geistlichen Genossenschaften an seine Erzdiöcesanen gerichtet hat. Dieselben lauten:

„An der Seite Eurer Hirten und Seelsorger stehen

die Männer der religiösen Genossenschaften. Auch sie sind mit jenen thätig am Baue der Kirche durch die Verkündigung des Glaubens.

Von der Kirche betraut, kommen sie auf den Wunsch Eurer Pfarrer in Eure Mitte, in besonderen Missionen Euch die großen Wahrheiten des Heils in geist- und gemüthvollen Vorträgen eindringlich an's Herz zu legen. So wirken sie schon seit mehreren Jahren in unserer Erzdiöcese, und wer vermöchte alle Jene aufzuzählen, welche sie aus tiefer Unwissenheit zur Erkenntniß geführt und aus der sittlichen Verwirrung zu einem christlichen Leben erhoben haben? Auf ihrem Wirken ruht sichtbar Gottes Segen. Aber darum trifft sie auch der Haß der Bauleute von Babel. Zu Babel beschuldigt man sie der Hab- und Herrschsucht und des Ehrgeizes, und dort läuft es von Mund zu Mund: sie sind die Störer des Friedens in den Familien und zwischen den Confessionen, sie verfolgen hochfliegende Plane. Aber so seht sie doch in ihrem Thun. Sie sind habsüchtig! Aber so sucht sie doch auf in ihrem einfachen Hause, wo sie sich mit bescheidener Kleidung und nothdürftiger, fast ärmlicher Nahrung begnügen. Sie sind herrschsüchtig und ehrgeizig! Aber so seht doch, wie sie still und in Demuth, in enger Zelle zurückgezogen, nur der Seelsorge, der Wissenschaft und dem Gebete sich widmend, zusammenleben, bis der Ruf der Kirche zur Verkündigung des Wortes Gottes an sie ergeht, dem sie dann in Hingebung und Gehorsam folgen. Sie stören den Frieden und hegen hochfliegende Plane! Aber wo hätten sie unter uns den Frieden in den Familien, zwischen den Confessionen und im Staate gestört? Wo, wann und wie sind ihre hochfliegenden Plane bei uns zu Tage gekommen? Bei solchen Fragen müssen die Leute von Babel verstummen. Doch ja, sie stören in der That den Frieden, sie hegen in Wirklichkeit hochfliegende Plane. Sie stören den Frieden, den faulen Frieden, den Frieden des sittlichen Todes. Als echte Streiter Gottes ziehen sie gesendet hinaus in den Kampf gegen die Unwissenheit, den Unglauben, die Unsittlichkeit, die Lauheit gegen Gott und die Religion, und ihr Wort durchschneidet wie ein scharf

schneidendes Schwert Mark und Bein. Sie wollen die Wahrheit lehren, die Lüge beschämen, das Laster bekämpfen, an die Ewigkeit mahnen. Und durch alles dieß wollen sie Seelen retten. Seelen retten — das ist in Wahrheit ein Plan, den nur ein hoher geistiger Flug zu erreichen vermag. Ich danke Gott, der unserer Erzdiöcese solche Verkündiger Seines Glaubens zu berufen gegönnt hat, und ich segne sie und ihre Wirksamkeit von Herzen."

Solcher Art sind die Früchte dieses Baumes der Gesellschaft Jesu; wir haben sie vor unseren Augen und schätzen sie als gute Früchte. Gute Früchte trägt aber nur der gute Baum, ob auch Manche ihre Steine hineinwerfen; auch das geschieht am Meisten dem guten Baum gerade seiner guten Früchte wegen.

Aachen, den 17. October 1871.

J. Contzen, Reg.-Rath a. D. und Oberbürgermeister. H. Böhlen, Kaufmann und Stadtverordneter; Dr. Bolle, Arzt; M. Contzen, Rentner; Cazin, Buchhändler und Stadtverordneter; Clässens, Postcommissar a. D.; Dr. Cappelmann, Arzt; Dr. Debey, Arzt; St. Fey, Rentner; Professor Dr. Förster, Oberlehrer; J. Frantzen, Kaufmannn; A. Geugans, Rentner und Mitglied der Armenverwaltung; D. Gielen, Fabrikant und Stadtverordneter; Dr. Hahn, Arzt des Josephinstituts und Stadtverordneter; G. Heintze, Kaufmann; A. Hellmich, Kaufmann; J. von Hoselt, Gutsbesitzer; Jungbluth, Justizrath und Stadtverordneter; A. Jacobi, Buchhändler; Dr. Lauffs, Arzt des St. Vincenzspitals; Dr. Lieck, Lehrer der Realschule I. O.; Joseph Lingens, Advocat-Anwalt und Stadtverordneter; Franz Lingens, Fabrikant; V. Monheim, Apotheker und Stadtverordneter; H. Monheim, Kaufmann; L. Monheim, Kaufmann; Dr. Jos. Müller, Gymnasialoberlehrer a. D. und Stadtverordneter; F. Nacken, Färbereibesitzer und Stadtverordneter; L. Neumann, Kaufmann und Stadtverordneter; J. W. Nyssen, Rentner; J. H. Oster, Kaufmann; N. Scheins, Tuchfabrikant und Stadtverordneter; Dr. Sträter, Arzt und Stadtverordneter; J. M. Schefer,

Kaufmann; L. H. Schervier, Stadtverordneter; W. J. Strom, Tuchfabrikant, und Stadtverordneter: L. Timmermann, Fabrikant.

2. Von Bürgern der Stadt Bonn[1]).

„Hoher Reichstag! Eine Anzahl Bürger aus Köln und Bonn, ingleichen aus einigen andern Städten, haben an einen hohen Reichstag die Petition gerichtet, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu als für den Staat und für das Gemeinwesen verderblich und als culturfeindlich aus dem Deutschen Reiche sollten ausgewiesen werden. Wir gehen von der Ueberzeugung aus, daß der hohe Reichstag zu einer Verhandlung und zu einer Gesetzgebung über diese Angelegenheit, wodurch der Artikel 12. unserer Verfassung verletzt würde, nicht für competent zu erachten ist, und legen im voraus gegen eine solche Verhandlung und Gesetzgebung, wenn sie versucht werden sollte, Protest ein. Zur Sache selber aber halten wir uns für verpflichtet, hier auf das unumwundenste Zeugniß abzulegen, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, so lange sie unter uns wirkten, jederzeit und immer sich als pflichttreue Priester, als thätige Seelsorger und als gewissenhafte Staatsbürger bewährt, daß sie dem katholischen Volke jederzeit und immer den Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit, die treue Beobachtung der Staatsverfassung und die gewissenhafteste Befolgung der Staatsgesetze eingeprägt, und darin ihm als ein Muster vorgeleuchtet haben. Die Verdienste um Staat und Kirche, welche die Mitglieder der Gesellschaft Jesu während des Krieges sich durch geistliche und leibliche Pflege der kranken und verwundeten Soldaten erworben haben, sind bei Allen in frischester Erinnerung. Indem wir die böswilligen Anschuldigungen gegen den Jesuiten-Orden als unbegründet zurückweisen, bemerken wir noch, daß die Satzungen dieses Ordens seit mehr als dreihundert Jahren der ganzen Welt bekannt sind, sein Wirken und dessen Früchte vor Aller Augen

---

1) Köln. Volksztg. Nr. 322. I.

liegen, und er ein von der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte genehmigtes und hochgefeiertes Institut ist, das Millionen Seelen die Segnungen der Kirche zugewendet hat und fortwährend zuwendet. Ein Angriff auf diesen Orden wäre nicht nur eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, sondern mittelbar ein Angriff auf die katholische Kirche selber. Wir hegen daher die Zuversicht, daß die Mitglieder der Gesellschaft Jesu in dem Reiche unter dem Schutze der Verfassung unseres Staates auch fernerhin ihre segensreiche Wirksamkeit werden fortsetzen können, und keinen Anträgen Folge werde gegeben werden, die dahin zielen, durch Ausnahme-Maßregeln der gehässigsten Art einer Klasse von Staatsbürgern diejenigen Rechte zu entziehen, welche Allen gleichmäßig durch die Staatsverfassung gewährleistet sind. Bonn, den 19. Nov. 1871." (Folgen 1619 Unterschriften hiesiger Bürger.)

3. Von Bürgern der Stadt Münster in Westphalen[1]).

„Gegenüber den unerhörten Angriffen und Verdächtigungen, welche namentlich in jüngster Zeit, unter dem jubelnden Beifalle aller kirchenfeindlichen Organe, von Seiten des „Protestanten-Vereins" und der sogenannten „Altkatholiken" gegen unsere heilige Kirche, deren Lehren, Vorsteher und Institute laut geworden sind; sowie in ehrerbietigem Anschlusse an die öffentlichen Kundgebungen unserer hochw. Bischöfe und in vollster Uebereinstimmung mit der von Mainz datirten „Erklärung" mehrerer hundert namhafter Katholiken aller deutschen Gauen; fühlen wir unterzeichneten Bürger von Münster zu folgender Erklärung uns gedrungen: 1. Wir protestiren gegen den unbefugten, durch nichts begründeten, durch nichts veranlaßten Versuch des Protestantentages, sich in die Angelegenheiten unserer Kirche einzumischen. Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, daß keine Staatsregierung, die noch auf Recht und Gerechtigkeit hält, eine so unerhörte An-

1) Köln. Volksztg. Nr. 320. II:

maßung der Beachtung würdigen wird. 2. Wir protestiren gegen die empörende Verdächtigung, als ob unsere Kirche neuerdings ein Dogma lehre, welches die rechtmäßige Souverainität des Staates, den confessionellen Frieden und die ganze Cultur der Gegenwart zu bedrohen geeignet sei. Auch nach der Definition der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes bleibt unsere Kirche, was sie seit 1800 Jahren war: die treueste Pflegerin aller wahren Cultur, die emsigste Förderin des christlichen Friedens, die unermüdlichste Mahnerin zur Treue gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit. 3. Wir protestiren gegen das rechts- und verfassungswidrige Ansinnen, durch welches dem Staate zugemuthet wird, eine religiöse Genossenschaft zu verbieten, die dasselbe Existenzrecht hat, wie jeder andere Verein. Wir würden diesen Protest aufrechthalten, auch wenn wir nicht die Vorwürfe, welche der Gesellschaft Jesu in München und Darmstadt gemacht wurden, als eine schmähliche Verleumdung bezeichnen müßten. Seit mehr als 20 Jahren haben wir das Wirken dieser Ordenspriester aus allernächster Nähe beobachten können, und im Laufe aller dieser Jahre hat uns dieses wahrhaft priesterliche, opferfreudige und segensreiche Wirken mit der größten Hochachtung und Verehrung erfüllen müssen. Münster, 12. Nov. 1871." (Mit 1271 Unterschriften.)

4. Von Bürgern der Stadt Wiesbaden [1]).

„In den hiesigen öffentlichen Blättern ist eine von 44 hiesigen Einwohnern unterzeichnete Einladung zu einer Versammlung erschienen, in welcher eine Petition an den Reichstag berathen werden soll, in Betreff des Verhältnisses des Staates zur Kirche und den kirchlichen und geistlichen Vereinen, insbesondere zum Jesuiten-Orden. Die Unterzeichner dieser Einladung sind, mit verschwindend kleinen Ausnahmen, theils solche Katholiken, welche notorisch durch Nichtbetheiligung am kirchlichen Leben und Nichtbefolgung der wesentlichen Kirchengebote thatsächlich schon

1) Köln. Volksztg. Nr. 304. II.

längst sich außerhalb der Kirche gestellt haben, theils nicht ein Mal äußerlich und dem Namen nach Glieder der katholischen Kirche, sondern Angehörige anderer Religions-Gesellschaften.

„Es beabsichtigen also Nichtangehörige der katholischen Kirche, sich mit inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche zu beschäftigen und in ihrem Sinne Beschlüsse des Reichstages über diese inneren katholisch-kirchlichen Angelegenheiten zu veranlassen.

„Artikel 15 der Verfassungsurkunde des Königreichs Preußen vom 31. Januar 1850 bestimmt aber wörtlich:

„„Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig."

„Jene Einladung und die von der darauf folgenden Versammlung zweifelsohne gefaßt werdenden Beschlüsse stehen demnach in entschiedenem Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassung und erscheinen als ein directer und offener Angriff auf die der katholischen Kirche verfassungsmäßig gewährleistete Religionsfreiheit und Autonomie, und zugleich als eine schwere, durch nichts provocirte Beleidigung der Angehörigen der katholischen Kirche.

„Wir Unterzeichnete protestiren daher auf das allerentschiedenste gegen eine solche unerhörte und unerträgliche Anmaßung und hoffen mit unserm Hochwürdigsten Oberhirten, daß sich die Factoren der Gesetzgebung unseres Vaterlandes nicht zur Antastung der Grundprincipien der Verfassung hergeben oder die den öffentlichen Frieden gefährdenden Anreizungen von Staatsangehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegen einander in Schutz nehmen werden. Wir glauben ein um so besseres Recht zu dieser unserer entschiedenen Verwahrung zu haben, als wir uns bewußt sind, unsrerseits niemals Veranlassung zu confessionellem Unfrieden gegeben, namentlich den Angehörigen anderer Religions-Gesellschaften stets die volle unverkümmerte Freiheit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten von Herzen gewünscht und gegönnt zu haben. Wir durften daher wohl billig erwarten, daß diese

Angehörigen anderer Religions-Gesellschaften sich auch jeder unberechtigten Einmischung in unsere Angelegenheiten enthalten und sich lediglich mit Ordnung der ihrigen beschäftigen würden, besonders da es hierzu — nach dem täglichen Inhalt der öffentlichen Blätter — wahrlich weder an Stoff noch an Veranlassung fehlt, somit der Ausspruch des Heilands vom Splitter und vom Balken auch hier seine Anwendung zu finden scheint.

„Wenn wir hiernach in dem ganzen Vorgange nichts anderes als einen entschiedenen, unsrerseits in keiner Weise verschuldeten Akt der Feindseligkeit gegen die Angehörigen der katholischen Kirche zu erkennen vermögen, so mußte es namentlich die Katholiken der hiesigen Stadt in hohem Grade verletzen, daß auch der Herr Oberbürgermeister Lanz es für passend gehalten hat, jene Einladung mit zu unterzeichnen und damit eine feindselige Stellung einzunehmen gegen die katholische Kirche, welcher ungefähr ein Drittheil der Einwohner der Stadt angehören, an deren Verwaltungsspitze er zu stehen die Ehre hat, und dazu auch mit durch die Stimmen der Katholiken berufen worden ist.

„Wiesbaden, den 31. October 1871."

5. Von Bürgern und Geistlichen der Stadt Crefeld [1]).

„An den hohen Reichstag! Unter den verschiedenen, dem hohen Reichstage eingereichten Petitionen befindet sich auch eine von Köln, eine von Bonn u. s. w., in denen man nach Vorgang des Protestantenvereins die Gesellschaft Jesu als sitten- und staatsgefährlich darstellt und die Vertreibung ihrer Mitglieder verlangt.

Die Unterzeichneten kennen die Thätigkeit der geringen Anzahl Jesuiten, welche im deutschen Reiche wirken. Die Väter dieses Ordens haben unter uns noch vor einigen Jahren durch Missionsvorträge und Conferenzen überaus segensreich gewirkt. Jedem Andersgläubigen stand der Zutritt dazu offen, und sie wurden in der That vielfach

1) Germania. Nr. 278. Beilage.

von ihnen besucht. Worte wahrhaft christlicher Nächstenliebe, Worte echter Duldung und glühende Aufforderung zu einem heiligmäßigen Leben wurden da vernommen.

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes," das war die ganze Politik, die die Jesuiten uns gelehrt haben.

Wir halten uns überzeugt, daß das deutsche Reich ein Rechtsstaat sein wird, welches jeden seiner Bürger, also auch die Jesuiten, die ja nicht außer dem Bereiche des Gesetzes stehen, schützt.

Nicht gewohnt, uns in Sachen zu mischen, die uns nichts angehen, verlangen wir, daß das von gewisser Seite so oft mit Emphase betonte Princip, der Nichtintervention auch auf unsere Kirche und deren Institute ausgedehnt werde.

Demgemäß bitten wir, daß jene Petitionen um Aufhebung der Gesellschaft Jesu vom hohen Reichstage zurückgewiesen werden.

Wir verharren eines hohen Reichstages gehorsamste

Crefeld, den 28. November 1871.

Die Pfarrgeistlichkeit:

L. Huthmacher. Lefranc. J. Pitz. W. Comans. König. Schäfer. Greven. Pauler. Klein. Fegers Schall. Heil. Kirchel. Bergen.

Der Vorstand der Gesellschaft „Constantia" im eigenen Namen und aus Auftrag einer sehr zahlreichen Bürgerversammlung.

Jean Angerhausen, Stadtverordneter. F. X. Dantzenberg. Dr. Jumpertz. Dr. Stierowaz, prakt. Arzt und Stadtverordneter. Theodor Schmidt. Joh. Ingens, Lehrer an der katholischen höheren Bürgerschule.

6. Von Bürgern der Stadt Düren [1]).

„Einem hohen Reichstage erklären die unterzeichneten Bürger der Stadt Düren im Anschlusse an die von vielen Seiten ergangenen Adressen gegen die von Seiten der

---

1) Germania. Nr. 270. Beilage.

Wiesbadener und Kölner Protestkatholiken entsandten Petitionen um Aufhebung des Jesuitenordens, daß sie in diesen Bestrebungen nicht nur eine maßlose Verletzung der Verfassung, der Cultus- und Gewissensfreiheit erblicken, sondern auch ein unbefugtes Eingreifen in die innersten Angelegenheiten der Kirche selbst erkennen, und protestiren daher mit der größten Entschiedenheit gegen die schmählichen Angriffe. Zugleich erklären wir der Wahrheit gemäß, daß wir die Väter der Gesellschaft Jesu, die bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich lehrend und seelsorglich wirkend unter uns auftraten, als biedere, rechtliche und staatstreue Männer kennen gelernt und in ihren Vorträgen nicht ein Wort vernommen haben, welches für Andersgläubige verletzend gewesen wäre, und bitten ganz ergebenst gegenwärtige Eingabe gegen die der Wiesbadener und Kölner Protestkatholiken berücksichtigen zu wollen. Dr. J. H. Schüller, Rector der kathol. Realschule. Dr. Schreff, prakt. Arzt. Dr. Lützenkirchen. J. G. Schmitz, Kaufmann und Stadtverordneter. Hub. Fesenmeyer, Kaufmann und Stadtverordneter. Wilh. Virnich, Kaufmann. Damian Rumpel, Apotheker. Elvenich, Oberlehrer und Religionslehrer a. D. J. Jansenius, Notar. C. A. Hoffsümmer, Fabrikant und Stadtverordneter. Karl Hoffsümmer, Fabrikant. Gustav Hoffsümmer, Fabrikant. Aug. Geronne. Dr. Boelen, Arzt. Karl Stettner, Kaufmann. Im eigenen und im Namen der katholischen Geistlichkeit und vieler anderer Bürger."

Der Oberpfarrer Dechant Vossen.

7. Von Bürgern der Stadt Stettin.

„Zustimmungs-Erklärung[1]). Dem Proteste Hochwürdigster Bischöfe und der öffentlichen Erklärung des Herrn Grafen Arco-Zinneberg sowie namhafter Katholiken Deutschlands in der „Germania" gegenüber der frechen Anmaßung des Protestantenvereins auf der Darmstädter Versammlung und der Wiesbadener und Kölner Protest-Katholiken — unliebsamen Andenkens — treten auch wir

1) Germania. Nr. 271. B. II.

Unterzeichnete einmüthig bei. Auch wir vermögen in den Resolutionen jenes Protestantenvereins nichts Anderes zu finden, als eine Kriegserklärung, „welche unerhört ist durch die Gehässigkeit ihrer Motive, wie durch die Rücksichtslosigkeit ihrer Zwecke.“ Die Intoleranz und der Mangel an Rechtsgefühl jener sich selbst entehrenden Protestanten will für Protestantenvereine, für Logenbrüder rc. volle Freiheit; sie sollen agitiren, schalten und walten dürfen nach Belieben, ja nach Willkür, aber die Katholiken sollen nur bedingunsweise leben (nämlich als Abtrünnige des römischen Primats) und die hochherzigen Vorkämpfer, die Jesuiten, sollen gar nicht leben. Wir würden uns schämen, wenn irgend ein Verein katholischer Männer sich zu ähnlichen Verdächtigungen, Lügen und blindem Fanatismus verirrt hätte. Zugleich hoffen wir zur Ehre unseres Jahrhunderts, daß jene Darmstädter Resolution die verdiente Abweisung bei einsichtsvolleren Protestanten, wie bei den Landesregierungen finden werde.

Schließlich sprechen wir noch die bestimmte Erwartung aus, daß nunmehr jeder Einzelne der katholischen Männer auch keinen Augenblick mehr zögern wird, dem p. p. p. Protest und Erklärung durch Unterschrift beizutreten, solche zu verbreiten und in ihrem Sinne zu handeln.

Stettin, 24. November 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

8. Aus der Stadt Meppen.

„Verwahrung[1]). Veranlaßt durch unbegründete Angriffe, welche, ausgehend von kirchenfeindlichen Zeitschriften, in den Beschlüssen des Protestanten-Vereins zu Darmstadt und in den Petitionen sog. Altkatholiken wider unsere h. katholische Kirche, ihre Lehren, Vorsteher und Einrichtungen veröffentlicht worden sind,

und im Anschlusse an die Erklärungen unserer Hochwürdigsten Bischöfe, sowie in Uebereinstimmung mit der

---

1) Germania. Nr. 281. Beilage.

von Mainz erlassenen Kundgebung katholischer Männer aus allen Theilen des deutschen Vaterlandes, finden wir unterzeichnete katholische Bürger der Stadt Meppen zu nachstehender Verwahrung uns bewogen:

1. Wir protestiren gegen die so unbegründete als unbefugte Einmischung des sog. Protestantentags zu Darmstadt und der sog. Altkatholiken in die Angelegenheiten unserer h. katholischen Kirche und hegen die zuversichtliche Erwartung, daß ihr Beginnen von allen Staatsorganen zurückgewiesen und der confessionelle Friede allseitig gewahrt werde.
2. Wir protestiren gegen die verfassungswidrigen Versuche, auf die Gesetzgebung dahin zu wirken, daß religiöse Genossenschaften, insbesondere die Gesellschaft Jesu, in Deutschland verboten werden, die da verfassungsmäßig dasselbe Recht zu bestehen haben, wie jeder andere nicht verbotene Verein.
3. Wir bezeugen freudig, daß die hochwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu in zwei dahier abgehaltenen Volksmissionen in hervorragender Weise auf das Segensreichste gewirkt und sich allseitige Anerkennung und Hochachtung erworben haben.

Meppen, den 22. November.

(Folgen die Unterschriften von 343 Männern.)

9. Von der Geistlichkeit im Kreise Mayen.

„Erklärung [1]). Die unterzeichnete Geistlichkeit des Kreises Mayen, in welchem das Kloster und Scholastikat der Jesuiten, Maria-Laach, sich befindet, protestirt im vollkommenen Einverständnisse mit der Erklärung des Central-Comités zu Mainz vom 16. October d. J. auf's Entschiedenste gegen die unerhörten Eingriffe des Protestantenvereins zu Darmstadt in das katholische Glaubensgebiet und bezeugt ferner den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, auf Grund jahrelanger persönlicher Wahrnehmung, für die seelsorgliche Wirksamkeit, die der Kirche nicht

1) Germania. Nr. 271. II. B.

nur, sondern auch dem Staate zum größten Segen gereicht, alle Anerkennung, Hochachtung und Liebe.

(Folgen 53 Unterschriften.)

10. Von der Geistlichkeit des Landkapitels Offenburg (Baden) [1].

„Aus Anlaß der maßlosen Verdächtigungen und Angriffe, welche unter dem zustimmenden Jubel aller Kirchenfeinde durch den Protestantentag zu Darmstadt jüngst gegen die Gesellschaft Jesu gewagt worden sind, schließen wir, die Unterzeichneten, uns der Protesterklärung unseres Hochw. Herrn Erzbisthumsverweser Dr. Lothar von Kübel vom 4. d. M. gegen diese schmachvollen Verleumdungen aus innigster Ueberzeugung an.

Wir verwahren uns feierlich gegen diese durch Nichts veranlaßte, mit Nichts begründete und schon formell unberechtigte Einmischung fremder Religionsgenossen in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unserer Kirche.

Wir verwahren uns gegen die rechts- und verfassungswidrige Zumuthung an die deutschen Staatsregierungen, eine religiöse Genossenschaft zu verbieten, welche eben so berechtigt unter dem Schutze der Vereinsrechtes steht, als jeder andere erlaubte Verein.

Wir verwahren uns aber um so mehr gegen eine solche Zumuthung, als die Gesellschaft Jesu, als ein durch den heiligen Stuhl wiederholt genehmigter religiöser Orden zu den Institutionen der katholischen Kirche gehört.

Wir beklagen auf das Tiefste theils die arge Unwissenheit, theils die unverzeihliche Böswilligkeit, mit welcher die Sitzungen und das durch die unparteiische Geschichte nachgewiesene Wirken der Gesellschaft Jesu entstellt worden: wir bedauern das um so mehr, als dadurch der wissenschaftliche Ruf und der Rechtssinn der deutschen Nation vor den andern Völkern bloßgestellt wird.

Wir beklagen ein solches rechtswidriges Gebahren, das nur zur Erschütterung des innern Friedens und zu Spal-

---

1) Germania. Nr. 278. Beil.

tungen in der Nation führen kann, zumal in einer Zeit, wo so viele und schwere Gefahren entschieden zur innern Einigung mahnen.

Wir erfüllen endlich durch diese unsere Verwahrung nur eine Pflicht der öffentlichen Dankbarkeit gegen die Väter der Gesellschaft Jesu, welche seit 1850 durch Abhaltung geistlicher Uebungen, zahlreicher Volksmissionen und Conferenzen, durch opfervolle Hingebung, durch Eifer und Umsicht, durch Treue gegen Kirche und Staat, und durch nachhaltigen Segen um unsere Erzdiöcese und unser engeres Vaterland die reichsten Verdienste erworben und durch ihre muthige Aufopferung in Seesorge und Krankenpflege auf den Schlachtfeldern des letzten Krieges den Dank des großen Vaterlandes verdient haben."

Offenburg (Baden), den 25. November 1871.

(Folgen 41 Unterschriften.)

11. Von der Geistlichkeit des Archipresbyterats Stettin.

„Erklärung[1]). Die unterzeichneten katholischen Pfarrer des Archipresbyterats Stettin erheben mit den ihnen anvertrauten Gemeinden lauten und entschiedenen Protest gegen die schmachvollen Verleumdungen, welche der Protestantenverein zu Darmstadt gegen den Jesuiten-Orden und das Wirken der Väter dieses Ordens in seinen Resolutionen in die Welt geschleudert hat.

Wir sprechen dem Protestantenverein und seinen Gesinnungs-Genossen jede Berechtigung einer Einmischung in die Angelegenheiten der katholischen Kirche ab und weisen seine darauf bezüglichen gehässigen Beschlüsse als einen frechen Eingriff in die staatlich garantirten Rechte dieser Kirche mit aller gebührenden Entrüstung hiermit zurück mit der offenen freimüthigen Erklärung, daß uns die Väter der Gesellschaft Jesu nach diesen unerwiesenen und somit ungerechten Anschuldigungen nur um so verehrungswürdiger sein müssen, daß wir aus den immer und immer wieder-

---

1) Germania. Nr. 267. Beilage II.

kehrenden Jesuiten-Verfolgungen in den verschiedenen Ländern nach den Worten Jesu: „Wäret ihr von der Welt, so würde die Welt euch lieben, nun seid ihr aber nicht von der Welt, darum hasset euch die Welt" — in ihnen nicht nur die Träger einer echten katholischen Wissenschaft, sondern auch Männer aufrichtiger Frömmigkeit und hingebendster Aufopferung in ihrem heiligen Berufe für Kirche und Staat, treue und gewissenhafte Wächter der Autorität und die gefährlichsten Gegner aller Revolutionäre gegen Gott und menschliche Ordnung erkennen und sie deshalb um so höher achten, um so höher lieben."

Pasewalk, den 12. November 1871.

(Folgen die Unterschriften.)

12. Von den Congregationen zu Cöln[1]).

Protest gegen den Antrag auf Ausschließung der Gesellschaft Jesu aus dem Deutschen Reiche.

Hoher Reichstag! Von dem sich „Katholisches Central-Comité in Köln" nennenden Vereine der Protest-Katholiken ist unter dem 6. d. ein Antrag auf Ausschließung der Gesellschaft Jesu an einen hohen Deutschen Reichstag gerichtet und durch die Zeitungen veröffentlicht worden.

Als Mitglieder jener „zahlreichen Vereine und Bruderschaften für jedes Alter, Stand und Geschlecht", die in dem Antrage zu den Mitteln gezählt werden, durch welche die Gesellschaft Jesu „ihre Träume von einer unter ihrer Inspiration stehenden päpstlichen Weltherrschaft zu verwirklichen strebt", fühlen wir uns nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, mit unserm Zeugnisse hervorzutreten. Wir fühlen uns ferner und um so mehr zu einem solchen Zeugnisse berechtigt, weil wir durch langjährigen Umgang die Gesellschaft Jesu und ihre Mitglieder kennen lernten.

Die zur Begründung des gestellten Antrages aus einer auswärtigen, und, um die Anklage darauf stützen zu können, als maßgebendes Organ des ganzen Jesuiten-Ordens mit

---

1) Köln. Volksztg. Nr. 323. I.

Ausnahme Belgiens und Frankreichs, erklärten Zeitschrift gezogenen Sätze übergehen wir, eben so die aus den Schriften „Stimmen aus Maria-Laach“ herausgerissenen Stellen.

Wir glauben hierzu berechtigt zu sein, nicht nur, weil durch Anführung außer dem Zusammenhang die Ansicht der Verfasser jener Artikel auf tendentiöse Weise entstellt wird, sondern auch, weil Niemand das Recht hat, und bis jetzt auch noch Niemanden eingefallen war, auf wissenschaftliche Ansichten hin, die in Büchern und Schriften entwickelt werden, einen Antrag wie den des sogenannten „Katholischen Central-Comité's“ an einen gesetzgebenden Körper zu richten, der doch hierin sich keine Competenz zuerkennen kann.

Dahingegen stellen wir die Behauptung, daß durch die Jesuiten der confessionelle Friede gestört werde, durchaus in Abrede. Wo ist, so dürfen wir fragen, von Seiten der Katholiken ein so verletzender Eingriff in die Lehren und Einrichtungen einer andern Religions-Gesellschaft erfolgt, wie dies von Seiten des Protestanten-Vereins gegenüber den Katholiken geschehen ist? Niemand wird mit Angabe von Ort und Namen eine solche Behauptung aufstellen, noch den Beweis zu erbringen vermögen, daß durch den Einfluß der Jesuiten das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Confessionen gestört wurde.

Wir protestiren sodann dagegen, daß durch die Wirksamkeit der Mitglieder der Gesellschaft Jesu „still und unvermerkt im Innern des Reiches jene feindliche Macht erstarken könne, die im verhängnißvollen Augenblicke, etwa im Bunde mit äußern Feinden, unsägliches Verderben über das Vaterland zu verbreiten im Stande wäre.“

Seit dem langjährigen Wirken der Mitglieder aus der Gesellschaft Jesu unter uns ist bei den mit ihnen Verkehrenden oder ihrer seelsorglichen Leitung Anvertrauten die den Gesetzen und der Obrigkeit schuldige Achtung nicht vermindert worden. Die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sind im Gegentheil bestrebt, das Ansehen der Autoritäten zu heben. Das haben die Eltern, Vorgesetzten und Obrigkeiten in jenen Orten, in welchen Jesuiten wirken, oft genug bezeugt. Wir Unterzeichnete geben die feierliche Ver-

sicherung ab, in den Aeußerungen und Vorträgen der Jesuiten nie ein Wort entdeckt zu haben, das als Aufreizung gegen Gesetz und Obrigkeit könnte gedeutet werden. Bei dem Kriege von 1866 wie bei dem letzten Kriege folgten alle Militärpflichtige unter uns willig und gern dem Rufe zu den Fahnen; ja Manche sind freiwillig und mit Begeisterung zur Vertheidigung des Vaterlandes in's Feld gezogen, mit ihnen nicht Wenige aus der Gesellschaft Jesu. Das sind Thatsachen, welche mit Namen belegt werden können, und wenn man will glauben machen, durch die Wirksamkeit der Jesuiten könne „still und unvermerkt im Innern des Reiches jene feindliche Macht erstarken, durch die im verhängnißvollen Augenblicke, etwa im Bunde mit äußern Feinden, unsägliches Verderben über das Vaterland verbreitet werde", so ist das eine durch nichts gerechtfertigte Verleumdung, welche uns und Jeden, der die Jesuiten kennt, auf das tiefste empören muß. Die Jesuiten, weit entfernt, Verderben über das Vaterland zu bringen, sind im Gegentheil darauf bedacht, dadurch, daß sie die Religion, die Stütze und das Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, fördern, die dem Reiche im Innern drohenden Gefahren zu beseitigen.

Hoher Reichstag! Wir hoffen zuversichtlich, daß durch Abweisung des Antrages auf Ausschließung der Mitglieder der Gesellschaft Jesu in uns und allen Bürgern die Ueberzeugung befestigt wird, daß die Grundgesetze des Deutschen Reiches nicht durch die Forderung Einzelner zu erschüttern sind, daß die weltliche Macht sich nicht dazu mißbrauchen läßt, Jenen, welche sich in der Auflehnung gegen ihre Kirche befinden, einen Gegner zu beseitigen, dem sie auf dem geistigen Gebiete nicht gewachsen sind. Wir hoffen, daß nicht auf Grund einer Anklage, der nichts zu Grunde liegt als einige aus ihrem Zusammenhange gerissene Sätze, eine Anzahl unserer Mitbürger, die sich die Achtung und Liebe von Tausenden erworben haben, außerhalb der Gesetze gestellt werde.

Wir drücken schließlich die Ueberzeugung aus, daß unsere Stimme nicht dadurch an Werth verliere, daß wir,

im Gegensatz zu den Antragstellern, welche außerhalb der katholischen Kirche stehen und kirchenfeindlichen Vereinen angehören, Mitglieder von Vereinen sind, die innerhalb der katholischen Kirche stehen. Wie wir an der Vertheidigung des Vaterlandes uns opferwillig betheiligten, alle Lasten desselben mittragen, an der Herstellung seiner Größe uns erfreuen, so vertrauen wir auch, daß in einer Angelegenheit, welche in so inniger Beziehung zu unsern religiösen Rechten steht, unsere Stimme nicht deshalb, weil wir Katholiken sind, unbeachtet verhallen wird. Wir erwarten vielmehr von der Einsicht eines hohen Reichstages, er werde den Antrag:

„Auf die sogenannte Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung, und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Collegien und sonstige gemeinsame Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; Derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre"

verwerfen.

Köln, den 19. November 1871.

Im Namen und Auftrag von 2431 Mitgliedern der Congregationen in Köln:
Die Vorstände derselben
(Folgen die Unterschriften.)

13. Von der Marianischen Congregation junger Kaufleute zu Münster in Westphalen[1]).

„Hochwürdige Väter der Gesellschaft Jesu! Die maßlosen Angriffe, mit welchen in unserer Zeit der größte Theil der Presse unsere katholische Kirche bestürmt, die schamlosen Lügen und Verleumdungen, die sie sich nicht entblödet, mit frecher Stirn in die Welt zu schleudern, die Bosheit, mit welcher sie die Einrichtungen unserer heiligen Kirche angreift, zwingen uns, diesem Treiben

---

1) Germania. 280. Beilage.

entgegen zu treten und offen und ehrlich unsern Glauben zu bekennen; laut das nennend, was wir im Herzen achten und lieben.

Durch die muthvolle und entschiedene Vertheidigung des katholischen Glaubens, durch das offene Entgegentreten gegen die herrschende Glaubensgleichgiltigkeit hat sich Ihre ehrwürdige Gesellschaft den besonderen Haß aller Feinde der Kirche zugezogen. Darum auch dichten diese Ihnen alles erdenkliche Böse an und lassen kein Mittel unbenutzt, Ihr segenbringendes Wirken zu hemmen.

Zur Widerlegung nun dieser frechen Lügen und Verleumdungen bekennen wir jungen Kaufleute Münsters hier offen die Lehren und Unterweisungen, die wir seit Jahren von Ihnen erhalten haben.

Wir, die wir in der Welt leben, die wir hören aus Nah und Fern, welcher Geist die Welt durchzieht, die wir wissen, auf wen jene Verdächtigungen mehr und passendere Anwendung finden, wir erklären öffentlich, daß wir von Ihnen nicht gelernt haben, die Gehässigkeiten gegen Andersgläubige, die Sittenlosigkeit unter scheinheiligem Mantel, den Verrath des Vaterlandes und andere Ungeheuerlichkeiten. Nein, nein! das gerade Gegentheil, echte Religiosität verbunden mit Liebe gegen unsere Mitmenschen, strenge Redlichkeit, Reinheit der Sitten und wahre Vaterlandsliebe, diese Tugenden wurden uns von Ihnen mit allem Eifer, mit aller Strenge an's Herz gelegt.

Ihren Unterweisungen verdanken wir es, daß alle guten Katholiken uns ihre Achtung und Liebe nicht versagen; der Befolgung Ihrer Lehren, daß kein redlich denkender Principal je über einen guten Congreganisten zu klagen hatte.

Das sind Thatsachen, die für sich sprechen; das sind Beweise, die für sich reden. Und dieses verdanken wir Ihren edlen Bemühungen, Ihren lauteren Bestrebungen. Die Liebe und Achtung unserer Mitbürger und Principale, wir legen sie Ihnen, ehrwürdige Väter, als Ihr Verdienst zu Füßen.

Können Ihnen diese Zusicherungen Trost und Freude gewähren gegenüber den boshaften Angriffen der Welt, so soll es an uns nicht fehlen, Ihren Unterweisungen fernerhin die größtmöglichste Folge zu leisten und dadurch die Achtung und Liebe für Ihre ehrwürdige Gesellschaft stets weiter und weiter zu verbreiten.

Mit aller Hochachtung und Ergebenheit!

Münster, den 30. November 1871.

Die Marianische Congregation junger Kaufleute."

14. Von Studirenden zu Bonn [1]).

An P. Faller, Provincial der Jesuiten.

„Hochwürdiger Herr! Voll Entrüstung haben die unterzeichneten Studirenden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von den eben so gehässigen als verleumderischen Anschuldigungen Kenntniß genommen, welche einige hiesige Bürger in einer Petition an den hohen Reichstag gegen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu vorgebracht haben zu dem Zwecke, diese als staatsverderblich, culturfeindlich und für das Reich gefährlich zu brandmarken und ihre Auflösung zu bewirken.

Allenthalben erheben katholische Männer gegen solche Anschuldigungen ihre Stimme. Auch wir dürfen nicht zurückbleiben, wo es gilt, Zeugniß abzulegen für die großen Verdienste eines Ordens, dessen Mitglieder sich die katholische Kirche jeder Zeit zu einer besonderen Zierde angerechnet hat und noch anrechnet.

Wir haben durch unseren persönlichen Verkehr mit jenen Ordensmännern den nachhaltigen segensvollen Einfluß erfahren, welchen sie auf die studirende Jugend ausüben.

Ueberall und insbesondere in der Leitung der Marianischen Congregation haben sie uns zur Ehrfurcht und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, gegen unsere Vorgesetzten und gegen unsere Lehrer, zum Fleiße in den Studien, zum eifrigen Streben nach christlicher Frömmigkeit und

1) Köln. Volksztg Nr. 322. I.

Tugend angeleitet, ermahnt und angespornt. Nicht wenige von uns haben mit ihnen in Lazarethen und auf dem Schlachtfelde die kranken und verwundeten Krieger gepflegt und ihre heldenmüthige Selbstverleugnung bewundert.

Die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, das Interesse unserer hochheiligen katholischen Kirche, die Freiheit ihrer religiösen Institute, und insbesondere auch die Pflicht der Dankbarkeit nöthigen uns, es feierlich auszusprechen, daß wir die Mitglieder der Gesellschaft Jesu achten, hochschätzen und lieben.

Wir müßten es als ein Verderben für den Staat, als ein Attentat auf die christliche Civilisation, als eine Gefahr für die gedeihliche Entwickelung des Deutschen Reiches und als eine schwere Kränkung des öffentlichen Rechtes betrachten, sollten auf den Antrag der Feinde unserer katholischen Kirche friedliebende, um Kirche und Staat hoch verdiente Bürger in der freien Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gekränkt und ihrer gesegneten Wirksamkeit unter der katholischen Bevölkerung entrissen werden.

Hochwürdiger Herr! Im Namen der Wissenschaft, für welche kein Orden in den letzten Jahrhunderten so viel geleistet hat, wie der Ihrige; im Namen der christlichen Civilisation, die im hohen Grade gefährdet ist, wenn die Principien Ihres Ordens nicht in Geltung bleiben; im Namen des öffentlichen Rechtsbewußtseins, das durch ein solches Vorgehen gegen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu auf das tiefste verletzt werden würde; und im Namen des öffentlichen Wohles, für das diese Mitglieder so glänzend gewirkt haben im jüngsten Kriege, protestiren wir daher gegen die Vergewaltigung, welche denselben droht, und hoffen zu Gott, daß dem Deutschen Reiche die Schmach erspart bleiben wird, Vorgänge zu erneuern, welche die Geschichte gerichtet hat.

Wir verharren in Hochachtung E. H. 2c.

Bonn, den 19. November 1871."

(Folgen 183 Unterschriften.)

15. Von den Studirenden zu Münster[1]).

An den P. Superior in Münster.

„Hochwürdiger Herr! Die ehrwürdige Gesellschaft Jesu hat es seit Ihrem Bestehen erdulden müssen, mit verleumderischen, nur vom Hasse gegen unsere h. katholische Kirche eingegebenen Beschuldigungen überschüttet zu werden. Auch in unseren Tagen haben sich alle kirchenfeindlichen Elemente zusammengefunden, um mit vereinten Kräften gegen die ehrwürdige Gesellschaft, in welcher sie mit Recht ein Bollwerk des katholischen Glaubens erblicken, Sturm zu laufen.

Der Congreß der Altkatholiken zu München und des Protestantenvereins zu Darmstadt hat es ausgesprochen und die antikatholische Presse wiederholt es fast täglich in den verschiedensten Wendungen:

„daß der Jesuitenorden seine Machtstellung dazu mißbrauche, um in Hierarchie, Clerus und Volk culturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren, daß er eine falsche und corrumpirende Moral lehre und geltend mache, und daß daher Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältniß zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich sei, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht sein werde."

Dem Worte ist die That gefolgt. Auf Vertreiben der Gesellschaft zielende Petitionen sind an den deutschen Reichstag eingegangen und werden von demselben in kürzester Frist zur Berathung gezogen werden.

Hochwürdiger Herr! Unsere hochwürdigsten Oberhirten und hunderte von Männern aus allen deutschen Gauen haben gegen jene grundlosen Schmähungen laut und offen ihre Stimme erhoben; aber trotzdem konnten wir unterzeichnete Studirende beider Facultäten der hiesigen königlichen Akademie es uns nicht versagen, in Ihnen, hochwürdiger Herr! es Ihrer ganzen Gesellschaft auszusprechen,

---

1) Germania. Nr. 267.

daß wir mit vollster Ueberzeugung jenen Protesten katholischer Männer beitreten, daß die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft, wo sie mit uns, namentlich in den Versammlungen der Marianischen Congregation, in Berührung gekommen sind, nie „ihre Stellung dazu mißbraucht haben, culturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen in uns zu wecken und zu nähren, eine falsche und corrumpirende Moral uns zu lehren", daß sie vielmehr fort und fort uns angespornt haben zu wahrhaft gottesfürchtigem Leben, zu regem wissenschaftlichem Eifer und zu treuem Gehorsam gegen geistliche und weltliche Vorgesetzte.

In tiefster Entrüstung über das der ehrwürdigen Gesellschaft Jesu fortwährend angethane Unrecht und in der Hoffnung, daß Gott die derselben drohende Gefahr zum Heile der katholischen Kirche Deutschlands gnädig abwende, unterzeichnen hochachtungsvoll

Münster, den 20. November 1871."

(Ueber 150 Unterschriften).

16. Von den Studirenden zu Paderborn[1]).

An den P. Provinzial der Gesellschaft Jesu.

„Hochwürdiger Herr! Bei den maßlosen Angriffen, welche in unserer Zeit gegen die katholische Kirche und ihre Institutionen gerichtet werden, ließ es sich wohl erwarten, daß auch Ihr von der Kirche hochgeschätzter Orden nicht verschont bleiben würde. Der in der That ausgebrochene und mit allen Mitteln einer fanatischen Wuth gegen denselben ins Werk gesetzte Kampf muß um so mehr befremden, als die großen Verdienste, die sich Ihr Orden im jüngsten Kriege auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen durch opferwillige Seelsorge und Krankenpflege erworben hat, noch in Aller frischem Angedenken stehen oder doch stehen sollten. — Obschon die neuerdings dem Orden gemachten Vorwürfe und Beschuldigungen, die auf staatsgefährliche, culturfeindliche und antinationale

1) Germania. Nr. 273. B. II.

Tendenzen lauten, ja sogar auf corrumpirende Moral, schon hundertmal in ihrer Grundlosigkeit dargethan sind, hat man sich doch nicht entblödet, durch Petitionen bei dem hohen Reichstage die Vertreibung der Jesuiten auf Grund jener Anschuldigungen zu beantragen. Hiergegen können wir nicht umhin, laut und offen Protest einzulegen.

Wir protestiren im Namen des Rechtes, weil wir in der Ausweisung der Gesellschaft Jesu nur eine arge Verletzung der Corporationsrechte zu erkennen vermögen; wir protestiren im Namen der unserer h. Kirche verfassungsmäßig garantirten Freiheit, da die Vertreibung der Jesuiten offenbar eine Vergewaltigung der Kirche selbst in sich schließt; wir protestiren im Namen der Wissenschaft, in der Ihr Orden ausgezeichnete Leistungen wie kein anderer aufzuweisen hat; wir protestiren endlich im Namen der Gottesfurcht und Frömmigkeit, worin die Mitglieder des Ordens selbst leuchtende Muster sind und diese auch in Anderen durch ihre unermüdliche, seelsorgliche Wirksamkeit Gründ zu legen und zu befestigen suchen.

Zugleich anerkennen wir aus voller, auf eigene Erfahrung sich gründender Ueberzeugung, daß der Orden stets bestrebt war, die Studirenden zu Männern im wahren und vollen Sinne des Wortes, zu treuen Dienern der Kirche und des Staates heranzubilden, und daß sohin die angebahnte Beseitigung der Gesellschaft Jesu von der Kirche höchst schmerzlich empfunden und für den Staat verderbliche Folgen haben würde.

Wir leben der sicheren Hoffnung, daß der Schutz Gottes Ihren Orden, dem eine so hohe providentielle Mission zugewiesen ward, aus dem gegen ihn entbrannten Kampfe siegreich hervorgehen lassen werde.

Wir stellen es ihrem Ermessen anheim, diese Adresse zu veröffentlichen und verharren in Hochachtung

Paderborn, 22. November 1871.

Ew. Hochwürden ergebenste

(Folgen die Unterschriften: 122 Studirende der Theologie) [1]."

---

1) Auch von Innsbruck schickten die Studirenden aus den Län=

5) Von Volksversammlungen.

(Das Verzeichniß macht nicht auf Vollständigkeit Anspruch.)

1. Zu Aachen[1]), am 5. November.

Resolution[1]): „Der Angriff des Protestantentages zu Darmstadt auf die Gesellschaft Jesu tritt das öffentliche Recht, worauf jeder Unterthan und also auch die Katholiken einen gerechten Anspruch haben, mit Füßen.

Dieser Angriff wirkt um so verderblicher, als er den confessionellen Frieden, welchen wir Katholiken aus allen Kräften anzustreben bemüht waren, offenkundig stört. Er bewirkt, daß alle Patrioten mit tiefem Schmerz, alle Feinde des Vaterlandes aber mit Hohn und Schadenfreude auf den Zwiespalt der christlichen Confessionen hinblicken.

Die katholische Volksversammlung spricht daher im Angesichte von ganz Deutschland ihren Abscheu vor diesem Attentate aus und erklärt offen und ohne Hehl, daß sie diesen und allen anderen Friedensstörern mit allen rechtlichen Mitteln entgegenzutreten gewillt ist."

2. Zu Aulendorf[1]) (Würtemberg), am 6. Dezember, ca. 900 Männer.

Resolution I.[2]): „Wir bezeugen, daß die Jesuiten auf den zahlreichen Missionen in Oberschwaben sowie bei den Priesterexercitien nie etwas vorgetragen haben, was der kath. Lehre widerspräche, die Autorität der Regierungen beeinträchtigte, den confessionellen Frieden zu stören geeignet und den guten christlichen Sitten zuwider wäre, daß sie sich vielmehr in allen angeführten Beziehungen wahre und große Verdienste erworben haben. Wir sind auch überzeugt, die widerliche Jesuitenhetze, wie sie seit längerer Zeit in Scene gesetzt ist, sei keineswegs eigentlich gegen die Väter der Gesellschaft Jesu, sondern gegen die kath. Kirche und zuletzt gegen Christus gerichtet."

---

dern des deutschen Reiches eine ähnliche Adresse an den P. Provinzial d. d. 6. Dezember 1874. (Der Wortlaut in Germania Nr. 285.)

1) Germania 256.

2) Deutsch. Volksblatt 282.

3. Zu Breitenau[1]) (Nassau) am 10. Dezember, ca. 700 Männer.

Anschluß an den Protest des Bischofs von Limburg und die übrigen Manifestationen.

4. Zu Camberg[2]) (Nassau) am 29. October.

Zustimmungsadresse an den Herrn Bischof von Limburg mit 792 Unterschriften.

5. Zu Eltville[3]) (Nassau) am 26. November, ca. 2000 Männer.

Adresse an den Reichstag.

6. Zu Eschweiler[4]) am 22. October über 1500 Männer.

Die gleiche Resolution wie zu Aachen.

7. Zu Gauting[5]) (Bayern) am 29. October.

Dieselbe Resolution wie unten zu Merching.

8. Zu Gerstenhofen[6]) (Bayern) ca. 500 Männer.

Anschluß an die Mainzer Erklärung vom 16. October.

9. Zu Godesberg[7]) (bei Bonn) am 26. November.

Anschluß an die Bonner Petition für die Jesuiten.

10. Zu Grafing[8]) (Bayern), am 26. November.

Resolution; „Der Congreß der sogenannten Altkatholiken zu München und die Versammlung des Protestantenvereins zu Darmstadt haben in Betreff des Jesuitenordens Resolutionen gefaßt, welche die Vernichtung der Wirksamkeit dieses kirchlichen Ordens in Deutschland bezielen.

Wir erblicken in den Motiven dieser Resolutionen die gewohnten Verdächtigungen und Verleumdungen des Ordens und unmittelbar der Kirche, in den Resolutionen selbst aber feindselige und friedestörende Herausforderungen und Aufhetzungen zu widerrechtlicher Unterdrückung der Kirche, ihrer Lehrthätigkeit und ihrer Institute."

---

1) Mainz. Abendbl. 290. Köln. Volksztg. 344. II.
2) Nassauer Bote 95.
3) Mainz. Abendbl. 278.
4) K. Volksztg 305. I.
5) Münch. Volksb. 249.
6) Germania 268.
7) K. Volksztg. 330. I.
8) Münch. Volksb. 271.

11. Zu Hadamar[1]) (Nassau), am 12. November, über 3000 Männer.

Resolution: „Die in Hadamar versammelten katholischen Männer des ehemaligen Fürstenthums Nassau-Hadamar legen öffentlich und laut Verwahrung ein gegen die auf der Wiesbadener Versammlung aufgestellte Behauptung, daß die Jesuiten und ihr Wirken bei uns die Spuren des Verderbens hinterlassen hätten. Als ehrliche und wahrhafte Männer erklären wir, daß das Wirken dieses Ordens bei uns ein gesegnetes war und als solches bei uns in dankbarem Andenken fortlebt"

12. Zu Höchst a. M.[2]) am 3. Dezember, ca. 1200 Männer.

Resolutionen und Anschluß an die Mainzer Erklärung vom 16. October.

13. Zu Jüchen[3]), am 12. November, 500—600 Männer.

Petition an den Reichstag: „Hohe Versammlung! Von verschiedenen Seiten sind in jüngster Zeit dem hohen Reichstage Petitionen übersandt worden, welche die Aufhebung des Jesuiten-Ordens beantragten. Hauptsächlich waren es zwei Gründe, welche man zur Begründung anführte: Der erste ist, die Jesuiten seien im Geheimen Gegner des deutschen Reiches, und mißbrauchten ihre Thätigkeit, um im Schoße desselben eine feindliche Macht heranzuziehen; der zweite ist, sie störten den Frieden der Confessionen.

Hohe Versammlung! Seit längerer Zeit haben wir fast alljährlich Gelegenheit gehabt, am hiesigen confessionell sehr gemischten Orte für kürzere oder längere Zeit die Thätigkeit der Jesuiten aus eigener Anschauung kennen zu lernen, aber keine einzige der gegnerischerseits angegebenen bösen Früchte ihres Wirkens erfahren. Umgekehrt: Förderung echt christlichen Glaubens, sittliche Hebung, Schlichtung langjähriger Feindschaften, Rückerstattung ungerechten Besitzthums, Befestigung der Familienverbände, kurz: nur

---

1) Germania 262.
2) Mainz. Abendbl. 284. K. Volksztg. 337.
8) Germania 266. K. Volksztg. 318.

Gutes haben wir ihnen zu verdanken. Selbst Andersgläubige, welche manchmal den Vorträgen derselben beiwohnten, hatten für ihr Wirken hier Worte des Lobes und der Anerkennung. Niemals haben wir aus ihrem Munde auch nur eine Silbe gehört gegen die staatliche Ordnung oder gegen den Frieden der Confessionen. Dagegen lehrten sie uns, wie es ja die Pflicht jedes katholischeu Priesters ist, den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, weil sie von Gott sei, und gegenüber Andersgläubigen nicht blos Duldung, sondern christliche Liebe."

14. Zu Merching[1]) (Bayern), am 29. Oktober.

Resolution IV.: „Wohl wissend, welch großen Segen die Väter der Gesellschaft Jesu durch ihre Missionen auch dem bayerischen Volke gebracht haben, beklagen wir es, daß die Thätigkeit derselben von Seite der kgl. Staatsregierung gehemmt wird. Wir protestiren aufs Entschiedenste gegen die planmäßig in's Werk gesetzten Verleumdungen und Verfolgungen dieses Ordens."

15. Zu München[2]) am 21. November, über 2000 Männer.

Wie oben in n. 10 zu Grafing.

16. Zu Niederlahnstein[3]), (Nassau), am 19. November, ca. 1200 Männer.

Resolution: „Die heute am 19. November 1871 in Niederlahnstein versammelten Männer der Rhein-, Mosel- und Lahngegend erklären laut und feierlich, daß sie die Urheber der unter dem 31. Oktober d. J. in Wiesbaden beschlossenen Petition an den Deutschen Reichstag nicht für befugt erachten, über katholische Angelegenheiten und namentlich über die Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu zu urtheilen, und daß sie im Gegensatze zu denselben in der beabsichtigten Unterdrückung des Jesuiten-Ordens eine Verleugnung der Religions- und Gewissensfreiheit, sowie des durch alle deutschen Verfassungen garantirten Associationsrechtes und eine dem deutschen Gerechtigkeitssinne

---

1) Münch. Volksb. 248.
2) Münch. Volksb. 267. Germania 272.
3) Germania 268.

unerträgliche Tyrannei erblicken. Diese Erklärung soll dem Reichstage zur Berücksichtigung bei den Verhandlungen über die genannte Petition zugestellt werden."

17. Zu Oberaudorf[1]) (Bayern) am 5. November.

Resolution wie bei Merching.

18. Zu Prüm[2]) in der Eifel am 3. Dezember, über 500 Männer.

„Wir protestiren hiermit laut und feierlich gegen die von längst bekannter schlechter Partei beabsichtigte Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland als gegen einen frechen Eingriff in unsere heiligsten, noch dazu von der Verfassung ausdrücklich garantirten Rechte der Religions- und Gewissensfreiheit. Wenn man mit Gewalt einen Orden hinaustreiben will, warum treibt man nicht den Freimaurer-Orden aus, der so viel Unfug stiftet und ohnehin durch seine geheimen Statuten gesetzwidrig ist."

19. Zu Steinfeld[3]) (bayer. Rheinpf.) am 8. October, über 7000 Männer.

Resolution 3 und 4: „Gegen die Einmischung des Protestantentags in Darmstadt in rein innere Angelegenheiten der katholischen Kirche als gegen eine völlig unbegreifliche Anmaßung um so mehr zu protestiren, als wir Katholiken von jeher nicht mit dem Munde nur, sondern mit der That den religiösen Frieden hochgehalten und uns nie, wie dies auch die jüngste Generalversammlung der Katholiken von Neuem bewiesen, in die Angelegenheiten anderer Confessionen eingemischt haben; insbesondere gegen den das Jahrhundert der Losgebundenheit und Freiheit des Geistes und Wortes völlig schändenden Antrag der Altprotestanten in Darmstadt und der Neuprotestanten in München auf Vertreibung und Unterdrückung des Jesuitenordens in Deutschland unsere Entrüstung auszusprechen, weil dieser Antrag nur aus bleicher Furcht vor der geistigen und sittlichen Kraft und Ueberlegenheit der Mitglieder dieses Ordens hervorgegangen sein kann."

---

1) Münch. Volksb. 253.
2) Germania 282.
3) Mainz. Journal 240. Germania 237.

20. Zu Tiefenbach[1]) (Bayern) am 22. November, über 300 Männer.

Anschluß an die Mainzer Erklärung vom 16. October 1871.

21. Zu Triftern[2]) (Bayern) am 23. November, über 1000 Männer.

Anschluß an die Mainzer Erklärung vom 16. October 1871.

22. Zu Tuntenhausen[3]) (Bayern) am 19. November, über 1200 Männer.

Resolution IV.: „Der patriotische Bauernverein spricht seine tiefste Entrüstung und seinen größten Abscheu über den schmachvollen Fanatismus und die rohe Anmaßung aus, mit der sich Protestanten und Juden in katholische Angelegenheiten einmischen; er brandmarkt aus voller Seele jene unwürdige und unmännliche Heuchelei der sogenannten Altkatholiken, der liberalen Protestanten und Juden, die da von Intelligenz, Freiheit und den modernen Grundsätzen des Rechtsstaates reden, aber zu gleicher Zeit den weltlichen Arm zur Hilfe rufen, um mit roher physischer Gewalt die Katholiken ihrer Rechte zu berauben und namentlich die Jesuiten, die eine von der Kirche gebildete und um dieselbe hochverdiente Gesellschaft bilden, zu berauben und wie Verbrecher vom deutschen Boden zu vertreiben."

6) Von angesehenen Männern.

1. Die Erklärung von Mainz am 16. October 1871.

Erklärung[4]): Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, die Aufmerksamkeit der Katholiken, wie aller rechtlichen und billigen Männer Deutschlands auf die Resolutionen hinzulenken, welche der am 4. und 5. October d. J. in Darmstadt tagende Protestantenverein beschlossen hat.

---

1) Germania 255.
2) Germania 255.
3) Münch. Volksb. 267.
4) Mainz. Journal 254.

Indem wir denselben die gegenwärtige Erklärung gegenüberstellen, glauben wir vor Allem darauf hinweisen zu sollen, daß die Versammlungen der katholischen Vereine und insbesondere die seit dem Jahre 1848 alljährlich in einer der größeren Städte Deutschlands tagenden katholischen Generalversammlungen der Polemik gegen die Anschauungen und Bestrebungen anderer Confessionen sich immer und überall gewissenhaft enthalten haben. Man lese die stenographischen Berichte dieser 21 Versammlungen und man wird kaum ein Wort oder einen Satz in denselben finden, welcher unsere nichtkatholischen Mitbürger verletzen könnte. Man wird uns zugestehen müssen, daß wir nichts erstrebt und begehrt haben, was der Gerechtigkeit und Liebe gegen die Mitglieder anderer Bekenntnisse zuwider läuft. Mit gutem Recht dürften wir daher erwarten, daß auch uns gegenüber diese Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe beobachtet würden. Zu dieser Erwartung sind wir ganz besonders in diesem Augenblick berechtigt, in welchem ein großer Krieg von den Katholiken und Protestanten Deutschlands mit gemeinsamer Hingebung durchgeführt wurde und die Neugestaltung der politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes mehr als je den Geist der Versöhnung und Freundschaft fordern muß.

Eben dieser Augenblick aber wird von dem Protestantenverein gewählt, um das katholische Deutschland mit einer Kriegserklärung zu bedrohen, welche unerhört ist durch die Gehässigkeit ihrer Motive, wie durch die Rücksichtslosigkeit ihrer Zwecke.

Der Protestantenverein hat sich für befugt erachtet, eine Resolution betreffend das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit zu verkündigen.

Wohl erklärt er, sich einer Meinungsäußerung über dasselbe zu enthalten, sofern es lediglich den Sinn habe, innerhalb der katholischen Kirche die absolute Autorität des Papstes zu begründen. Aber er fügt dieser Erklärung, welche an sich schon ein vollständiges Mißverständniß der vom vaticanischen Concil ausgesprochenen Glaubenslehre in sich schließt, sofort eine zweite Erklärung bei, welche die in der ersteren ausgesprochene Zurückhaltung vollständig werthlos erscheinen

läßt. Der Protestantenverein „äußert die Meinung,“ daß dieses neue römische Dogma im Sinne der Jesuiten dazu dienen solle:

a. die Souveränität des modernen Staates überhaupt und des deutschen Reiches, sowie der deutschen Staaten insbesondere anzugreifen;
b. den confessionellen Frieden in Deutschland zu gefährden;
c. die Geistes- und Gewissensfreiheit und unsere ganze Cultur zu bedrohen;

und fordert die deutschen Protestanten und das ganze deutsche Volk auf, dieser Bedrohung des Staates, des Friedens und des modernen Geisteslebens entschieden entgegen zu treten und auf Beseitigung dieser ernsten Gefahren entschlossen und sorgsam hinzuwirken.

Der Protestantenverein soll wissen, daß die Dogmen der katholischen Kirche in keinem anderen Sinne von den deutschen Bischöfen, Priestern und Laien verstanden und durchgeführt werden und werden können, als in dem Sinne, in welchem die katholische Kirche sie versteht. Wenn er daher von der Verkündigung dieses Dogma's eine Gefahr fürchtet, so ist es die katholische Kirche, die er als gefahrdrohend bezeichnet, und wenn er das deutsche Volk auffordert, dieser Gefahr entgegen zu treten, so ist es eben diese katholische Kirche, der er entgegen zu treten den Entschluß kundgibt.

Diese Bedrohung der katholischen Kirche durch die Darmstädter Versammlung wird sicherlich den Bestand und das Leben derselben ebensowenig in Frage zu stellen vermögen, als die verwandten Agitationen der s. g. Altkatholiken. Die katholische Kirche wird die Freiheit der Verkündigung ihrer Glaubenswahrheiten sich nicht rauben lassen, und sie wird ruhig die Zeit abwarten in welcher die gesunde Vernunft über die grundlosen Vorstellungen siegt, welche zu der augenblicklichen Aufregung Anlaß gegeben haben.

Indessen halten wir es immerhin für unsere Pflicht, gegen die empörende Verdächtigung zu protestiren, als ob unsere heilige katholische Kirche durch eine Parteirichtung dazu fortgerissen werden könnte, Glaubenswahrheiten zu verkündigen oder in ihrem Schooße verkündigen zu lassen, welche die rechtmäßige

Souveränität des Staates überhaupt und des deutschen Reiches, sowie der deutschen Staaten insbesondere anzugreifen, den confessionellen Frieden in Deutschland zu gefährden, und die Geistes= und Gewissensfreiheit und unsere ganze Cultur zu bedrohen geeignet wären.

Mit gleicher Entschiedenheit aber müssen wir auch gegen die Resolution des Protestantenvereins „bezüglich des Jesuitenordens" Verwahrung einlegen.

Unmöglich kann es unsere Aufgabe sein, die acht Erwägungen, welche dieser Resolution vorausgestellt werden, einer Widerlegung zu würdigen. Wer immer den Sinn für Wahrheit und Thatsachen sich bewahrt und Redlichkeit genug hat, sich bewußter Lügen zu enthalten, der weiß oder kann sich darüber vergewissern, daß die Gesellschaft Jesu nach denselben Grundsätzen des von dem Evangelium Jesu Christi empfohlenen Lebens christlicher Vollkommenheit organisirt ist, nach welcher alle anderen religiösen Genossenschaften und Orden unserer Kirche organisirt sind; daß sie gleich allen anderen religiösen Genossenschaften der Autorität des Papstes und der katholischen Bischöfe unterstellt ist und in dieser Unterordnung keine anderen Zwecke verfolgt und keinen anderen Aufgaben sich widmet oder widmen kann, als alle anderen Ordensmänner, Priester und Mitglieder der katholischen Kirche; daß insbesondere ihre Thätigkeit in dem Lehramt, dem Unterricht und der Erziehung in aller und jeder Beziehung nach den ewigen und unveränderlichen Geboten sich richtet und richten muß, welche die katholische Kirche als von Gott gegebene und Gott gefällige Gebote festhält.

Wenn es den Mitgliedern des Protestantenvereins nicht gegeben ist, in so ernster Stunde von den Vorurtheilen sich zu befreien, welche der antireligiöse Fanatismus und die Frivolität einer beklagenswerthen Vergangenheit auf unser Jahrhundert vererbt hat, so werden doch, hoffen wir, in dem protestantischen Deutschland sich noch unabhängige und ehrliche Männer finden, welche die Kraft und den Willen haben, der Wahrheit Zeugniß zu geben und die notorischen Thatsachen als solche zu bekennen.

An diese wenden wir uns mit der Bitte, sie möchten die

Mitglieder der Gesellschaft Jesu, welche seit etwa zwei Jahrzehnten in einigen Orten Deutschlands sich befinden, in ihrem Privatleben und in ihrer öffentlichen Wirksamkeit beobachten. Es sind mit wenigen Ausnahmen deutsche Männer, hervorgegangen aus deutschen Familien aller Stände, in ihrer Jugend großentheils gebildet an deutschen Gymnasien und deutschen Hochschulen. Was sie predigen, ist zu hören und was sie schreiben ist zu lesen von Jedermann. Die Erziehungsanstalten — deren übrigens in dem nichtösterreichischen Deutschland bis jetzt keine besteht, sind zugänglich für Jedermann, und die Familien, welche ihre Kinder denselben übergeben, werden Jedermann Aufschluß über sie geben. Die Jesuiten arbeiten allezeit öffentlich gleich allen anderen Priestern und Ordensmännern der katholischen Kirche. Sie haben insbesondere während des letzten Krieges öffentlich in Spitälern und bei der Armee ihre Dienste geleistet. Man frage die Behörden, unter deren Aufsicht sie gestanden, und die Kranken oder Verwundeten, welche sich in ihrer Pflege befunden. Es wird Jedermann ein Leichtes sein, sich über dieselben ein Urtheil zu bilden.

Wollen unsere protestantischen Mitbürger statt blinder Vorurtheile die Beobachtung der Thatsachen sich zur Richtschnur nehmen, so werden sie die Achtung, welche die Katholiken dem Wirken der Gesellschaft Jesu zollen, verstehen. Sie werden das Vertrauen begründet finden, mit welchem die katholische Bevölkerung den in der Seelsorge thätigen Priestern dieser Gesellschaft entgegen kömmt; sie werden erkennen, daß die Bischöfe der katholischen Kirche allen Grund haben, diese Priester als Mitarbeiter in der katholischen Seelsorge zuzulassen und zu verwenden.

Unseres Wissens haben viele unserer protestantischen Mitbürger diese Ueberzeugung in der That nicht blos für sich gewonnen, sondern auch öffentlich ausgesprochen. Auch protestantische Regierungen haben sich zu dieser Ueberzeugung bekannt; und gerade die Angriffe der letzten Jahre haben denselben wiederholt das Geständniß abgenöthigt, daß kein Mitglied der Gesellschaft Jesu irgend welcher Rede oder Hand-

lung überwiesen worden sei, welche den Gesetzen zuwiderlaufen oder zu irgend einem Tadel Anlaß geben könnte.

Es muß eben darum als eine wahrhaft unerhörte Anmaßung erscheinen, wenn der Protestantenverein in seinen Resolutionen vom 5. October das staatliche Verbot des Jesuitenordens fordert.

Diese Forderung kann selbstverständlich nicht den Sinn haben, die deutschen Staaten sollten den Jesuiten die Vortheile einer politischen Anerkennung oder besonderen Unterstützung entziehen. Jedermann weiß, daß die Jesuiten weder als Corporation noch überhaupt als gesetzlich privilegirte Gesellschaft in Deutschland bestehen. Sie nehmen keine anderen gesetzlichen Vortheile in Anspruch, als die Gewährung des allgemeinen Rechtsschutzes, den jeder Mann zu fordern hat, und der gewöhnlichen Freiheit, welche das Gesetz den bürgerlichen Genossenschaften und religiösen Vereinen überhaupt zuerkennt.

Ein staatliches Verbot der Jesuiten könnte also nur dadurch vollzogen werden, daß die Polizeigewalt im Widerspruch mit den allgemeinen Gesetzen und mit Verletzung der allen Vereinen und den religiösen Vereinen insbesondere garantirten Rechte diejenigen zum Gegenstand einer Verfolgung machte, welche im Verdachte stehen, der Gesellschaft Jesu anzugehören.

Welche Art von Strafen an Gut oder Leib und Leben der Protestantenverein bei solcher polizeilicher Verfolgung in Aussicht nimmt, hat derselbe vorerst noch nicht zu verkündigen beliebt. Wenn es demselben jedoch mit den in den Motiven der Resolutionen vom 5. October aufgeführten Anklagen Ernst ist, so bedürfte es nur der Consequenz der Pariser Commune, um die Verfügung der Todesstrafe gegen die Jesuiten zum Gesetz zu erheben.

Diese Consequenz Platz greifen zu lassen wird der Protestantenverein augenblicklich nicht in der Lage sein. Die deutschen Regierungen sind noch stark genug, um katholische Priester gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen. Die Regierungen wissen, daß ein staatliches Verbot der Jesuiten Angesichts der bestehenden Gesetze unmöglich ist, und sie werden sich nicht

zu Ausnahmsgesetzen drängen lassen, zu welchen selbst der Schein eines Vorwandes fehlt.

Wie sehr aber auch dieses Vertrauen feststehen mag, so kann es uns dennoch nicht gleichgültig sein, wenn eine öffentliche Versammlung in Mitten Deutschlands mit einer solchen Forderung sich an die Regierungen zu wenden erdreistet. Wir müssen hierin einen Bruch des öffentlichen Friedens und eine Bedrohung unserer Sicherheit erkennen, deren ernste Zurückweisung die Regierungen uns schulden.

Wir verlangen keineswegs ein staatliches Verbot des Protestantenvereins. Was wir verlangen ist nur die Beruhigung darüber, daß die deutschen Regierungen, den Rechtsschutz, den sie uns feierlich zugesagt und den wir für alle unsere katholischen Priester wie Laien, also auch für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, in Anspruch nehmen müssen, auch in Zukunft zu gewähren entschlossen sind.

Diese Beruhigung muß uns gegeben werden und sie zu erwirken ist die ernste Aufgabe der deutschen Katholiken in dem gegenwärtigen Augenblick. Die Gesinnung unserer Hochwürdigsten Bischöfe gibt uns Bürgschaft, daß die heilige Sache der Kirche Gottes in unserm Jahrhundert mit derselben Kraft und Freimüthigkeit vertheidigt werden wird, mit der sie seit 18 Jahrhunderten von den großen Bekennern unseres Glaubens vertheidigt wurde. Aber auch das katholische Volk muß sich zu dieser Vertheidigung mit gleicher Entschiedenheit erheben.

Vergeblich haben unsere Abgeordneten in der letzten Session des Reichstags die Garantieen gefordert, welche die Katholiken für ihr Recht und ihre Freiheit zu erwirken haben. Vergeblich kämpften die katholischen Vertreter in den einzelnen Kammern für die Lösung der unerträglichen Fesseln, welche theilweise noch das katholische Leben drücken.

Aber dem vereinten und beharrlichen Streben des katholischen Volkes kann der Erfolg nicht fehlen.

Wir bitten daher alle Katholiken Deutschlands gerade in diesem Augenblicke einmüthig zusammen zu stehen, um durch alle ihnen geeignet scheinenden gesetzlichen Kundgebungen da-

rauf hinzuwirken, daß die Garantie der religiösen Freiheit und die Anerkennung der Rechte der Kirche uns endlich zu Theil wird.

Mit dieser Forderung verlangen wir wahrlich nichts als unser Recht, das Recht, welches wir seit einem Jahrtausend besitzen und welches die deutschen Regierungen uns wiederholt in feierlichster Weise garantirt haben.

Wird dieses Recht uns unverletzt erhalten und gewährt, so wird Deutschland den Frieden erlangen, den es zu seiner inneren und äußeren Entwickelung bedarf.

Wird dieses Recht den Angriffen der gehässigen Parteien preisgegeben, so wird unser Vaterland einer Zerissenheit überantwortet, welche in nicht allzu ferner Zeit sein politisches wie sociales Verderben hervorrufen muß.

Indem wir der Stimme des christlichen Gewissens und der Liebe zum Vaterland folgend, diese unsere Ueberzeugung öffentlich aussprechen, bitten wir alle katholischen und alle dem deutschen Vaterland treu ergebenen Männer, dieser Erklärung beizutreten, sie zu verbreiten und in ihrem Sinne zu handeln.

Mainz, den 16. October 1871.

Ludwig Graf von Arco-Zinneberg in München. — Arendes, Kaufmann in Hildesheim. — Ludwig Auer, Lehrer und Vorstand des katholisch pädagogischen Vereins in Regensburg. — Achterfeld, Landdechant von Anholt. — Albrecht, Pastor in Hannover. — Backé, Oberrechnungsrath in Darmstadt. — Dr. Backhaus, Professor in Paderborn. — H. Backhaus, Bierbrauer in Paderborn. — Dr. Karl Barth in Augsburg. — Ferdinand Bartscher, Domcapitular und Regens in Paderborn. — Friedrich Baudri, Stadtrath in Cöln. — Reinhold Baumstark, Kreisgerichtsrath in Constanz. — Becker, Obercontroleur in Hannover. — Joh. Nepomuk Bieringer, Pfarrer in Grainet (Passau.) — Graf Cajetan von Bissingen-Nippenburg auf Schramberg. — Graf Ferdinand von Bissingen auf Schramberg. — Freiherr Franz von Bodmann in Bodmann. — Baron von Bongart auf

Pessendorf. Brandenberg, Notar in Neuß. — Dr. Braubach, prakt. Arzt in Köln. — J. G. Breuer, Hauptlehrer in Elberfeld. — Adam Burger, Magistratsrath in Bamberg. — Franz Burger, Oekonom in Zeil. Burkard, Regierungs-Assessor a. D. in Coblenz. — Jul. Busch, Baumeister in Neuß (zugleich Namens 200 Neußer Bürger.) — Buschmann, Rentner in Coblenz. — Peter Paul Cahensly in Limburg a. d. Lahn. — C. Cramer, Kaufmann in Paderborn. — Dehaan, Caplan in Emmerich. — A. Dietz, Fabrikbesitzer in Coblenz. — C. Dilg, Rechtsanwalt in Aschaffenburg. — Hans Freiherr von Dorth auf Neckarsteinach. — Graf Droste zu Vischering, Erbdroste. — Dr. Duhr, Arzt in Coblenz. — B. Eickel, Post-Commissär in Paderborn. — Eickenköther, Seminarlehrer in Hildesheim. — Mathias Endepols, Stadtverordneter in Süchteln. — A. Engels', Kaufmann in Paderborn. — Jos. Engels, Kaufmann, in Paderborn. — Evers, Kreisgerichtsrath in Paderborn. — Frz. Ewald, Kirchenvorsteher in Hannover. — Johann Falk III. in Mainz. — Ph. J. Fehr, Probst zu St. Peter in Worms. — André Fey in Aachen. — Fidel, Baumeister in Constanz. — Fischer, Rechts-Anwalt in Paderborn. — Fischer, Rentmeister in Nordkirchen. — Fischer, Stadtschreiber in Ellingen. — Dr. Frank, Arzt in Coblenz. — Frankenberg, Hofmaurermstr. u. Bürgervorsteher in Hildesheim. — H. Freericks, Bürgermeister in Duderstadt. — A. Fröhlich, Decan und Pfarrer in Schmerlenbach. — Wilhelm Froning, Gutsbesitzer in Dülmen. — J. Fuchs, Kaufmann in Danzig. — Ferdinand Graf von Galen-Dinklage auf Burg Dinklage. — Thomas Geiselhart, Erzb. Geistl. Rath in Sigmaringen. — Stephan Gerber, quiesc. kgl. Landrichter in Haßfurt. — Gerstner, k. Appellationsgerichtsrath in Bamberg. — A. Geuljans, Rentner und Mitglied der Armenverwaltung in Aachen. — Ph. Geßner, K. Bayr. Landgerichts-Assessor in Obernburg a. M. — F. Goergen, Kaufmann in Coblenz. — Andr. von Grand-Ry, Reichstagsabgeordneter. — Dr. Fr. X. Greil, Kgl. Lycealprofessor in Passau,

Reichstagsabgeordneter. — J. C. Gröger, in Bamberg. — F. W. Grosman, Reichstagsabgeordneter für den Landkreis Cöln. — Gruber, Pfarrverweser in Constanz. — Heinrich Grütering, Kreisrichter in Dinslaken. — A. Habereder, Pfarrer in Regen. — Gustav Freiherr von Habermann auf Unsleben. — L. Haerten in Geldern. — Dr. Haffner, Domcapitular in Mainz. — Dr. Heinrich Hahn, Arzt und Stadtrath in Aachen. — Dr. Philipp Hammer, Pfarrer in Wolfstein (Rheinpfalz.) — Aug. Harbort, Pfarrer in Oschersleben. — Dr. Haupt, Geistl. Rath in Bamberg. — Hauser, Hofmaler in Bamberg. — Guido Freiherr von Haxthausen in Vörden. — Chr. Heinz, Fabrikant in Kaiserslautern. — A. Heising, Kaufmann, in Paderborn. — W. Heising, Kaufmann, in Paderborn. — Mich. Helmberger, Decan und Stadtpfarrer von Amberg. — P. H. Hendrikx, Rentner in Goch. — Henning, Domcapitular u. Landtags-Abgeordneter in Bamberg. — Herlth, Pfarrer in Matern. — Herrbach, k. Bezirksgerichtsrath in Bamberg. — H. Hesse, Kaufmann, in Paderborn. — Dr. Hildebrandt, Sanitätsrath in Danzig. — C. Hillemeyer in Paderborn. — K. J. Hirt in Hofheim. — Hoffschmidt, Notar in Coblenz. — Honcamp, Redacteur in Paderborn. — Horn, Kgl. Bayr. Landrichter in Homburg (Rheinpfalz.) — Herman Freiherr von Hornstein in Binningen. — N. Hubert, Privatier in Würzburg. — Hug, Verwalter in Constanz. — Hüffer, Kreisgerichtsrath in Paderborn. — Dr. Franz Hülskamp, Präses in Münster. — Joseph Hünsken in Gescher. — Freiherr Fritz von Hutten auf Mainsondheim. — Dr. Max Huttler, Landtagsabgeordneter in Augsburg. — J. Jacobs, Oeconom in Paderborn. — Dr. Jansen in Goch. — J. Ibach, Pfarrer in Villmar. — Fürst Karl zu Isenburg-Birstein. — Dr. Jung, Hof- und Leibarzt in Kleinheubach. — Philipp Kaiser, Weinwirth in Gemünden. — J. Kannengießer in Coblenz. — August Kersten, Fabrikant und II. Beigeordneter in Rees. — H. von Kesseler, Reichstagsabgeordneter. — Wilderich Freiherr von Ketteler

auf Thüle. — J. Kirschenbauer, Kaufmann in Hannover. — Klein, Geistl. Rath in Paderborn. Dr. Kleinheidt, Domcapitular und Präses des erzbischöflichen Priester-Seminars in Cöln. — J. Kligge, Justizrath in Paderborn. — Knüß, Pfarrer in Altenbuch. — V. Koch, Pfarrer in Hammelburg. — Arnold Kock in Borghorst. — Jos. Kohlendorfer, Kgl. Notar in Ingolstadt. — Dr. Komp, Regens in Fulda. — Baron August von König, geh. Legationsrath in Stuttgart. — Adolph Freiherr von Korff-Sutthausen in Sutthausen. — Koser, Pfarrer in Gau-Algesheim. — Christian Kramer, Großist in Hildesheim. — Dr. Kratz in Hildesheim. — Kuhn, Stadtpfarrer in 'Kitzingen. — Landmesser, Prälat in Danzig, Bisch. Commissarius. — Michael Lauerer, Kaufmann in Amberg. — Lauffköther, Kaufmann in Hildesheim. — Ignaz Lenz, Pfarrer in Breitenberg. — Lerzer, in Thannhausen. — L. Freiherr Ostmann von der Leye in Homburg. — Lingens, Advocat-Anwalt und Reichstagsabgeordneter in Aachen. — Freiherr Felix von Loë in Terporten bei Goch. — H. Longard, Kaufmann in Coblenz. — Lorenz, Beichtvater in Waldsassen. — Fürst Karl zu Löwenstein. — Majunke, Redacteur der „Germania" in Berlin. — Franz Mallart, Senator in Duderstadt. — v. Mallinckrodt in Böddecke bei Paderborn. — Hermann von Mallinckrodt, Regierungsrath in Merseburg und Abgeordneter. — Johann Mann, Caplan in Friedrichsroda. — Ludwig Marbe, Anwalt in Freiburg i. Br. — G. Mark, Bürgermeister in Gaukönigshofen. — Dr. med. Metz, Sanitätsrath in Hildesheim. — Dr. med. Metz in Hildesheim. — Meyer, Dechant in Leer. — G. Meyer, Schulvorsteher in Hannover. — A. Meyer-Riemsloh, Hofbesitzer in Riemsloh. — Michalsri, Dechant in Langenau. — H. Middendorf, Kaufmann in Osnabrück. — Dr. Möhl, Bezirksgerichtsdirector in Frankenthal. — Friedrich Moritz, Pfarrer und Landrath in Schwanfeld. — M. Freiherr von Morsey. — Hermann Mosler, Stadtverordneter in Coblenz. — Dr. Christoph Moufang, Domcapitular und Regens in Mainz. —

E. Müller, Advocat-Anwalt in Coblenz. — Th. Müller, Magistratsrath in Bamberg. — Nacke, Propst u. Geistl. Rath in Paderborn. — Nellinger, Notar in Dulken. — Max Neu in Obermoschel. — A. Niedermayer, Inspector in Sachsenhausen. — Niedhammer, Pfarrer in Bergzabern. — B. Nüesen, Rentier in Hannover. — G. Oberle, Pfarrer in Bruchsal. — Fr. X. Obermayer, Geistl. Rath, Reichstagsabgeordneter. — Fr. Freiherr von Oër in Birstein. — Ohl, Vicar in Danzig. — Overbeck, Kaufmann in Hildesheim. — J. A. Oster, Kaufmann in Aachen. — Max Freiherr von Palaus, Kgl. Bayr. Kämmerer in Bamberg. — L. Pleß, Buchdruckereibesitzer in Elberfeld. — Dr. Joh. Ev. Pruner, Domcapitular u. Regens in Eichstädt. — Karl Radeke, Geometer und Stadtrath in Stolberg. — Dr. Ratzinger in München. — Dr. Rebbert, Professor in Paderborn. — Dr. Redner, Pfarrer in Danzig. — Hermann Freiherr von Reichlin-Meldegg in Regensburg, Reichtagsabgeordneter. — Dr. F. H. Reinerding, Domcapitular und Professor zu Fulda, Ritter des Großh. Oldenburgischen Haus- u. Verdienstordens. — Reinermann, Pfarrer in Sendenhorst, Diöcesanpräses des Gesellenvereins. — Dr. theol. Ferdinand Rheinstädter, Gymnasial-Religionslehrer in Neuß. — J. C Richter, Kaufmann in Coblenz. — Rieforth, Caplan in Calcar. — F. Ringenberg, Auctions-Commissar in Dorsten. — Heinrich Freiherr von Rink in Freiburg i. Br. — Dr. Rintelen, Subregens in Paderborn. — F. Rintelen, Kaufmann in Paderborn. — E. Risse, Assessor a. D. in Paderborn. — Rochus von Rochow, Major a. D. in Dresden. — Peter Roghmann, Rentner in Cranenburg. — Rosinus, Stadtverordneter in Coblenz. — Ferdinand van Rossum in Emmerich. — Rubarth, Baumeister in Paderborn. — Fr. X. Rubenbauer, Kgl. Cassier in Weiherhammer. — J. Rübsam, Amtsrichter und Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses in Fulda. — Ruland, Professor in Paderborn. — C. W. Schaberick, Senator in Duderstadt. — K. Graf Schaesberg-Krickenbeck in Krickenbeck.

— H. Schäfer, Particulier in Bamberg. — Georg Scheidel, in Bamberg. — A. Schiche, Privatier in Bamberg. — Joachim Schlichtinger, Privatier in Passau. — Dr. Schmidt in Coesfeld. — Schmidt, Kaufmann in Danzig. — Clemens August Graf von Schmising-Kerssenbrock. — Fr. X. Graf von Schmising-Kerssenbrock. — Friedrich Graf von Schmising-Kerssenbrock. — Jos. Schmitt, Dompräbendar in Freiburg i. Br. — Dr. Herm. Joseph Schmitz, Caplan in Düsseldorf. — M. Schmitt, Fabrikant in Fulda. — H. Scholten, in Wardt bei Xanten. — Schoofs, Pfarrer in Büderich bei Wesel. — Burkard Freiherr von Schorlemer-Alst auf Alst. — Schröder, Domvicar in Paderborn. — Dr. Schröter, prakt. Arzt u. Stadtverordneter in Crefeld. — August Schuler, Kaufmann in Zweibrücken. — Schürholz in Dorsten. — Schütte, Ober-Postsecretär in Hildesheim. — Dr. Schüttinger, Kgl. Advocat in Bamberg. — Dr. Schwarz, Stadtpfarrer in Ellwangen. — Karl Schwarz, Fabrikant in Hannover. — Sickinger, Decan in Bensheim. — Dr. Chr. Stamm, Bischöflicher Secretär in Paderborn. — M. Stapf, Baumeister in Würzburg. — Stehm, Pfarrer in Ahaus. — Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg in Brauna. — Freiherr von Stotzingen auf Steißlingen. — G. Strecker, Rechtsanwalt und Notar in Heiligenstadt. — Subtil, Kaufmann in Coblenz. — Tilly, Stadtrath in Paderborn. — L. Timmermann, Kaufmann in Aachen. — Alb. von Thimus, Appellationsgerichtsrath in Köln, Reichstagsabgeordneter. — Baron Terott zu Solz in Rotenburg. — Dr. Thumann, Domcapit. u. Erzb. Generalvicar in Bamberg. — Uppenkamp, Pfarrer zu Burgsteinfurt. — Vahrenhorst, Pfarrer und Schulinspector in Bochold. — Vennemann, Rechts-Anwalt in Paderborn. — Al. Vogel, Gerichtsnotar a. D. in Freiburg i. Br. — Ferdinand Vogel, Rechtsanwalt in Mergentheim. — Adolph Graf von Walderdorff in Regensburg. — Wilderich Graf von Walderdorff auf Molsberg. — Walter, Bezirksgerichts-Assessor in Amberg. — Carl Walther, Kauf-

mann in Erfurt. — Franz Freiherr von Wambolt auf Groß-Umstadt. — Ph. Freiherr Wambolt von Umstadt auf Birkenau. — R. Wankel, Appellationsgerichts-Referendar in Hünfeld. — G. A. Weimer, Dechant-Pfarrer in Aidhausen. — G. Weinmann, Stadtpfarrer in Germersheim. — Dr. Wieland, Pfarrer in Hofheim. — G. Wieser, Stadtpfarrer in Markdorf. — L. Windhausen, Stadtbaumeister in Duderstadt. — F. Wippern, Regierungsrath a. D. in Hannover. — Wißmann, Caplan in Bockum. — F. A. Wolff, Oberlehrer der Realschule in Cöln. — Theodor Wolff, Stadtverordneter in Cöln. — Wothe, Pfarrer in Edenkoben. — Wunsch, Kaufmann in Constanz. — Zimmerle, Caplan in Stuttgart. — Zweiffel, Rentner in Coblenz.

2. „Ich ersuche Sie, meinen Namen der Erklärung deutscher Katholiken d. d. Mainz vom 16. October laufenden Jahres gütigst beifügen zu wollen. Mit aller Hochachtung

Dillingen, den 14. November 1871.

Fidel Ferdinand Graf von Fugger-Gloett,
Standesherr und erblicher Reichsrath im Kgr. Bayern [1]).

3. Erklärung [2]): „Die Unterzeichneten, im Bewußtsein ihrer Rechte als katholische Landeskinder und als Glieder der vom Staate rechtlich anerkannten Kirche stimmen aus voller Ueberzeugung überein mit der Erklärung deutscher Katholiken d. d. Mainz, 16. October d. J.

86 Notable und sonstige Bürger der Stadt Geldern. Die Gemeinderäthe der Gemeinden Kevelaer, Wetten, Twisteden und Mitglieder der Gemeinderäthe der Gemeinden Wanze, Wissen, Calbeck, Capellen. Dechant Brüel zu Geldern. Graf Loe zu Schloß Wissen. Franz Egon Graf Hoensbroich zu Schloß Haag. Ludwig Haerten zu Geldern.

---

1) Germania 272.
2) Germania 270 Beil.

4. „Der Erklärung deutscher katholischer Männer d. d. Mainz, den 16. October 1871 treten bei[1]):

Clemens, Freiher von Eltz, Cuno, Freiherr von Eltz, Friedrich, Freiherr von Eltz.

5. Erklärung[2]): „Auch ich liebe und verehre als rechtschaffener Katholik (vulgo Ultramontane) den Jesuitenorden; ich bewundere ihn als ein herrliches Kriegsheer des h. Geistes; aber noch höher steht mir das allgemeine welterhaltende Gesetz der Wahrhaftigkeit, der Gerechtigkeit und der echten Freiheit für Alle. Mithin schon als Ehrenmann muß ich von Grund der Seele die gegenwärtige, den deutschen Namen schändende Jesuitenhetze verabscheuen. Ich habe jüngst ein Jahr lang im freien England gelebt, wo die Jesuiten nicht behelligt werden, wo solch ein wüster, ekelhafter Wahnsinn rein unmöglich ist. Wenn dieser bei uns aus geistiger Impotenz entspringende Fanatismus wirklich eine Reichserrungenschaft wäre oder würde, dann möchten Jungdeutschlands Feinde die Hände ruhig in den Schooß legen, zusehend, wie unsere „persona“ Germanica den Stoß ins eigene Herz vollführe.

Wertheim, 20. November 1817.

Dr. Hermann Müller. weil. Universitäts-Professor.

6. Erklärung[3]): „Die unterzeichneten Katholiken aus dem Königreiche Sachsen schließen sich der in Mainz unter dem 16. October d. J. erfolgten Kundgebung gegen die vom Darmstädter Protestantentage erlassenen Resolutionen mit voller Ueberzeugung an. — Freilich sind die Katholiken Sachsens gegenwärtig nicht in der Lage, ihrer Erklärung zum Schutze der Gesellschaft Jesu etwa einen Dank für geleistete Dienste beizufügen, wie dies in den öffentlichen Kundgebungen aus fast allen Theilen Deutschlands der Fall ist. Ist doch in Sachsen es der Gesellschaft Jesu eine Unmöglichkeit, sich solchen Dank zu verdienen,

1) Köln. Volksztg. 311.
2) Germania 268. Beil.
3) Germania 279 Beil.

da sie im hiesigen Lande durch besonderes Ausnahmegesetz „des allgemeinen Rechtsschutzes, den jeder Mann zu fordern hat und der gewöhnlichen Freiheit, welche das Gesetz den bürgerlichen Genossenschaften und religiösen Vereinen überhaupt zuerkennt“, verlustig erklärt ist. Dadurch entbehrten Freunde und Feinde der Jesuiten bis heute der Möglichkeit, sie in ihrem apostolischen Wirken in der Nähe zu sehen. Während nun die Gegner der Gesellschaft Jesu ihre Abneigung und ihren Haß durch alte Vorurtheile und Lügen nähren und ihn bei jeder Gelegenheit auch in hiesigen Landen öffentlich an den Tag legen, greift das katholische Volk in Sachsen aus der Gegenwart in die Vergangenheit zurück und erinnert sich mit Dank jener Zeit des vorigen Jahrhunderts, in der so manche ehrwürdige Priester aus der Gesellschaft Jesu im Lande thätig waren, deren seeleneifriges Wirken unvergessen bleibt; und wenn heute sich das Volk in Sachsen seines katholischen Glaubens freut und froh bewußt wird, so weiß es, wem vorzüglich es dieses geistige Erbe zu danken hat. Auch aus diesem Grunde protestiren die Unterzeichneten gegen die ungerechte Verleumdung und undankbare Verdächtigung der Gesellschaft Jesu.

Dresden, am Fest des hl. Franz Xaver, den 3. December 1871. Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg. Karl Graf Schönburg-Vorderglauchen. Karl Graf v. Ballestrem sen. Seul, Prälat und Hofkaplan. Egon v. Schönberg-Roth-Schönberg. Dr. J. Mast. J. Rost, grfl. Schönburg'scher Hofrath. F. J. Illgner. N. Elscheid. C. Röhrig. H. Schmittmann, Kpl. C. Graf Raczynski. R. v. Rochow, Major a. D. H. L. Potthoff, Hofprediger. E. v. Gothmann. F. Poland, Bezirksgerichtsassessor und Vicariats-Secretär. E. Machaczeck, Pfarrer. F. J. Graf zu Stolberg-Stolberg. F. Stolle, Pfarrer. J. Buk, Kpl. J. Weis, Kpl. C. Maaz, Kpl. A. Buck, Kpl. J. Plewka, Kpl. J. Müller, Kpl. M. v. Braunschweig, Rittmeister a. D. C. Brieden, kgl. Stiftskaplan. L. Wahl, Hofprediger. A. Metke.

J. Schlefke. J. Buck. J. Busch. B. Mohr. Dombrowsky. A. Dreßner, Schuldirector. G. H. Sperling, Lehrer. E. Schecks. Tittelbach, Pfarrer. C. Mathes. F. Mosler. E. Koch, G. Eimann. J. Kunze, Lehrer. K. H. Claus. J. Schmitt. A. Payern. F. Sommer. A. Ostrowsky. C. Hanisch. A. Naumann. Kubasch, Postbureau-Diener. J. Rentsch. M. A. Kießler. G. Krehl. A. Liersch. N. Kakel. H. T. Schlatter. J. J. Lippitsch. E. Horn. P. Scholze. J. Hahn. J. Waurik. J. Roßny. K. Kakel. J. Nuck. A. Frhr. v. Schlieben. L. Pfalz. M. Henke. St. Pfalz. F. Rimpler. J. Reimann. A. Reimann. J. Lurasch. J. Metke. J. H. Hofmann, Schneidermeister. B. Metke. A. Thomann. J. Schmidt. E. Meusel, Lehrer. J. Zschorlich, Postassistent. F. Gaudernack. R. Pietsch. A. L. Kremmler. E. Zosel. P. S. Desbarats. F. W. Lohse. C. F. Castelli, Ministerial-Canzlist a. D. F. F. Pleyl. F. Suchanek, kgl. Kammermusikus a. D. F. X. Suchaneck, Gerichts-Assessor. St. Kunze. J. A. Meißner, Cafetier. F. Meißner, Tischlermeister. G. Meißner, Koch. B. Meißner, Restaurateur. G. Meißner, Restaurateur. J. Kanne, Schuhmacher. J. Wand, Schneider. J. E. E. Effenberger, Schuhmacher. Th. Effenberger, Buchhalter. J. Gebel, Schuhmachermstr. R. Strauß, Lehrer. J. Dolt, Lehrer. A. Alscher, Cantor. F. Müller. Im Namen des 133 Mitglieder zählenden kath. Gesellenvereins: der Präses L. Wahl, der Vice-Präses J. Müller, der Senior H. Mazzolle, die Ordner B. Büter, Th. Meißner, C. Dobiat, A. Albers, J. Mohr, A. Müller.

Obiger Erklärung schließen sich an aus Leipzig: J. J. Becker, Kaufmann. J. B. Rietsche, Kaufmann. E. A. Meyer, Papierhändler. J. Jackowitz, Buchhändler. J. Juhr, Kpl. und Präses des kath. Gesellenvereins, zugleich im Namen von 60 Vereinsmitgliedern. R. Helm, Kpl. und Katechet. F. Schmalstieg, Schneidermeister. W. Brück, Krempelmeister. P. Sackstrauß, Schneidermeister. F. Granzner, Lehrer und Organist. F. Michaud, Tapezierer. F. Schmidt, Lehrer. B. Mießler, Lehrer. H. Auveden, Schneider. J. C. Grohmann, Zwirn- und Siebfabrikant. L. Weigel, Lehrer. P. Brendler, Lehrer. J. Ullrich, Schuh-

machermeister. J. Halmel, Hutmacher. H. Schwermann, Schneidermeister. R. Plewka, Lehrer. T. Kramphölz, Kaufmann. J. L. Grohmann, Siebfabrikant. F. Halmel, Schlossermeister. G. Ehrlenspiel, stud. jur. G. Kramphölz, Instrumentenmacher. A. Wirth, Tischler. M. Müller, Instrumentenmacher. F. Kramphölz, Instrumentenmacher. J. B. Halmel, Hutmacher. Aus Meißen: P. Hillebrand, Pfarradministrator. Pohl, Lehrer. C. Meyer, Fabrikarbeiter. A. Groß. B. Richter, Fleischer. E. Richter, Conditor, H. Richter, Conditor. F. H. Hehle.

7. „Erklärung der katholischen Vereine in Freiburg[1]).“

„Die bei der Versammlung des Protestantenvereins zu Darmstadt den 4. und 5. v. Mts. vorgekommenen, eben so unbefugten als unbegründeten Angriffe gegen das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, sowie gegen den Verein der Gesellschaft Jesu, haben, wie überall, so auch insbesondere bei den badischen Katholiken Staunen und Entrüstung im höchsten Maße erregt.

War es ja doch hauptsächlich ein badischer Staatsdiener, ein Professor an einer Universität unseres Landes, dessen Mitbürger zu zwei Drittheilen aus Katholiken bestehen, der sich nicht scheute, solche Schmähungen und Verleumdungen gegen einen katholischen religiösen Verein öffentlich auszusprechen, welcher verdienstvolle deutsche Mitglieder unserer Kirche als rechtlos zu behandeln und zu beantragen wagt, sie aus unserm und ihrem Vaterlande zu verbannen. Die Mitglieder der Gesellschaft Jesu leben frei und ungehindert in den Großstaaten fast aller Culturvölker Europa's und America's. Und nun wagt man es, eine so illiberale, intolerante Maßregel für Deutschland in Antrag zu bringen. Zu allem dem kommt, daß gerade wir badischen Katholiken noch einen besondern Grund der Werthschätzung der Jesuiten haben in der dankbaren Erinnerung an jene traurige Periode

1) Köln. Volksztg. 332. I.

des badischen Aufstandes im Jahre 1849 und an die über alle Erwartung gesegneten Volksmissionen der Jesuiten.

Wir sprechen daher unserm hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser um so lebhafter unsern ehrfurchtsvollen Dank aus für die durch die Erklärung vom 4. d. M. der Gesellschaft Jesu und ihrer gesegneten Wirksamkeit bezeugte Anerkennung und schließen uns derselben aus vollem Herzen an.

Wenn die Grundsäulen der öffentlichen Ordnung in Deutschland, die christliche Religion, der auf der Anerkennung der confessionellen Rechte beruhende Friede unter den christlichen Confessionen, wenn die verfassungsmäßige politische Freiheit, das Vereinsrecht und die freie Religionsübung aufrecht erhalten werden sollen: so müssen solche unbefugte, maßlose Angriffe mit aller Energie zurückgewiesen werden. Wir Katholiken werden diese unsere und des deutschen Volkes heiligsten Güter stets mannhaft mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln vertheidigen.

Wir schließen uns in dieser Gesinnung mit dieser unserer Erklärung vollkommen der Erklärung an, welche d. d. Mainz den 16. v. M. in derselben Angelegenheit von Katholiken aus ganz Deutschland gegen den Protestantenverein veröffentlicht worden ist.

Freiburg, den 20. November 1871.

Für den St. Michael-Verein: Dr. Karl Zell, Geheimer Hofrath. Dr. St. Braun. B. Herder. Ed. Wahr.

Für den Mittwochs-Verein: Joseph Schmitt, Dompräbendar.

Für die Gesellschaft „Constantia“: Graf Max v. Kageneck.

Für den kath. Gesellenverein: Oscar Liehl, Präses.

8. „Wir [1]) Unterzeichneten schließen uns der Erklärung der Herren Grafen Arco-Zinneberg und Genossen d. d. Mainz den 16. October dieses Jahres in allen Stücken an.

Wir erklären insbesondere, daß wir, seit fast zwanzig Jahren Zeugen des echt christlichen Wandels und der ge-

---

1) Köln. Volksztg. 332. I.

segneten Thätigkeit der in unserer Mitte weilenden Jesuiten, uns für berechtigt und verpflichtet erachten, denselben das Zeugniß unserer Achtung zu geben, gegenüber den maßlosen und völlig unberechtigten Verdächtigungen, welche gegen sie in Versammlungen, in öffentlichen Blättern, sogar in Petitionen an den Deutschen Reichstag ausgesprochen worden.

Paderborn, den 23. November 1871.

Weihbischof Freusberg. Peine, General-Vicar. Heidenreich, Domcapitular. Dr. Rodehuth, Domcapitular. Bartscheer, Domcapitular und Regens des Seminars. Dr. Schulte, Domcapitular. Schwubbe, Professor. Oberlehrer Otto. Henze, Gymnasial-Lehrer. Fieg, Pastor. Berhorst, Pastor. Schlüter, Geheimer Justiz-Rath. Pahl, Appellations-Gerichts-Rath. Schmidt, Kreis-Gerichts-Rath. Freiherr von und zu Brenken. Giese, Stadtrath. Fr. W. Schroeder, Stadtverordneter. Backhaus, Stadtverordneter. Todt, Stadtverordneter. Gockel, Stadtverordneter. Engels, Stadtverordneter. von Hiddessen, Landrath a. D. Dr. Everken, Sanitäts-Rath. Hörling, Gymnasial-Lehrer und 1225 fernere Unterschriften.

---

7) Beitrittserklärungen zu obigen Manifestationen.

Dies Verzeichniß macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Aibling (Bayern). 173 kath. Männer. G. 268 [1]).

Aidhausen (Unterfranken). Im Namen aller kath. Bürger: der Bürgermeister. M. Vb. 277.

Albstadt (Bayern). Der Gemeinde-Ausschuß. G. 274.

Alfeld (Diöc. Hildesheim). Der Pfarrer. G. 267.

Alzenau und Aschaffenburg. Die Geistlichkeit beider Dekanate. G. 272.

Amberg. Die Gesellschaft „Concordia". G. 268.

Amberg. Der kath. Gesellenverein. G. 267.

Ammerfeld (Bayern). Im Namen der kath. Pfarrgemeinde. M. Vb. 284.

Arnsberg. 45 Mitglieder der kath. Pfarrgemeinde. G. 266.

Arnsberg. 46 kath. Bürger. K. Vlz. 319.

Aschaffenburg. Der kath. Leseverein. G. 270.

Aschaffenburg. Der Gesellenverein. G. 271.

Aschach (Amberg). Im Namen der Gemeinde. G. 267.

Au (Aibling, Oberbayern). Der St. Josepsverein mit 106 Mitgliedern. G. 271.

Augsburg. Der kath. Männerverein mit 200 Mitgliedern. G. 268.

Baden-Baden. Das kath. Casino. G. 285.

Bamberg. Das kath. Casino. M. Vb. 268.

Barmen. Die Vereine „Antonius" (172 Mitgl.), „Erholung" (151 Mitgl.), „Casino" (85 Mitgl.), Gesellenverein (150 Mitgl.). K. Vlz. 333.

Bauerwitz (Schlesien). Katholischer Verein. G. 263.

Beelen. Pfarrer und 8 Bürger. K. Vlz. 335.

Beilngriß (Bayern). Anzahl kath. Männer. G. 271.

Bendorf. 180 Bürger. G. 269.

Bensheim (Mainz). Das kath. Casino mit 70 Mitgliedern. M. A. 280.

---

1) G. = Germania. K. Vlz. = Kölnische Volkszeitung. M. A. = Mainzer Abendblatt. M. Vb. = Münchener Volksbote.

Berghausen. Die Gemeindeverwaltung. S. 272.
Berlin. Der gesellige Sebastians-Verein. S. 255.
Berlin. Der St. Eduard- (Meister-) Verein. 48 Unterschriften. S. 255.
Berlin. Die 801 Mitglieder des Piusvereins. S. 270.
Berlin. Der Bonifaciusverein. 164 Unterschriften. S. 253. 259.
Berlin. Die Akademie des kath. Gesellenvereins. S. 259.
Berlin. 346 Bürger. S. 265.
Berlin. Die „Freitags-Gesellschaft." S. 270.
Bernkastel. Der Gesellenverein von 50 Mitgliedern. S. 268.
Beuthen (Ober-Schlesien). Das kath. Bürgercasino mit 255 Mitgliedern. S. 265.
Bieber (Diöc. Mainz). Das kath. Casino mit 52 Mitgliedern. M. A. 280.
Blankenstein. Der kath. Leseverein. K. Vlz. 345.
Bochum. Der Bergmannsverein (306 Mitgl.), die Junggesellensodalität (322 Sodalen), der Gesellenverein (274 Mitgl.). K. Vlz. 335.
Boperungen (Kr. Hörter). Im Namen der Gemeinde: der Kirchenvorstand, der St. Vincenzverein, die marianische Sodalität. S. 273.
Boppard. 81 Männer. S. 283.
Borghorst. Im Namen der Pfarrgemeinde: die Pfarrgeistlichen und der Kirchenvorstand. S. 268.
Borken. 517 kath. Bürger. S. 268.
Braunsberg. Der kath. Volksverein. S. 259.
Breitenbrunn, Buch, Erggershofen, Kemnathen, Langenthorhausen, Premerzhofen. Die Gemeindeverwaltungen. S. 272. 2. B.
Breitenstein (bei Deutsch-Crone). 71 Männer. S. 278.
Brilon. 62 notable kath. Bürger. S. 279.
Burg a. d. Wupper. 120 katholische Männer. K. Vlz. 345.

Burgwaldniel. Im Namen der ganzen Gemeinde Mömken, Pfr. K. Blz.

Calbe a. S. Im Namen der ganzen Gemeinde: der Kirchenvorstand. K. Blz. 341.

Calbeck und Capellen. Mitglieder des Gemeinderathes. G. 270.

Charlottenburg. 41 kath. Männer. G. 268.

Castel (Diöc. Mainz). Das kath. Casino mit 30 Mitgliedern. M. A. 280.

Cleve. 185 kath. Männer. G. 260.

Coblenz. Der kath. Leseverein und 450 Coblenzer Bürger. G. 266.

Cochem. Der kath. Leseverein. G. 269.

Conitz. Die Gemeinde. G. 279.

Cronberg (Nassau). Das kath. Casino. K. Blz. 325.

Crossen a. O. Der Vincentiusverein. G. 266.

St. Damerau (Westpreußen). Der kath. Volksverein. G. 273.

Danzig. Das kath. Casino „Unitas". G 270.

Darshofen (Diöc. Eichstädt). Die Gemeinde-Vertretung. G. 271.

Daßwang. Der Pfarrer und die Gemeindeverwaltung. G. 271.

Deggendorf (Bayern). Der Piusverein von 425 Mitgliedern. G. 266.

Delbrück. 135 kath. Männer. G. 282.

Delitzsch. Im Namen der Pfarrgemeinde: der Pfarrer. G. 269.

Demdorf, Glaubendorf, Preppach, Wappenhof (Oberpfalz, Bayern). Die Bürgermeister. G. 268.

Dettelbach. Das kath. Casino von 320 Mitgliedern. G. 266.

Dieburg (Diöc. Mainz). Das kath. Casino mit 160 Mitgliedern. M. A. 280.

Dietfurt (Oberpfalz). 171 kath. Männer. G. 227.

Dietkirchen a. d. Lahn. Im Namen der Pfarrgemeinde: der Kirchenvorstand. K. Blz. 311.

Dirschau. Im Namen der kath. Pfarrgemeinde: der

Kirchenvorstand; des Gesellenvereins: der Vorstand; der Gemeinde: gewählte Repräsentanten. G. 280.

Dorsten. Die 56 Mitglieder der „Eintracht.“ K. Blz. 317.

Drolshagen. Im Namen von 3300 Pfarrkindern: die Geistlichkeit; der Vincenzverein von 282 Mitgliedern, die Jünglingssodalität von 70 Mitgliedern. K. Blz. 343.

Dülmen. Eine Anzahl Geistliche und Laien. G. 253.

Düsseldorf. Die 621 Mitglieder des christlich-socialen Vereins. K. Blz. 317.

Ehrenfeld. 266 kath. Männer. K. Blz. 345.

Eilenburg. Als Vertreter der Gemeinde: der Kirchenvorstand. G. 264.

Elberfeld. Die Vereine: Parlament (387 Mitgl.), Bürgergesellschaft (182 Mitgl.), Antonius (305 Mitgl.), Meisterverein (84 Mitgl.), Gesellenverein (342 Mitgl.), St. Josephsverein (322 Mitgl.). G. 268.

Elbing. Eine Katholikenversammlung. G. 271.

Ellingen. Das kath. Casino (100 Mitgl.) und die marianische Congregation. G. 274.

Ellwangen. Der Piusverein. G. 274.

Emmerich. Katholischer Leseverein. G. 259.

Engers. 222 kath. Männer. K. Blz. 324.

Ensdorf (Kr. Saarlouis). Pfarrer und kath. Männer. G. 283.

Enslwang. Der Gemeinde-Ausschuß. G. 280.

Erfurt. Das kath. Casino mit 120 Mitgliedern. K. Blz. 322.

Erfurt. Der kath. Gesellenverein mit 103 Mitgl. G. 267.

Erfurt. Im Namen der Pfarrgemeinde: der Pfarrer. G. 262.

Erfurt. Im Namen der Pfarrgemeinde zu St. Nicolaus: der Pfarrer. G. 262.

Erfurt. Der kath. Vorschuß- und Sparkassenverein. (78 Mitglieder). G. 267.

Essen. Die Männersodalität (1000 Mitglieder). K. Blz. 330. I.

Euskirchen. Die Pfarrgeistlichen, Congregationen und der Gesellenverein. K. Vlz. 347.

Frankfurt a. M. Kath. Männerverein (170 Mitglieder). K. Vlz. 319.

Frankfurt a. O. Die Mitglieder des Vincentius-, Bonifacius-, Michaels- und Gesellenvereins. G. 265.

Frauenburg. 80 kath. Männer. G. 269.

Freiburg i. Br. Die Gesellschaft „Constantia" von 250 Männern. G. 265.

Freiburg i. Br. Der kath. Bürgerverein mit 200 Mitgliedern. G. 271.

Freising. Das kath. Casino (300 Mitglieder). M. Vb. 266.

Freising. Der kath. Gesellenverein (30 Mitglieder). G. 268.

Freren (bei Lingen). Die kath. Bezirksvereinigung der Niedergrafschaft Lingen. G. 269.

Fuchsstadt (Unterfranken). Im Namen sämmtlicher Einwohner: der Bürgermeister. M. Vb. 277.

Fulda. Die Männersodalität (312 Mitglieder). K. Vlz. 316.

Fulda. Der kath. Meisterverein. G. 269.

Fulda. Die kath. Männer-Gesellschaft. G. 266.

Fürstenfeldbruck. Der kath. Gesellenverein (40 Mitgl.). G. 264.

Gebenbach (Oberpfalz). Im Namen der Gemeinde: die Gemeindeverwaltung. G. 270.

Geldern. 86 Notable und Bürger der Stadt Geldern. G. 270. Der Clerus des Dekanates (74 Priester). K. Vlz. 346.

Gernsheim (Diöc. Mainz). Das kath. Casino (81 Mitglieder). M. A. 280.

Gimborn. Der St. Johannesverein und andere kath. Männer. G. 267.

Glogau. Das kath. Casino. G. 265.

Geiselwind (Bayern). Im Namen der Pfarrgemeinde, ca. 1300 Seelen: der Pfarrer. G. 283.

Gescher (Westphalen). Der kath. Verein Eintracht (53 Mitglieder). G. 282.

Grafing. Die Gemeinde. G. 164.

Grafing. Der kath. Gesellenverein (35 Mitglieder). G. 264.

Groß-Carlowitz. Die Pfarrgeistlichkeit. G. 285.

Groß-Köllen (Ermland). 1690 kath. Männer. G. 282.

Godesberg. 615 kath. Bürger. K. Vlz. 346.

Gräfrath. Der St. Joseph- und St. Catharinenverein (168 Mitglieder). K. Vlz. 344.

Grottkau. Das kath. Casino. G. 279.

Haag (Oberpfalz). Die Gemeindeverwaltung. G. 270.

Haag. Der kath. Gesellenverein (30 Mitgl.) G. 268.

Habelschwerdt. Eine Anzahl kath. Männer. G. 283.

Hagen. Der kath. Volksverein (150 Mitgl.) und der kath. Gesellenverein (100 Mitgl.). G. 273.

Hagen. Die Geistlichkeit des Dekanates Hagen. G. 273.

Hahnbach. 145 kath. Männer. G. 267.

Hamm. 900 kath. Männer. K. Vlz. 342.

Hammelburg (Bayern). Der kath. Bürgerverein. G. 278.

Hannover. 620 kath. Männer der St. Clemens-Gemeinde, resp. des Vincenz- und Gesellenvereins, des Casino Constantia. G. 260.

Happertshausen (Unterfranken). Im Namen sämmtlicher Einwohner: der Bürgermeister. M. Vb. 277.

Haspe. Der kath. Männerverein Constantia (84 Mitglieder). 230 kath. Männer. K. Vlz. 333.

Haßfurt. Das kath. Casino (130 Mitgl.). G. 265.

Hausen, Garsdorf, Winkel. Im Namen der 3 Gemeinden: die 3 Gemeindeverwaltungen. G. 280.

Hechingen. Sämmtliche Geistliche des Capitels. G. 283.

Hechingen. M. Lehmann, Chorregens. G. 278.

Hedersleben. Die 54 Mitglieder des christlich-socialen Vereins. G. 270.

Heidelberg. Die Gesammtgeistlichkeit des Landcapitels. G. 286.

Heidelberg. Das kath. Casino. G. 278.

Heiligenstadt. Die Constantiagesellschaft. K. Blz. 311.

Hernsheim (Diöc. Mainz). Das kath. Casino (120 Mitgl.). M. A. 280.

Hildesheim, Diöcese. 8000 Männer aus 65 Pfarreien. G. 271.

Hirschau. Der katholische Gesellenverein und zahlreiche Bürger. G. 267.

Hohengandern (Eichsfeld). Rheinländer, Pfarrer. G. 278.

Hohenkemmath (Oberpfalz). Die Gemeindeverwaltung. G. 270.

Hommersum. 74 kath. Männer. K. Blz. 323.

Hopsten (Kr. Tecklenburg). Der Katholikenverein. G. 269.

Hörmannsdorf (Diöc. Eichstädt). Die Pfarrei von 500 Seelen. G. 270.

Höxter. Zahlreiche Versammlung kath. Männer. G. 270.

Ingolstadt. Das kath. Casino (150 Mitglieder). M. Vb. 264.

Iserlohn. Im Namen der Gemeinde: Schröder, Pfarrer. G. 271.

Karlsruhe. Männerverein Constantia. G. 271.

Kattowitz. Der kath. Volksverein (216 Mitglieder). G. 280.

Kempten. Der kath. Gesellenverein. G. 273.

Kevelaer. Der Gemeinderath. G. 270.

Klein-Strehlitz (Schlesien). Die Geistlichkeit des Archipresbyterates Klein-Strelitz. G. 274.

Kleinwallstadt, Roßbach, Hausen. Die Bürgermeister. G. 286.

Königshofen, Dekanat. Die Geistlichkeit des Dekanates. G. 266.

Königshütte. Die kath. Vereine. (700 Mitglieder). G. 264.

Kunzendorf. 14 Pfarrer und Capläne. G. 262.

Landshut. Das kath. Casino (280 Mitgl.) G. 265.

Langenpettenbach, Westerholzhausen (Oberbayern): Der Pfarrer und die Gemeindeverwaltungen. G. 268.

Langensalza. Im Namen der Pfarrgemeinde: Mueß, Pfarrer. G. 273.

Leer. Der Kirchenvorstand. G. 273.

Leipzig. Kath. Casino (88 Männer). G. 259.

Lennep. Die Bonaventura-Bruderschaft (123 Mitgl.), der kath. Gesellenverein und der Gesangverein Eintracht. K. Vlz. 332.

Leobschütz. Der kath. Gesellenverein (145 wirkliche, 102 Ehrenmitglieder. G. 283.

Letmathe. Der Piusverein (67 Mitgl.). G. 263.

Lindau (Diöc. Hildesheim). 120 kath. Männer und Gemeinderath. G. 269.

Linnig. Die Junggesellencongregation. K. Vlz. 341.

Lintach (Amberg). 34 kath. Männer. G. 270.

Lippspringe. 73 kath. Männer. G. 282.

Lohmar. Das kath. Casino (25 Mitgl.). K. Vlz. 330.

Lorsch (Diöc. Mainz). Das kath. Casino (180 Mitglieder). M. A. 280.

Magdeburg. Der St. Norbertus-, Vincenz- und Gesellenverein. G. 287.

Mainz. Die Congregationen der Bürger (250 Mitglieder), der Junggesellen (132 Mitgl.), der Kaufleute (60 Mitgl.). K. Vlz. 342.

Marienburg. Der Piusverein. G. 272.

Marl. Die Pfarrgemeinde. K. Vlz. 322.

Mayen. 502 Bürger aus allen Ständen. K. Vlz. 332.

Mechenhard (Bayern). Der Gemeinde-Ausschuß. G. 274.

Merseburg. Die kath. Gemeinde. G. 271.

Miesbach. Das kath. Casino (210 Mitgl.). G. 266.

Modschiedel (Oberfranken). Die Pfarrei. M. Vb. 276.

Mohrenhausen (Bayern). Der kath. Männerverein. M. Vb. 284.

Mönchberg (Bayern). 13 kath. Männer. G. 274.

Mönchmotschelnitz (Schlesien). Die Gemeinde. G. 267.

Montabaur. Der kath. Bürgerverein (über 100 Mitglieder). G. 270.

Moosburg. Der kath. Gesellenverein (25 Mitgl. 61 Ehrenmitglieder). G, 264.

Moosburg. Kath. Casino (143 Mitgl.). G. 264.

Much. Die Pfarrgemeinde. K. Blz. 325.

Mühlheim a. Rh. Der Piusverein (300 Mitgl.). K. Blz. 317.

Mulfingen (Würtemberg). Die Piusvereine zu Jagstberg, Mulfingen, Simprechtshausen und Zaisenhausen. G. 287.

München-Giesing. Der kath. Männerverein.

München. Kath. Casino der Maxvorstadt (98 Mitglieder). G. 261.

München. Kath. Volksverein der St. Annavorstadt. (160 Mitgl.). G. 261.

München. Kath. Casino (348 Mitgl.). G. 259.

München. Casino der Vorstadt Giesing (190 Mitgl.) G. 261.

München. Kath. Bürgercasino zum blauen Bock (410 Mitgl.). G. 264.

München. Kath. Gesellschaft Union der Vorstadt Au. G. 264.

München. Das kath. Casino zu Haidhausen (497 Mitgl.). G. 264.

München. Kath. Volksverein. G. 266.

München. Der kath. Gesellenverein der Vorstadt Au (140 Mitgl.). G. 266.

Münster (Diöc. Mainz). Das kath. Casino (387 Mitgl.). M. A. 280.

Münstereifel. 356 Bürger aus allen Ständen. K. Blz. 337.

Neheim. 36 kath. Männer. K. Blz. 325.

Neresheim, (Würtemberg). Neresheim, Auernheim, Großküchen 2c. Mettenleiter. G. 286.

Neuburg a. d. Donau. Das kath. Casino 110 Mitgl. G. 266.

Neumarkt (Oberpfalz). Das kath. Casino 130 Mitgl. G. 267.

Neunkirchen. 63 Katholiken. G. 273.

Neunkirchen. Die kath. Pfarrei. G. 269.

Neusalz a. O. Die Pfarrgemeinde. Der Gesellenverein. G. 255.

Neustadt (O. S.). Volksverein 135 Mitgl. G. 272.

Neuß: Die Vereine: Constantia (137 Mitgl.), Pius IX. (490 Mitgl.), Männersodalität (480 Mitgl.), Jünglingssodalität (400 Mitgl.), Vincenz-Verein, Matthias-Bruderschaft, Rosenkranz-Bruderschaft, Franz-Xaverius-Verein, kath. Leseverein.

Niedermendig. (Andernach und 25 Landgemeinden am Laacher See.) 3063 Männer und Jünglinge. K. Blz. 341.

Niederrad bei Frankfurt. Das katholische Casino Fortschritt. K. Blz. 319.

Niederwenigern. Der Antonius-Knappen-Verein (300 Mitgl.) und 5000 Insassen der Pfarrei. G. 282.

Nieheim (Kr. Höxter). 29 kath. Männer des St. Joseph-Verein. G. 282.

Nordhausen. Der kath. Männerverein. G. 256.

Oberaudorf. Der kath. Gesellenverein (80 Mitgl.) G. 264.

Oberhausen a. d. Ruhr. Der kath. Bürgerverein. G. 255.

Ochsenfurter Gau (bei Würzburg). 6 der größten Ortschaften. Freiherr von Hutten. G. 266.

Oesdorf (Rgbz. Mind.) Die Pfarrangehörigen. G. 272.

Oestinghausen. 110 kath. Männer. G. 284.

Odenkirchen. Kirchen- und Schulvorstand. G. 256.

Olpe. 600 kath. Bürger. G. 169.

Oschersleben. Der kath. Männerverein (143 Mitgl.) G. 255.

Osnabrück. Der Piusverein (344 Mitgl.). G. 268.

Osnabrück. Der Gesellenverein (165 Mitgl.) G. 268.

Ostinghausen. Der Kirchen- und Gemeindevorstand. K. Blz. 344.

Otzberg (D. Mainz). Das Casino (ca. 100 Mitgl.) M. A. 280.

Parsberg (Oberpfalz). Der Gemeinde-Ausschuß. G. 267.

Pfaffenhofen. Kath. Casino (41 Mitglieder) G. 261.

Pflaumheim (Baiern). Das katholische Casino. G. 284.

Pfreimd (Baiern). Im Namen der Gemeinde: Pfarrer und Bürgermeister. M. Vb. 265.

Potsdam. Die kath. Vereine. G. 264.

Rees. 710 Pfarrinsassen. G. 278.

Regensburg. Kath. Casino. (742 Mitgl.). G. 258.

Reichenbach. Kath. Volksverein. G. 259.

Reichenhall. Der kath. Gesellenverein (36 Mitgl.). G. 264.

Remagen, Linz, Sinzig und Unkel. Der Katholikenverein. G. 279.

Reuth und Röthenbach (Bayern). Im Namen der Gemeinden: der Bürgermeister. G. 272.

Rheinbach. Der kath. Bürgerverein (66 Mitgl.) und 68 andere Bürger. K. Blz. 322.

Rixdorf. Der Vincenz-Verein. G. 285.

Röllbach (Bayern). Der Gemeinde-Ausschuß. G. 274.

Römershagen. Die Pfarrgemeinde. G. 285.

Rössel. Der kath. Bürgerverein. G. 278.

Rosenheim. Das kath. Casino (227 Mitglieder). G. 261.

Rosenheim. Der kath. Gesellenverein (73 Mitgl.). G. 265.

Rüdesheim. Die Geistlichen des Dekanates. K. Blz. 332.

Saarlouis. 230 kath. Männer. K. Blz. 342.

Sayn. Die Pfarrer und die Sendschöffen. Der kath. Männerverein (50 Mitgl.). K. Blz. 322.

Schirmitz (Oberpfalz) mit den Filialen Bechts-

rieth, Trebsau, Pirk mit Pirkmühl und Ziegelhütte, Bischldorf. 190 kath. Männer. G. 269.

Schmachtenberg (Bayern). Der Gemeinde-Ausschuß. G. 274.

Schmallenberg. Die Jünglingssodalität. G. 283.

Schonungen. Der kath. Verein Union (223 Mitglieder). M. Vb. 282.

Schrotz bei Deutsch-Crona. Tuszinski, Probst und Domherr im Namen der ganzen Pfarrgemeinde. G. 253.

Schwandorf. Das kath. Casino und der Gesellenverein. G. 286.

Schweidnitz. Das kath. Casino (58 Mitglieder). G. 282.

Schwerin a. W. Im Namen der ganzen Pfarrgemeinde: Fawelke, Probst. G. 258.

Schwerte. Der Joseph- und Cäcilienverein. K. Blz. 335.

Seichitz und Landsberg (Ober-Schlesien). 20 kath. Männer. G. 278.

Seligenstadt (Diöc. Mainz). Das kath. Casino (30 Mitglieder). M. A. 280.

Seubersdorf, Eichenhofen, Krappenhofen, Wittmanndorf (Oberpfalz). Für 185 Männer. Der Bürgermeister. G. 270.

Sigmaringen. 36 angesehene kath. Männer. K. Blz. 320.

Sobernheim (Diöc. Trier). Die Geistlichkeit des Dekanates. K. Blz. 317.

Soegel, Waldhöfe, Werpelich, Spahn, Wippingen, Custen. Die Vorsteher. G. 282.

Soest. 569 kath. Bürger der St. Patrocli-Gemeinde. K. Blz. 346.

Sonnbörn. Der kath. Gesellenverein (64 Mitgl.). G. 285.

Spandau. 61 Bürger. Der kath. Gesellenverein (55 Mitglieder). Der Vincenz-Verein. G. 273.

Steele. Die Männer-Sodalität, der Bergmannsverein, der Josephverein (550 Mitgl.). G. 286.

Steinheim. 17 kath. Männer. G. 274.

Stolberg. Der kath. Volksverein (250 Mitglieder). K. Vlz. 325.

Straelen (Geldern). Die marianische Congregation. G. 270

Stralsund. Kirchen- und Schulvorstand. G. 273.

Streimb. Leuchtenberg (Bayern). Der Clerus des Dekanates Leuchtenberg. G. 266.

Stremt. Im Namen seiner Gemeinde: Querin, Rector. K. Vlz. 315.

Stuttgart. Das kath. Casino. G. 264.

Süchteln. Der kath. Leseverein (87 Mitglieder). K. Vlz. 322.

Täging und Ottmaring (Oberpfalz). 110 kath. Männer. G. 272.

Tegernsee. Das kath. Casino. G. 287.

Theuern. Im Namen seiner Gemeinde: Rußwurm, Pfr. und Landtagsabgeordneter. G. 268.

Tölz. Der Clerus des Dekanates. G. 268.

Tölz. Der kath. Gesellenverein (25 Mitgl.). G. 268.

Thüle und Scharmede. 228 kath. Männer. Friedrich, Freiherr v. Ketteler. G. 267.

Thurn und Heroldsbach (Oberfranken). Das kath. Casino (85 Mitgl.). G. 278.

Trennfurt (Bayern). Der Gemeindevorst. G. 285.

Twisteden. Der Gemeinderath. G. 270.

Uerdingen. Der kath. Bürgerverein. (100 Mitglieder).

Urberach (Diöc. Mainz). Das kath. Casino (92 Mitglieder). M. A. 280.

Ursensollen. Die Gemeindeverwaltung. G. 267.

Velburg (Oberpfalz). Das kath. Casino. G. 269.

Verne (Salzkotten). Pfarrer und Gemeindevorsteher. G. 279.

Vilshofen. Der kath. Volksverein (über 400 Mitglieder). G. 261.

Volkmarsen. Im Namen der Gemeinde und Geistlichkeit: Kreisler, Pfr. G. 279.

Wald bei Solingen. Der kath. Bürgerverein Constantia (40 Mitgl.). G. 266.

Warburg. 34 kath. Männer. K. Vlz. 313.

Wartha. Der kath. Volksverein der Kreise Frankenstein-Münsterberg. Das Casino zu Frankenstein (70 Mitgl.) Der Gesellenverein (50 Mitgl.). G. 270.

Wasserburg. Casino (220 Mitglieder). M. Vb. 272.

Wasserlos (Bayern). Kath. Leseverein. G. 274.

Wattenscheidt. Der Bergknappen-Verein (300 Mitgl.). Der Piusverein (85 Mitgl.). G. 286.

Wenze und Wissen. Mitglieder des Gemeinderathes. G. 270.

Weichs (Oberbayern). Die Pfarrei. G. 268.

Weilheim (Hohenzollern). 150 kath. Männer. G. 283.

Weißenfels. Der kath. Männerverein. G. 284.

Werden a. Ruhr. Katholikenversammlung (über 700 Männer). K. Vlz. 324.

Werl. Im Namen der Pfarrgemeinde: Alterauge, Pfarrer. G. 266.

Wetten. Der Gemeinderath. G. 270.

Wettringen (Unterfranken). Im Namen der Gemeinde: der Bürgermeister. M. Vb. 277.

Wiedenbrück. 500 Männer. G. 285.

Wittichenau. Im Namen von 4000 Pfarrkindern: Schneider, Pfr. G. 270.

Wolfrathshausen. Im Namen der Gemeinde: Aman, Dekan. Der Gesellenverein (20 Mitgl.) G. 271.

Wormditt. 282 Bürger. G. 271.

Würzburg. Der kath. Bürgerverein. M. Vb. 281.

Zakrzewo (Diöc. Culm). Im Namen der Pfarrei: Klawitter, Pfr. G. 270.

Zant (Oberpfalz). Im Namen der Gemeinde: Die Gemeindeverwaltung. G. 270.

Zeil. Der katholische Bürgerverein. G. 272.

Zorneding, Pöring, Eglharting (Oberbayern). Der Pfarrer und die Bürgermeister. M. Vb. 270.

Zültz (Ober-Schlesien). Dekanats-Geistlichkeit. G. 278.

III.

Aufklärung über verschiedene Punkte.

1. Geist und Zweck der Gesellschaft Jesu.

Will man den Geist und den Zweck der „Gesellschaft Jesu" kennen lernen und richtig beurtheilen, so darf man nicht Parteischriftsteller befragen, sondern muß die Regeln[1]) des Instituts selbst ansehen und studiren, und die Aussprüche Derer berücksichtigen, welche die Sache zu prüfen, zu überwachen und zu leiten haben.

Die Gesetze des Ordens finden sich in dem Werke: Institutum Societatis Jesu, wovon im Jahre 1757 eine amtliche Ausgabe in zwei Bänden in Prag erschien, die in jeder guten Bibliothek anzutreffen ist.

Der erste Band umfaßt:

1. Auf S. 5—281 die 91 Bullen, welche die Päpste von der Stiftung der Gesellschaft bis zum Jahr 1757 ihr verliehen haben.
2. Von S. 261—337 das Compendium Privilegiorum.
3. Von S. 337—449. Examen et Constitutiones Societatis Jesu cum Declarationibus.
4. Von S. 449—697. Die Decrete der 18 Generalcongregationen, deren letzte im Jahr 1757 gehalten worden.
5. Von S. 697—732. Die Canones Congregationum.

Der zweite Band enthält:

1. Von S. 1—9 die Censurae et Praecepta hominibus Societatis imposita.
2. Von S. 9—70 die Formulae Congregationum.

---

1) Die Regeln der Gesellschaft Jesu sind in deutscher Uebersetzung erschienen: Münster bei Aschendorf. 1856. 126 Seiten. Sie finden sich nebst den Anweisungen für die einzelnen Aemter im Institutum ad Prag. 1757. Tom. II, p. 70—78; 114—116; 153—166.

3. Von S. 70—159 das Summarium earum Constitutionum, quae ad spiritualem Nostrorum institutionem pertinent et ab omnibus observaudae sunt.
4. Von S. 169—238 die Ratio atque institutio studiorum Societatis Jesu.
5. Von S. 238—286 die Ordinationes Praepositorum generalium.
6. Von S. 289—303 die Instructio R. P. Claudii Aquavivae, Soc. Jesu Praepositi gen. pro Superioribus ad augendum conservandumque spiritum in Societate.
7. Von S. 303—346 stehen die Instructiones ad Provinciales et Superiores Societatis.
8. Von S. 346—384 stehen R. P. Claudii Aquavivae Industriae ad curandos animae morbos.
9. Von S. 384—431 Exercitia spiritualia S. P. Ignatii Lojolae und
10. Von S. 431—471 das Directorium in exercitia spiritualia.

Ein Index generalis in omnes partes Instituti Societatis Jesu schließt das Werk [1]).

Mit kurzen aber präcisen Worten spricht sich über

---

1) Wer zu solch gründlichem Studium nicht Lust und Zeit hat, findet Belehrung und Aufschluß 1) bei Buß — die Gesellschaft Jesu, ihr Zweck, ihre Satzungen, Geschichte, Aufgabe und Stellung in der Gegenwart. Mainz 1853 bei Kunze, und 2) bei Ravignan: de l'existence et de l'institut des Jesuites. Septieme édition. Paris, Ulien, Lanier etc. 1855. Deutsche Uebersetzung hievon: Die Jesuiten, wie sie sind und wirken. Aachen bei Cremer. 1844. 148 Seiten, und Schaffhausen bei Hurster. 1844. 114 Seiten.

Weil die authentischen Regeln nichts enthalten, was den Jesuiten zum Vorwurf gemacht werden könnte, so wurde von unbekannten Gegnern die „Monita secreta" verfaßt. Ueber sie bemerkt die Real-Encyclopädie für protest. Theologie von Herzog. 1846. B. VI, S. 531: „Die Monita privata S. J. sowie die Ueberarbeitung derselben: Monita secreta (die ersteren Krakau 1612) sind keine Ordensschrift, sondern eine Satyre." Vergl. darüber die kleine Schrift (48 S.): Die Geheimen Verordnungen der Gesellschaft Jesu — ein Schanddenkmal, welches die Feinde der Jesuiten sich selbst wiederholt errichtet haben. Von einem kath. Laien. Paderborn 1853.

„Geist und Zweck der Gesellschaft Jesu" Papst Paul III. schon in der ersten Bestätigungsbulle vom 17. Sept. 1540 aus, worin zugleich die Grundzüge der Ordensverfassung vorgezeichnet sind. Es heißt darin wörtlich: „Die Gesellschaft ist hauptsächlich dazu gestiftet, daß sie vorzüglich die Förderung der Seelen im christlichen Leben und Glauben, und die Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten, und den Dienst des Wortes Gottes, durch geistliche Uebungen und Werke der Liebe und namentlich durch Unterweisung der Knaben und Unwissenden im Christenthum und die geistige Tröstung der Christgläubigen im Beichthören [1])."

Ebenso liest es jeder Novize in seinem Regelbüchlein, worin es gleich im Anfange heißt: „Der Zweck dieser Gesellschaft ist, nicht allein dem Heile und der Vervollkommnung der eigenen Seele mit der göttlichen Gnade obzuliegen, sondern auch mit deren Beistand dem Seelenheile und der Vervollkommnung des Nächsten mit allem Eifer sich hinzugeben [2])." Hierauf zielen alle einzelnen Regeln und Vorschriften ab.

Das allgemeine Concil von Trient nennt in seiner 25. Sitzung vom 4. December 1563 die Gesellschaft ein „frommes, vom h. apostolischen Stuhle gebilligtes Institut — pium Institutum a sancta sede approbatum [3])," und die Päpste [4]), beharren in der Belobung der Jesuiten sowohl vor als nach der Aufhebung des Ordens (1773).

---

1) „Societas ad hoc potissimum instituta est, ut ad profectum animarum in vita et doctrina christiana, ad fidei propagationem per publicas praedicationes et verbi dei ministerium, spiritualia exercitia et charitatis opera, et nominatim per pueorum ac rudium in Christianismo institutionem ac Christi fidelium in confessionibus audiendis spiritualem consolationem praecipue intendat." Siehe in dem Institutum Societatis Jesu. Pragae. 1757. Vol. I, p. 6.

2) Regeln. S. 2. Summarium p. 70. n. 2.

3) Sess. XXV. de Regular. cap. 16.

4) Man findet diese päpstlichen Aussprüche nebst vielen andern Zeugnissen in dem Büchlein: Historischer Ehrentempel der Gesellschaft Jesu. Wien 1841 bei Wimmer, und in dem andern: Anklagen gegen die Gesellschaft Jesu von Patiß. Wien. 1867. v. S. 6—25.

Noch 1764 sagt Papst Clemens XIII.: „Wir erklären durch unsere gegenwärtige Bulle, daß das Institut der Gesellschaft Jesu im höchsten Grade Frömmigkeit und Heiligkeit athme, sowohl im Hauptzwecke, den sie fortwährend im Auge hat, und der kein anderer ist, als die Vertheidigung und Ausbreitung der kath. Religion, als auch in den Mitteln, deren sie sich zur Erreichung dieses Zweckes bedient [1])." Schon im Jahre 1783 sprach wieder Papst Pius VI. bezüglich der in Rußland wirkenden Jesuiten die Approbation der Gesellschaft aus [2]), und Pius VII. stellte am 7. Aug. 1814 „weil die katholische Welt es verlangte," den Orden für die ganze Kirche wieder her [3])."

Und seit dieser Zeit haben sich, wie Pius IX. ausdrücklich sagt, die Väter der Gesellschaft durch ihre Thätigkeit und ihren Eifer häufiges und reichliches Lob, wie von ihm selbst so von seinen Vorgängern auf dem apostolischen Stuhle verdient [4]).

Wer kann leugnen, daß die Katholiken auf Grund des Urtheils eines allgemeinen Concils und fast aller Päpste vollkommen berechtigt sind, dieses Institut zu verehren und hochzuhalten, und es übel zu empfinden, wenn Andere — ohne Nachweis einer Schuld — dasselbe herabwürdigen und verfolgen?

2. Die Fehler der Jesuiten.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in der Gesellschaft Jesu Fehler vorgekommen sind; doch jedenfalls sind die Jesuiten, welche jetzt in Deutschland leben und wirken, daran so unschuldig, wie wir anderen Deutschen. Ver-

---

1) In der Bulle: Apostolicum in Bullar. Rom. contin. Romae 1838. T. III. pag. 39.

2) Vergl. Cretineau Joly, Geschichte der Gesellschaft Jesu. Wien. 1848. Band 5. S. 569.

3) Durch die Bulle: Sollicitudo omnium Ecclesiarum etc. in Bullar. Tom. XIII. ed. Rom. 1847. pag. 323.

4) „Crebras et amplissimas a decessoribus nostris promeruerunt laudes." Breve vom 2. März 1871 (im Katholik. Jahrg. 1871. Band I. S. 487).

nehmen wir hierüber einen Mann, der jetzt bei den Gegnern der Jesuiten eine so hohe Geltung hat, wie früher bei den Katholiken.

Dr. Döllinger schreibt[1]):

„Da der Orden alle anderen Corporationen weit an Thätigkeit übertraf, da er in die verschiedensten Verhältnisse mehr oder weniger eingriff, auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, auf jedes Alter und Geschlecht wirkte, da die Mitglieder desselben in den mannigfaltigsten Zweigen christlicher Thätigkeit als Erzieher, Missionäre, Prediger, Seelsorger, Gelehrte, als Beichtväter der Großen, Vorsteher von Congregationen arbeiteten — so war auch die Gefahr der Verirrung größer und unvermeidlicher als bei jeder anderen Corporation. Es konnte nicht fehlen, daß nicht Einzelne, auch Obere, zuweilen in ihrem Eifer für das erkannte Wahre und Gute zu weit gingen, sich in der Wahl der Mittel vergriffen, ihren Einfluß mißbrauchten, sich im Gefühle ihrer Verdienste überhoben. Man hat es den Jesuiten wohl nicht ganz mit Unrecht vorgeworfen; daß sie zuweilen die Rechte anderer Orden verletzten und in ihren Wirkungskreis störend eingriffen; daß sie in ihrem Kampfe mit dem Protestantismus und ihren Bemühungen für die Ausbreitung der kath. Religion sich nicht immer innerhalb der nothwendigen Schranken hielten, daß sie im Streite mit theologischen Parteien, besonders der Jansenisten, zu sehr selber zur bloßen Partei wurden und unlautere Parteikämpfe nicht immer verschmähten, daß sie, gegen den Geist ihrer Verfassung und den Buchstaben ihrer Gesetze, sich hie und da zu tief in weltliche Dinge und politische Angelegenheiten einmischten. Man kann noch hinzusetzen, daß sie als Beichtväter der Fürsten wohl mitunter nicht gewissenhaft genug und zu nachsichtig gegen die Vergehen derselben waren — ein Ambrosius und Chrysostomus würden wohl bei einem Heinrich III., Heinrich IV., Ludwig XIV. in der Stelle,

---

1) Handbuch der Kirchengeschichte von Hortig, fortgesetzt von Döllinger. Zweiter Band, zweite Abth. S. 736.

welche Auger, Coton, Le Tellier bekleideten, nicht lange geblieben sein; — daß ihre Schulen in einigen Ländern zu wenig für die wissenschaftliche Bildung der Jugend leisteten; daß die Censur, welche sie über die Schriften ihrer Ordensbrüder ausübten, bei den Werken eines Berruyer, Escobar, Tamburini hätte strenger sein sollen, daß endlich in den von ihnen eingeführten und begünstigten Andachtsübungen nicht immer der ächte Geist des Katholicismus herrschte. Doch alle diese Mängel nebst dem, daß sie mehr Einzelnen als dem ganzen Orden zur Last fielen, erscheinen, wenn man sie mit den großen kaum übersehbaren Verdiensten des Ordens um Religion und Humanität zusammenhält, nach Verhältniß geringe und wenig bedeutend. Auch waren die angedeuteten Gebrechen keineswegs die Ursachen ihres Sturzes [1]) wenigstens nicht die nächsten und wirksamsten."

Wir wiederholen übrigens: es handelt sich dermalen nicht um jene Jesuiten, welche zu anderen Zeiten und in anderen Ländern gelebt haben, sondern um die, welche gegenwärtig [2]) in Deutschland sind und unter den Augen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit wirken.

3. Das Urtheil eines unbefangenen Forschers.

D. Laurenz Hannibal Fischer, Großherzoglich Oldenburgischer Geheimer Staatsrath, Ehrencomthur ꝛc. ꝛc. schreibt [3]): „Ich scheue mich nicht, im vollem Bewußtsein, ein guter Protestant zu sein, meine innigste Ueberzeugung dahin auszusprechen:

---

1) Verl. hierüber: Riffel, die Aufhebung des Jesuitenordens. Eine Beleuchtung der alten und neuen Anklagen wider dieselben. Dritte Auflage. 1855. Mainz bei Kirchheim. CXX. und 340 Seiten.

2) Was man gegen sie im Allgemeinen vorbringt, beleuchtet auf 88 Seiten die Schrift: Die Anklagen gegen die Gesellschaft Jesu von G. Patiß. Wien 1867.

3) In seiner Schrift: Aburtheilung der Jesuitensache aus dem Gesichtspunkte der historischen Kritik, des positiven Rechts und des gesunden Menschenverstandes. Leipzig. 1853. bei R. Hofmann. 120 Seiten. — Die obige Stelle findet sich S. 118 u. ff.

1) Der Jesuitenorden ist, abgesehen von jedem confessionellen Standpunkte, in seinem Princip eine der bewunderns- und achtungswürdigsten sittlichen Institutionen, der wir keine ähnliche an die Seite zu stellen vermögen. Eine Gesellschaft, welche der Idee, für die Ehre Gottes in der Erweckung der Glückseligkeit unter ihren Mitmenschen, — unter Entsagung aller irdischen Lebensgenüsse, der Befriedigung des Ehrgeizes, der persönlichen Willensfreiheit und der edelsten Freuden des Familienlebens, — selbst auf Gefahr des Lebens unermüdet wirksam zu sein, einzig und allein ihr Leben widmet, muß die Hochachtung selbst derjenigen verdienen, welche mit dem Wege, wie diese Förderung ächter Gottseligkeit zu erreichen sei, nach ihren confessionellen Ansichten nicht einverstanden sein können.

2) Insoferne nach den Grundsätzen ihrer Kirche der Begriff der Religiosität in dem des Katholicismus aufgeht, gibt eine Vergangenheit von 300 Jahren der Verbindung das Zeugniß, daß sie, als Corporation betrachtet, nie von ihrer ursprünglichen Verpflichtung abgewichen ist, wenn auch einzelne Glieder sich nicht probehaltig bewiesen haben und der menschlichen Gebrechlichkeit unterlegen sind. Aber alle aus der verfehlten Richtung Einzelner der Corporation aufgewälzten Vergehen erscheinen vor dem Richterstuhl der Geschichte als unbegründet.

3) Was das Auftreten der Congregation in der Gegenwart anlangt, so kann kein unbefangener Beobachter der Zeitereignisse verkennen, daß in der heutigen Tages sichtbaren Erkaltung des religiösen Sinns im Volke die Hauptquelle der Staatszerrüttung, die Empörung gegen alle Autorität im Staats-, Gemeinde- und selbst Familienleben zu suchen ist, daß daher jedes Mittel zur Erweckung und Stärkung der Religiosität und Pietät, von welcher confessionellen Seite es auch zur Anwendung kommt, die größte Unterstützung aller der Regierungen verdient, welche sich von dem Wahne frei halten, durch Beschränkung und Aufgabe eines Theils ihrer Regentengewalt ihre Autorität und dynastischen Berechtigungen retten zu können.

4) Indem in der Thätigkeit des Jesuitenordens ein solches

Mittel erkannt werden muß, welches vorzugsweise in seiner unmittelbaren Wirkung auf die Belebung der Religiosität in allen Staatsbürgerklassen den staatsgefährlichen Verlockungen der Umsturzpartei planstörend in den Weg tritt, ist es natürlich, daß dieses Wirken den ganzen Haß aller derjenigen auf sich laden wird, welche sich offen oder versteckt jener Partei zugewendet haben.

5) Daher finden sich auch die Hauptschreier gegen die Jesuiten unter den ersten Koriphäen der Revolution, denen sich noch eine Reihe Deorum minorum gentium, Deutschkatholiken, Pamphletisten und dem Gothaismus fröhnender Zeitungsredakteure angeschlossen haben, und indem sie in einem uralten Volksvorurtheil einen günstigen Boden für sich haben, eine große Zahl harmloser Leute, welche in Dingen dieser Art kein Urtheil besitzen, blindlings mit sich fortreißen, besonders da sich keine unbetheiligte Stimme dagegen erhebt.

6) Es gehört aber unter die schmachvollen Erscheinungen unserer Zeit, daß der revolutionäre Terrorismus gerade die sachkundigen Männer, deren Autorität solchen Zeitirrthümern der öffentlichen Meinung mit dem gewichtigen Wort der Wissenschaft am eindringlichsten entgegenzutreten vermöchte, allenthalben einschüchtert. So muß das Volk irre geleitet und mit Anklageschriften zum Ueberdruß überladen werden, ohne daß eine Vertheidigung und Berichtigung ihm vor die Augen tritt.

7) Jeder, der sich in dem Namen eines deutschen Mannes gefällt, beherzige daher wohl, was uns bei allen Nationen die Anerkennung des Prädicats „deutsche Biederkeit" erworben hat; es ist die besonnene Ruhe in der Prüfung, die gewissenhafte Gerechtigkeit im Urtheil, und die feste Treue im Handeln. Ferne von der Anmaßung, mein subjectives Urtheil in dieser Jesuitenstreitsache irgend Jemanden als eine Autorität aufdringen zu wollen, darf ich aber jeden, welcher der öffentlichen Meinung huldigend, über eine ganze Standesklasse so unbedenklich den Stab bricht, die Frage ans Herz legen, ob er sich denn die Mühe gegeben habe, die factische Wahrheit der zu Grunde liegenden Anschuldigungen zu untersuchen und die Folgerichtigkeit der darauf gebauten Schlüsse zu

prüfen? Kann er sich hierüber nicht rechtfertigen und glaubt er sich berechtigt, die Volksstimme als ein Gottesurtheil anzuerkennen, so erinnere ich ihn an ein ähnliches Volksurtheil. Der sachverständige Richter sprach: „Fürwahr, ich finde keine Schuld an dem Menschen.“ Aber da rief alles Volk: „Kreuzige ihn, kreuzige ihn!“

4. Der Ordens-Gehorsam.

„Die Orden sind freiwillige Verbindungen von Männern, die in der religiösen Begeisterung für eine höhere Lebensrichtung nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich derselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen, dem vorgesetzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet, und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln [1]).“

Was hier von den Orden im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch von der Gesellschaft Jesu. Der Gehorsam, zu welchem der Eintretende sich verpflichtet, bewegt sich durchaus innerhalb der Gebote Gottes und der von der Kirche gebilligten Regel.

Das Gelübde der Professen geschieht in folgender Weise: „Wenn die Probezeit vorüber und die Prüfungen und das Uebrige, was im Examen enthalten, beobachtet und zur vollen Zufriedenheit des Ordens oder des Ordensgenerals ausgefallen ist, so wird die Profeß in folgender Weise stattfinden. Vor Allem soll der Ordensgeneral oder wer von diesem damit beauftragt ist, öffentlich in der Kirche vor den Bewohnern

1) Walter's Kirchenrecht. 13. Auflage. 1861. S. 718.

des Ordenshauses und anderen Gläubigen das h. Meßopfer darbringen, und sich nach seiner h. Communion mit dem h. Sakramente (wie auch sonst bei Austheilung der h. Communion) zu Dem wenden, der im Begriffe steht, Profeß abzulegen. Dieser aber soll, nachdem er das Confiteor gebetet, mit lauter Stimme sein Gelübde, das er geschrieben in der Hand hält und das er einige Tage vorher wohl erwogen haben muß, lesen; die Form desselben aber ist folgende:

„Ich N. lege Profeß ab und verspreche dem allmächtigen Gott, vor seiner jungfräulichen Mutter und allen Heiligen und vor allen Anwesenden, und Dir, ehrwürdiger Vater General der Gesellschaft Jesu, als Stellvertreter Gottes, und Deinen Nachfolgern beständige Armuth, Keuschheit und Gehorsam und demnach eine besondere Sorgfalt in Erziehung der Jugend, gemäß der Richtschnur des Lebens, wie sie in den apostolischen (päpstlichen) Briefen über die Gesellschaft Jesu und in deren Constitutionen (d. i. Verfassung) enthalten ist. Ueberdies verspreche ich noch einen besonderen Gehorsam dem Papste hinsichtlich der Missionen, wie es in denselben apostolischen Briefen und Constitutionen enthalten ist."

Darnach empfängt er die h. Communion; und wenn die Feier vorüber ist, wird der Name Dessen, der Profeß abgelegt, und Desjenigen, in dessen Hände er sie abgelegt, in das dafür bestimmte Buch mit Angabe des Tages und Jahres eingetragen, und sein Gelübde wird geschrieben aufbewahrt, damit über Nichts je eine Unsicherheit entstehe; das Alles zur Ehre Gottes [1])."

---

1) „Ego N. N. Professionem facio et promitto Omnipotenti Deo coram ejus Virgine Matre, et universa coelesti curia ac omnibus circumstantibus, et tibi Patri et Reverendo N. Praeposito Generali Societatis Jesu, locum Dei tenenti et successoribus tuis, vel tibi Reverendo Patri N. vice Praepositi Generalis Societatis Jesu et successorum ejus, locum Dei tenenti, perpetuam Paupertatem, Castitatem et Obedientiam et secundum eam peculiarem curam circa puerorum eruditionem, juxta formam vivendi, in litteris Apostolicis Societatis Jesu et in ejus Constitutionibus contentam.

Insuper promitto specialem obedientiam summo Pontifici circa missiones, prout in eisdem litteris Apostolicis et Constitutionibus continetur."

In den Regeln[1]) heißt es n. 31: „Zum Fortschritt in der Tugend ist es vor Allem ersprießlich, ja sehr nothwendig, daß Alle sich eines vollkommenen Gehorsams befleißigen, indem sie den Obern (wer immer es sei) als Stellvertreter Christi unseres Herrn anerkennen und mit innerlicher Ehrfurcht und Liebe betrachten, und daß sie nicht blos in äußerlicher Verrichtung des Befohlenen vollständig, bereitwillig, starkmüthig und mit gebührender Demuth ohne Entschuldigung gehorchen, wenn er auch Etwas befiehlt, was schwierig und der Sinnlichkeit zuwider ist, sondern auch sich bestreben, innerliche Ergebung und Selbstverleugnung des eignen Willens und Urtheils zu haben, indem sie ihren Willen und ihr Urtheil mit dem, was der Obere will und befiehlt in allen Dingen, in welchen nichts Sündhaftes erblickt wird, in Uebereinstimmung bringen[2])."

Für den Fall, daß der Untergebene gegen die Aus-

1) Institutum S. J. P. 5. cap. 3. (edit. Prag. Vol. I, p. 404.)

2) Instit. S. J. summar. n. 31. Vol. II, pag. 73: „Voluntatem ac judicium suum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus, ubi peccatum non cerneretur, omnino conformantes. Hiermit stimmt überein, was in den Constitutionen P. VI. cap 1. (Vol. I, pag. 408) „de iis, quae ad obedientiam pertinent" gesagt ist: „in omnibus rebus, quae a Superiore disponuntur, ubi definiri non possit aliquod peccati genus intercedere; und Declar. B.: „hujusmodi sunt illae omnes, in quibus nullum manifestum est peccatum."

Zu diesen Stellen bemerkt die Real-Encyclopädie für protest. Theologie von Herzog, B. VI. S. 534: „Demnach beschränken die Constitutionen selbst die Pflicht des Gehorsams auf die Fälle, in welchen der Superior keine Sünde gebietet. Man hat (Ranke, röm. Päpste, 1. Aufl. Jordan, die Jesuiten, S. 64. Reuchlin, Port-Royal, 1. B. S. 38) das Gegentheil aus cap. 5 erweisen wollen: Visum est nobis in Domino — nullas constitutiones, declarationes vel ordinem ullum vivendi posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi Superior ea in nomine Domini nostri Jesu Chr. vel in virtute obedientiae juberet, indem man ea auf peccatum mort. vel ven. bezog; allein nach dem ganzen Zusammenhang geht, wie Ranke in der zweiten Auflage I, 223 sieht und auch Reuchlin im Pascal S. 110 einräumt, ea auf constitutiones, declarationes u. s. w. und der Sinn ist: Kein Ordensgesetz verpflichtet so, daß die Uebertretung desselben einer Tod- oder läßlichen Sünde schuldig macht, wenn nicht der Superior die darin enthaltene Bestimmung in seiner

führung des Befehles des Oberen Bedenken hat, besteht folgende Anordnung: „Es ist euch nicht untersagt, eure mit der Meinung des Oberen allenfalls nicht übereinstimmende Ansicht, wenn es euch nach demüthigem Gebete, um den Willen Gottes zu erkennen, noch rathsam scheint, dem Oberen vorzutragen. . . . . . Und dieß haben sowohl die Untergebenen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten, als auch die Rectoren und örtlichen Vorsteher gegen die Provinziale, die Provinziale gegen den General, der General endlich gegen den, welchen Gott ihm als Vorgesetzten gegeben hat, nämlich gegen den Stellvertreter Christi, zu beobachten [1]."

Ja noch mehr. Wenn der Untergebene in dem Befohlenen nicht zwar eine Sünde erblickt, aber doch über die Erlaubtheit Zweifel hat, so kann er verlangen, daß Vertrauensmänner, die entweder er selbst mit Zustimmung des Oberen, oder der Obere mit seiner Zustimmung auswählt, darüber entscheiden; und diese Vertrauensmänner können unter Umständen, namentlich wenn es zur größeren Beruhigung des Untergebenen gereicht, aus Männern, die dem Orden fernstehen, gewählt werden. Ja, wenn die Schwierigkeit, welche der Untergebene hat, durch die Person des Vorgesetzten veranlaßt wird (wie dieß gerade in Sachen des Gehorsams vorkommen kann), so hat dieser Vorgesetzte keinen Einfluß auf die Wahl der Vertrauensmänner, sondern die Zustimmung

---

Stellung als Stellvertreter Christi kraft des Gehorsams ausdrücklich gebietet. Daß diese Vorschrift keineswegs ursprünglich dem Jesuitenorden angehört, sondern sich schon in der Regel des h. Franz von Assisi für die Tertiarier findet, hat Gieseler III. 2, 536 Anm. 30 nachgewiesen. Schon in dieser cap. 20, wie auch in den Constit. Praedicatorum cap. 5 kommt die Formel obligare ad peccatum mortale in dem angegebenen Sinne vor." Vergl. über das Gehorsamsgelübde und die Verpflichtung zur Sünde auch die genaue Erörterung von Riffel, die Aufhebung des Jesuitenordens 3. Aufl. 1855. Seite 217—220. Sehr eingehend ist die Mißdeutung des obligari ad peccatum behandelt und widerlegt von Dr. Steitz in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. IX. Gotha 1861. pag. 148.

1) Sendschreiben des h. Ignatius über den Gehorsam, n. 19 und 20 (in den Regeln Münster 1856) S. 122 u. 123 und im Institutum Vol. II, pag. 165. 166.

zu deren Wahl geschieht durch die ihm beigegebenen Consultoren [1]).

So steht es mit dem Ordens-Gehorsam. Er ist demnach keineswegs ein „unbedingter,“ „unvernünftiger,“ „sklavischer,“ „unsittlicher“ Gehorsam; er ist vielmehr eine hohe, dem Geist des Christenthums ganz entsprechende sittliche That. Er ist im Aeußeren weniger streng und unbedingt, als der militärische Gehorsam, aber im Innern fordert er größere Opfer und Ueberwindung.

5. Jesuiten-Moral.

In der katholischen Kirche gilt das Princip der Einheit und der Autorität. Sie hat nur eine Lehre, und diese in ihrer Reinheit zu erhalten, ist die eigentlichste Aufgabe des kirchlichen Lehramtes, welches weder auf dem Gebiete der geoffenbarten Wahrheit, noch auf dem des christlichen Sittengesetzes irrige Lehren duldet und dulden darf. Es gibt also nicht abweichende Glaubenslehren und widersprechende Moralsysteme innerhalb der katholischen Kirche. Wenn Irrthümer auftauchen, was immerhin möglich ist, so tritt die Lehr-Autorität heilend ein, indem sie das Irrige bezeichnet und das Richtige klar stellt.

So ist es gerade auf dem Gebiete der Moral vielfach vom apostolischen Stuhle geschehen, wie dieß die propositiones damnatae, deren z. B. Papst Alexander VII. (1665 und 1666) 49, Papst Innocenz XI. (1679) 65, und Papst Alexander VIII. (1690) 31 Sätze zu lehren und befolgen verboten hat [2]).

Es gibt demnach keine „Jesuiten-Moral,“ keine Sittenlehre, welche den Jesuiten eigenthümlich wäre und sich von der Doctrin der katholischen Kirche unterschiede. Wer die Gesellschaft Jesu einer „leichtfertigen und corrumpirenden“ Moral anklagt, greift die katholische Kirche an, welche keine andere Moral hat und die der Jesuiten duldet.

Man hat zwar mehrfach von einer „Jesuiten-Moral“ gesprochen — aber ohne rechten Grund. Was man dafür

---

1) Exam. gener. cap. III. Declar. D. (Institutum Vol. II, p. 345.

2) Diese verurtheilten Sätze finden sich als Appendix in Gury, theol. moralis. edit. Ratisbon. 1858. p. 970—977.

ausgibt und anführt, sind (Irrthümer von Einzelnen abgerechnet) unwesentliche Differenzen, oder es beruht auf Mißverständnissen und Mißdeutungen, welche in der Unwissenheit, namentlich in der Unkenntniß der casuistischen Sprache, vorzugsweise aber in Böswilligkeit und Feindseligkeit ihren Grund haben.

Nachdem im vorigen Jahrhundert, nicht ohne Erfolg, derartige Vorwürfe den Jesuiten gemacht worden, darf es nicht Wunder nehmen, wenn in unserer Zeit, bald da und bald dort, dieselben Anklagen, meist aus damaligen Schriften, wiederum vorgebracht werden.

Wir machen auf einige neuere Gegenschriften aufmerksam, welche bei aller Kürze, in ruhiger und maßvoller Form, genügende Belehrung und Aufklärung geben können.

Es sind folgende:

1. „Die Jesuitenhetze in Bremen." Beleuchtet von Stephan Fiedeldey Missionspriester. Bremen. Selbstverlag des Verfassers. 64 Seiten.
2. „Das schwarze Buch." Beiträge zur Moral der Jesuiten von Peter Henn Dr. ph. Paderborn bei Schöningh. 1865. 187 Seiten.
3. „Die sittliche Verpestung des Volkes durch die Jesuiten." Beleuchtet von Professor Dr. M. Jocham. Mainz 1866 bei Kirchheim. 54 Seiten.
4. „Das alte Lied: Der Zweck heiligt die Mittel," von P. Roh 1869. Freiburg bei Herder. 32 Seiten.

In früherer Zeit ward der „Jesuiten-Moral" häufig noch der doppelte Vorwurf gemacht, daß sie den „Probabilismus" vertheidige und den „Tyrannenmord" lehre. Da man die jetzt lebenden Jesuiten kaum mehr mit diesen, längst abgefertigten Anklagen behelligt, könnte es überflüssig erscheinen, auf deren Widerlegung Rücksicht zu nehmen, jedoch kann es auf keinen Fall schaden, mit einem Worte darauf hinzuweisen, wo auch hierüber Belehrung zu finden ist. Der „Probabilismus" ist einfach und klar erörtert in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Freiburg bei Herder, Band 8, S. 783—92, und das übrige

in der schon citirten Schrift von Riffel, die Aufhebung des Jesuiten-Ordens. 3. Auflage 1855. S. 269 ff.

Wenn von der Moral der Jesuiten gesprochen wird, so läßt sich darunter ein Dreifaches verstehen: 1) der sittliche Wandel, welchen die Mitglieder des Ordens selbst führen, 2) der Einfluß, den sie auf die sittliche Haltung des Volkes ausüben, und 3) die Lehre, welche sie über die Sittenpflichten vortragen. Wir haben in Obigem nur den dritten Punkt besprochen, denn was die beiden anderen Punkte betrifft, so sind die Patres durch die oben mitgetheilten Zeugnisse gegen jeden derartigen Vorwurf vollkommen sicher gestellt. Ihren reinen Ruf antasten und ihr Einwirken auf die Gläubigen verdächtigen, ist nur durch Lüge und Verleumdung möglich. Die Gegner sind bisher nicht im Stande gewesen, mit thatsächlichen Beweisen[1]) gegen sie aufzutreten[2]).

6. Das Lehrbuch von Gury[3]).

In den oben S. 1—8 mitgetheilten Anklagen wird das in der Ueberschrift genannte Lehrbuch nicht erwähnt, desto mehr aber haben kirchenfeindliche Blätter und verschiedene Pamphletisten in letzter Zeit sich darüber ausgelassen. Ohne allen Grund.

---

1) Ein Versuch, der 1866 in Mainz gemacht wurde, den Jesuiten auf diese Weise beizukommen, fiel zur Schmach und Schande der anonymen Verleumder aus. Wen ein solcher Casus interessirt, den verweisen wir auf die kleine Schrift: Zur Charakteristik der Jesuiten und ihrer Gegner. Eine offene Erklärung von W. E. Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz. 1866, bei Kirchheim. 35 Seiten.

2) Ein unverwerfliches Zeugniß gibt Voltaire über die Jesuiten seiner Zeit: „Pendant sept années, que j'ai vécu dans la maison des Jésuites, qu'ai je vu chez eux? La vie la plus laborieuse et la plus frugale, toutes les heures partagées entre les soins, qu'ils nous donnaient et les exercices de leur profession austère. J'en atteste de milliers d'hommes élevés comme moi. C'est pourquoi je ne cesse de m'étonner qu'on puisse les accuser d'enseigner une morale corruptrice." (Oeuvre complètes de Voltaire. Correspondance. T. 55. edit. de 1831).

3) Der vollständige Titel lautet: Compendium theologiae moralis, auctore P. Joanne Petro Gury, S. J. Der Verfasser lehrte in Rom selbst. Das Buch hat mehr als 20 Auflagen erlebt. Wir citiren nach der 4. in Deutschland gedruckten. Regensburg 1868.

Dieses Compendium theologiae moralis ist nichts anders, als ein einfaches Schulbuch, das die Candidaten des Priesterthums auf die Verwaltung des Bußsakramentes vorbereiten soll. Deßhalb ist es in lateinischer Sprache abgefaßt und in casuistischer Form, d. h. es werden die Grundsätze der Moral an einzelnen Fällen entwickelt, wie sie dem Priester beim Beichthören vorkommen, auf daß der Studirende geübt werde, den Pönitenten die richtige Entscheidung zu geben.

Solcher casuistischer Lehrbücher der Moral gibt es gar viele, weil sie einem großen praktischen Bedürfnisse entsprechen. P. Gury († 18. April 1866) hat das Verdienst ein durch Correctheit, Kürze und Klarheit sich auszeichnendes Buch verfaßt zu haben, das deßhalb großer und bleibender Anerkennung sich zu erfreuen hat. In der citirten Ausgabe (S. III. und IV.) finden sich empfehlende Approbationen des Cardinal-Erzbischofs von Lyon vom 20. Octbr. 1851, des Bischofs von Anneci vom 3. Septbr. 1857, des Bischofs von Bruges vom 25. Januar 1858 und des Bischofs von Regensburg vom 24. April 1868, wozu noch später die des Erzbischofs von Toulouse)[1] vom 27. Jan. 1864 und Anderer kamen.

Gury entlehnte[2]) übrigens den hauptsächlichen Inhalt

---

1) Plura hucusque prodiere de re morali compendia; sed nullum fere reperire est librum, qui majori sit utilitati parochis et confessariis, quam ille, cui titulus: Comp. Th. Mor. auct. J. P. Gury S. J. In hoc enim eximio opere omnes fere practicae quaestiones ad Th. moralem pertinentes perlucide delineantur, perspicue resolvuntur, tuto docentur, breviterque traduntur. Unde fit, quod cum ingenii temporis lucro Sacerdotes, qui curam habent animarum, amplam prorsus nec rigidiorem nec leniorem, sed omni ex parte securam doctrinam paucis e paginis hauriant. Quapropter huic novae Compendii editioni felicem exitum auspicamur, illam Sacerdotibus nostrae dioecesis commendantes.

Dat. Tolosae hac d. 27. Jan. 1864 in festo S. Joan. Chrys.

† Fl. Archiep. Tolos.

2) So sagt er selbst: „Cum proximis hisce temporibus praeclaram huic scientiae lucem affuderit ex Supremo S. Sedis judicio S. Alphonsus de Ligorio, nil potius certiusque visum mihi est, quam ut egregium hunc ducem sequerer ejusque doctrinam nova quadam forma ac ordine digestam exhiberem.“ l. cit. pag. XIX.

seines Buches der Theologia moralis des hl. Alphons von Liguorio († 1787), jenem Werke, dessen Tadellosigkeit der apost. Stuhl, nach der sorgfältigsten Prüfung amtlich aussprach[1]) und dessen Vortrefflichkeit neun Päpste, von Benedict XIV. bis Pius IX., zu wiederholten Malen verkündeten. Solche Autoritäten dürften wohl für den Beweis genügen, daß Gury in seinem Buche nichts anderes als die ächte und reine katholische Sittenlehre vorträgt, und daß man nicht ihn angreifen und seine Lehre verunglimpfen kann, ohne die katholische Kirche selbst einer „falschen und corrumpirenden Moral" zu beschuldigen.

Bei dieser Sachlage bedarf es für einen vernünftigen Menschen, der von Christenthum und Kirche und ihrem Wirken in der Geschichte auch nur den geringsten Begriff hat, keiner Prüfung des Buches selbst. Aber will man Einsicht nehmen und daneben die Schriften der Gegner vergleichen, so ist es leicht nachzuweisen, daß diese Herren weder die Sache, die das Buch behandelt, noch die Sprache, in der es verfaßt ist, noch die technischen Ausdrücke, die darin vorkommen, noch den Zweck, dem es dienen soll, genügend verstehen. Ihre Beschuldigungen zerfallen bei näherer Prüfung alsbald in Nichts. Will sich Jemand in Kürze davon überzeugen, so empfehlen wir die Schrift: „Die Angriffe gegen Gury's Moral-Theologie in der Main-Zeitung und der zweiten Kammer zu Darmstadt. Zur Beleuchtung der neuesten Kampfesweise gegen die kath. Kirche, für alle redlichen und unparteiischen Männer." Von Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz 1869. bei Kirchheim, 62. Seitrn; und 2) das bei Räber in Luzern 1870 erschienene größere und gründliche Werk von Domherrn Kaiser: „Antwort auf Dr. A. Keller's Schrift: die Moral-Theologie des Jesuiten Pater Gury, als Lehrbuch im Priesterseminar des Bisthums Basel." 242 S.

---

1) Siehe das Decret vom 5. Juli 1831 in der citirten Ausgabe. pag. XXI.

7. Rechtliche Existenz der Jesuiten in Deutschland.

So lange das canonische Recht in seiner vollen Geltung war, verstand es sich von selbst, daß wie die Kirche selbst, so auch alle aus ihr hervorgehenden und zu ihr gehörenden Schöpfungen: Bisthümer, Pfarreien, Klöster und geistliche Genossenschaften eo ipso vollberechtigte Existenz hatten. Einer Anerkennung von Seiten des Staates, einer Verleihung von Corporationsrechten bedurfte es damals nicht. Später stellten mehrfach die Staatsgesetze hiervon abweichende Grundsätze auf. So kömmt nach Allg. preuß. Landrechte der Charakter einer Corporation nur „solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben [1].“ Noch mehr tritt diese Auffassung in den modernen Gesetzgebungen hervor, nachdem die Revolution und Säcularisation fast alle klösterlichen Anstalten und Stiftungen beseitigt hatte.

Es können also 1) vom Staat anerkannte und von ihm mit besonderen Rechten ausgestattete Genossenschaften bestehen, und 2) andere, welche dieser Anerkennung und der damit verbundenen Vortheile entbehren.

So ist es in Frankreich, wo man seit lange zwischen autorisirten und nicht autorisirten Associationen unterscheidet [2]. Die Sache kam zu Paris im

---

1) Th. II. Tit. 6. §. 25. „Die Rechte der Corporationen und Gemeinden kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.“

2) Vergl. Traité de l'administration temporelle des congregations et communautés religieuses. Par A. Calmette, chef du cabinet du prèfét de l'Hérault. Le Puy. 1857. . . . „Il existe un grand nombre d'associations religieuses, qui rendenl aux populations les services les plus divers et les plus iucontestables, bien qu'elles n'aient pas èté legalement reconnues. La legislation actuelle n'empêche point ces associations de se former avec la seule autorisation des superieurs ecclesiastiques; mais il ne leur est accordé aucun des avantages offerts aux communautés ou congregations autorisées par le Gouvernement. En effet, la loi du 24. Mai 1825 n'a eu pour objet que de transformer les associations libres, qui le desiraient,

Jahre 1845 zur öffentlichen Verhandlung, wo Berryer[1]) in der Deputirtenkammer am 5. Mai, und Graf Montalembert[2]) am 11. und 12. Juni das freie Associationsrecht in glänzender Weise vertheidigten. Vorher hatten die ausgezeichnetsten Juristen Frankreichs in demselben Sinne ein Rechtsgutachten gegeben[3]).

Dieser Rechtsanschauung entspricht vollständig die Bestimmung des Art. 13. der Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850: „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen;" und der Erlaß des k. preuß. Ministeriums des Innern[4]) vom 16. April 1862.

---

en personnes civiles; elle laisse aux autres leur pleine et entière liberté; seulement, elles ne peuvent acquerir ni posseder des immeubles legalement; etc. pag. 269.

1) Steht in deutscher Uebersetzung in der Broschüre: „Die Jesuiten in Mainz." 1864. Von W. E. Frhr. v. Ketteler. S. 32—48.

2) Discussion à la chambre des Pairs sur l'éxistence des Jesuites; suivie de la consultation etc. Paris, chez J. Lecoffre et C. 1845.

3) Das Gutachten findet sich übersetzt in der Broschüre: Ein zweites Wort über die Jesuiten in Mainz. Von W. E. v. Ketteler. 1864. S. 19—45.

4) Derselbe findet sich in: Zweites Wort über die Jesuiten in Mainz. Von W. E. Freiherr v. Ketteler. 1864. p. 46, und lautet: „Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. d. Mts. unter Rückanschluß der Original-Anlagen desselben, daß ich mich der in dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 3. d. Mts. ausgesprochenen Ansicht anschließen muß, daß die Mitglieder der Jesuiten-Corporation wegen dieser ihrer Mitgliedschaft nicht für unfähig zu erachten sind, das jedem selbstständigen Preußen zustehende politische Wahlrecht auszuüben.

Mag es auch richtig sein, daß das Gelübde des Gehorsams und der Armuth die Angehörigen des Jesuitenordens verhindert, nach ihrer freien Wahl über ihre Person oder ihr Eigenthum zu verfügen, bez. Eigenthum zu besitzen, so handelt es sich doch dem Staate gegenüber bei diesen Gelübden immer nur um eine bloße Gewissenspflicht, die vor dem bürgerlichen Gesetze und vor der weltlichen Obrigkeit als bindende Verpflichtung nicht anerkannt wird, und deßhalb im weltlichen Verkehre diejenige Selbstständigkeit nicht aufheben kann, welche nach der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, bez. dem Staatsministerialbeschluß vom 19. December 1848 die nothwendige Vorbeding-

Von da an ist unter verschiedenen Veranlassungen eine ganze Reihe von Schriften über diesen Gegenstand erschienen, welche wir in Kürze verzeichnen. Diejenigen,

---

ung des Wahlrechtes bildet. — Denn die hier vorausgesetzte politische Selbstständigkeit ist ein dem Rechtsgebiete angehörender Begriff, und es können ebendeßhalb auch nur solche Beschränkungen der Selbstständigkeit in Betracht kommen, welche ebenfalls rechtlicher Natur sind. Auf Abhängigkeitsverhältnisse dagegen, die bloß faktisch in die freie Selbstbestimmung des Einzelnen eingreifen, ohne daß der hierdurch begründeten Beschränkung der persönlichen Freiheit die Anerkennung des Gesetzes zur Seite stünde, darf hiebei um so weniger Rücksicht genommen werden, als es in der That an jedem sicheren Kriterium fehlen würde, wenn man die Selbstständigkeit des Wählers nicht nach den Vorschriften des Gesetzes, sondern nach der größeren oder geringeren Abhängigkeit bemessen wollte, in welcher er zu anderen Personen steht.

Der Grundsatz des allgemeinen Landrechts (§. 1199 ff. Th. II. Tit. 11.), daß nach abgelegtem Klostergelübde Mönche in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen und unfähig sind, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen, findet, wie aus §. 939. ibid. hervorgeht, nur auf solche Mönche Anwendung, die einem vom Staate aufgenommenen Kloster oder Orden angehören. Dieses ist bei den Jesuiten bekanntlich nicht der Fall. — Allerdings ist seit Emanation der Verfassungsurkunde die freie Bildung geistlicher Gesellschaften gestattet, ohne andere Beschränkung, als welche sich aus dem Vereinsgesetze ergeben. Hieraus folgt aber keineswegs, daß auf die Angehörigen solcher, lediglich auf dem Boden der Vereinsrechte stehender Gesellschaften die landrechtlichen Grundsätze über die Mitglieder der vom Staate aufgenommenen Klöster anwendbar wären, vielmehr unterliegen sie, da der Staat in diesen Gesellschaften blos Vereine erblickt, und auf ihre Vereinsregel nur in soweit, als diese den Strafgesetzen zuwiderlaufen möchte, Rücksicht nimmt, lediglich denselben Bestimmungen, welche für alle sonstigen Vereinsgenossen gelten.

Bisher ist auch in der gerichtlichen und administrativen Praxis stets davon ausgegangen worden, daß die einzelnen Jesuiten im bürgerlichen Verkehre für völlig dispositionsfähig zu erachten, und insbesondere rechtlich befähigt seien, Grundeigenthum auf ihren Namen zu erwerben und zu besitzen. Gerade über diese letztere Frage sind im Jahre 1857 die Gutachten der betheiligten Justizbehörden eingefordert worden, und dieselben haben sich fast einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Dispositionsfähigkeit der einzelnen Jesuiten vor dem weltlichen Forum durch die Ablegung der Ordensgelübde nicht alterirt werde. Hienach muß ich die Beschwerde vom 31. v. Mts. über die angeordnete Ausschließung der Jesuiten zu Paderborn von den Ur-

welche sich über diese wichtige Rechtsfrage ein Urtheil bilden wollen, werden daraus vielfältige Belehrung schöpfen.

1. „Die Ministerial-Erlasse vom 22. Mai und 16. Juni 1852 in der zweiten Kammer." Paderborn 1853 bei Schöningh. 218 Seiten.
2. „Die Jesuiten in Mainz und die Beschwerde des Gemeinderathes bei den hohen Ständen gegen deren Aufenthalt in der Pfarrwohnung zu St. Christoph." Von W. E. Freiherr v. Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz 1864 bei Kirchheim. 48 Seiten.
3. „Ein zweites Wort über die Jesuiten in Mainz. Beleuchtung des Berichtes des Referenten der II. Kammer." Von W. E. Freiherr v. Ketteler. Nebst dem Rechtsgutachten französischer Juristen vom 3. Juni 1845 über die Erlaubtheit nicht-autorisirter Genossenschaften. Mainz 1864. 47 Seiten.
4. „Die geistlichen Genossenschaften in den westlichen Provinzen des preußischen Staates und ihre Gegner." Paderborn 1864 bei Schöningh. 48 Seiten.
5. „Die kirchliche Freiheit und die bayrische Gesetz-

---

wahlen für begründet erachten, und veranlasse die Königliche Regierung deßhalb zur schleunigen Abänderung Ihrer hierauf bezüglichen Verfügung.

Was die Zulassung der Laienbrüder des Franziskanerklosters zu Paderborn zu den Urwahlen anbetrifft, so ist wegen der Ausschließung derselben von den Wahlen eine Beschwerde bisher nicht erhoben worden, und es fehlt deßhalb an einer Veranlassung, auch rücksichtlich ihrer eine Entscheidung zu treffen. Es scheint indessen bezüglich dieser Franziskaner die Sache doch in sofern anders zu liegen, als das dortige Franziskanerkloster bereits vor Erlaß der Verfassung unangefochten bestanden hat, und in der Allerhöchsten Ordre vom 27. November 1843 eine staatliche Aufnahme im Sinne des §. 939. II. 11. A. L. R. gefunden werden kann.

Es würde deßhalb mit Rücksicht hierauf die Annahme nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß auf die Angehörigen dieses Klosters die Vorschriften der §§. 1199. 1200 ibid. Anwendung finden können.

Berlin, den 16. April 1862.

Der Minister des Innern: (gez.) v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu Minden.

gebung mit Rückblick auf die Jesuitenfrage in Regensburg.“ Eine Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seiner Diöcese. Regensburg 1867 bei Manz. 120 Seiten. Die Schrift enthält Rechtsgutachten von Freitag, Bauerband, Pachmann, Maaßen, P. Reichensperger, Roßhirt, v. Moy, Phillips, Schulte, Arndts, Vogel, Seitz und Maas.

6. „Beleuchtung des Commissionsberichts des Abgeordneten Dr. Gneist, betreffend die Aufhebung der Klöster in Preußen.“ Von Peter Fr. Reichensperger kgl. preuß. Obertribunalrath zu Berlin. Mainz 1870 bei Kirchheim. 19 Seiten.

7. „Das verfassungsmäßige Recht der klösterlichen Vereine in Preußen und der Bericht der Petitions-Commission des preuß. Abgeordnetenhauses vom 17. December 1869. Beleuchtet von einem preuß. Juristen. Frankfurt a. M. 1870 bei Hamacher. 131 S.

8. Zahl und Aufenthalt der deutschen Jesuiten.

Der Catalogus Sociorum et officiorum pro 1871, zu Regensburg bei Friedrich Pustet gedruckt, enthält folgende Angaben:

Zu Aachen	22	Patres.
„ Bonn	9	„
„ Kreuzberg	4	„
„ Cöln	16	„
„ Coblenz	7	„
„ Essen	7	„
„ Feldkirch	17	„
„ Friedrichsburg in Westph.	9	„
„ Gorheim	11	„
„ Maria-Laach	40	„
„ Mainz	9	„
„ Münster	12	„
„ Paderborn	35	„
„ Regensburg	13	„
„ Rom	4	„
„ Schweiz	7	„
„ Belgien	8	„

Zu	Frankreich	21	Patres,
„	England	2	„
„	Bombay	35	„
„	Brasilien	18	„
„	New-York	3	„
„	Buffalo	12	„
„	Toledo (Ohio)	6	„
„	Maryland	4	„
„	Missoury	5	„
„	Californien	3	„
„	Quito	2	„
„	Chile	4	„
„	Paraguai	5	„

Es sind also im Ganzen, in allen diesen europäischen und außereuropäischen Stationen, 351 deutsche Patres; dazu kommen in den verschiedenen Anstalten die Studierenden in der Zahl von 250, und außerdem in den verschiedenen Häusern 193 dienende Brüder.

Als Vorsteher werden aufgeführt:

1. der Assistent bei dem P. General, P. Anderledy,
2. der deutsche Provinzial P. Faller,
3. der Rector in Gorheim P. Spaeni,
4. der Rector in Friedrichsburg P. Oswald,
5. der Rector in Paderborn P. Behrens,
6. der Rector in Laach P. Hövel,
7. der Rector in Feldkirch P. Piscalar,
8. der Superior in Bombay der hochwürdigste Bischof P. Meurin,
9. der Superior in Nordamerika P. Becker,
10. der Superior in Brasilien P. Feldhaus.

„Affiliirte“ gibt es eben so wenig, als „Jesuiten im kurzen Rock;“ wohl aber tausende und hunderttausende von Katholiken, welche die Väter der Gesellschaft Jesu wegen ihrer Tugend und Wissenschaft, und wegen ihres Eifers und Wirkens hochschätzen, und es nicht ertragen wollen, daß man diesen hochverdienten deutschen Männern, die sich willig unter die allgemeinen Gesetze fügen, jene Freiheit und Rechtsgleichheit entziehe, welche die Verfassung Jedem gewährleistet, der sich keines Verbrechens schuldig macht.

9. Die verbotenen geheimen Gesellschaften.

1. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (erlassen 1794) enthält im II. Theil, 20. Titel das Folgende:

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

2. Edict vom 20. Oktober 1798.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sog. geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten, so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Mund, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden wir aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten

Unterthanen eine Ergänzung des Gesetzes über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

1. In Unserm Allg. Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

2. Wir erklären daher für unzuläßig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen:

a) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Ansicht es sei, anzustellen;

b) worin unbekannten Obern, es sei eidlich oder an Eides statt durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

c) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam versprochen wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

d) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

e) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgner mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der a b c angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der d und e bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden Paragraph gemachten Ausnahme stattfinden.

3. Von den Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutterlogen: die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln; die große Landes-Loge; die Loge Royal York de l'Amitié und die von ihnen gestifteten Töchterlogen tolerirt.

4. Dahingegen soll jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwand geduldet werden.

5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obengedachtermaßen in einem öffentlichen Amte steht, seines Amtes entsetzt.

7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont bleiben, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen.

8. Wenn Jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Ortes sonder Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizei-Behörde des Ortes anzuzeigen.

10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3 genannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von 200 Reichsthalern verwirkt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, Jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen.

12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizei-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen und darf bei Verlust der Duldung ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen und deren Namen der obersten Polizei-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die

schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizei-Behörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebt werde. Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staates und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt und überall, wie bisher, Ruhe und Ordnung erhalten werden können. Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedem Unsrer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landeu sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niederen Collegiis, Gerichten, Fiskälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde. Urkundlich ꝛc.

3. Die Verordnung vom 6. Januar 1816.

„Wir Fr. Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungsurkunde jenes Vereins, sowie in der damaligen politischen Lage des Staates, Gründe ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen.

Seitdem haben dieselben Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens gesichert bleibe, und der Wohlstand Aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegenwirken.

Wir bringen demnach die Bestimmungen Unseres allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. Absch. 4. §. 184 und 185 und Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unseren Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unseren Gerichten darnach erkannt werde. . . .

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) C. Fürst v. Hardenberg.

4. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Es bestimmt in §. 128:

„Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden."

Dasein, Verfassung und Zweck der Gesellschaft Jesu ist für Niemanden, der sich darum kümmern will, ein Geheimniß; die Oberen sind namentlich bekannte Männer; ein unbedingter Gehorsam findet bei den Jesuiten nicht statt. Dagegen bezeichnen die königlichen Edicte ausdrücklich andere geheime Verbindungen.

Es gehört viel dazu, die mitgetheilten Gesetze gegen die Jesuiten anzurufen.

10. Thätigkeit der Jesuiten in den Kriegen von 1866 und 1870–71.

Den Berathungen, welche im Jahre 1869 die „internationale Conferenz" bezüglich der Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger in Berlin abhielt, ward eine offizielle Denkschrift zu Grunde gelegt, worin die im Kriege von 1866 gemachten Erfahrungen in folgender Weise zusammengefaßt sind:

„Die jetzt vorhandenen Krankenpfleger zerfallen in 2 Kategorieen; in die erste gehören diejenigen, welche die Krankenpflege nach strenger Prüfung ihrer Befähigung und nach geleistetem frommen Gelübde als einen geheiligten Beruf üben: die barmherzigen Schwestern und Brüder, die Diakonissen und Diakonen; in die andere diejenigen, die den Krankendienst als Gewerbe erlernt haben und als solches betreiben.

Eine Vermehrung der letzteren Klasse kann der humanen Aufgabe der Hülfs-Vereine nicht entsprechen, eine Vermehrung der ersteren würde dieselbe in der sichersten Weise zur Lösung bringen.

In ihr finden wir durchweg die Ideale vollkommener Pfleger und Pflegerinnen, in ihr die Tugenden, die zur Ausübung der Krankenpflege nothwendig sind: völlige Hingebung für die übernommenen Pflichten, ohne Rücksicht auf die eigene Person; Entsagung von allen

Gewohnheiten und Bequemlichkeiten des Lebens, und dabei Freudigkeit in allem Thun, Seelenruhe im Anblicke aller Schrecknisse; endlich unbedingte Unterordnung und Gehorsam. — Es muß daher die möglichst kräftige Unterstützung der Diakonissen- und Ordens-Häuser, Förderung der religiösen Genossenschaften zur Ausübung der Krankenpflege den Hülfs-Vereinen am Herzen liegen [1])."

Bereits im Kriege gegen Dänemark (1864) war es der Rheinisch-Westphälischen Malteser Ritterschaft möglich geworden, nicht allein in die Lazarethe des Kriegsschauplatzes Pflegekräfte aus katholischen Ordensgenossenschaften zu bringen, sondern auch für das Bedürfniß der Seelsorge, sowohl der Soldaten als der Ordenspersonen, in einer Weise Vorkehr zu treffen, die von competenter Seite volle Anerkennung fand [2]). Dasselbe geschah im Kriege des Jahres 1866 — in noch größerem Maaße [3]).

In gleicher Weise zeigte sich die Hülfsbereitheit und der Patriotismus der Ordensleute beim Ausbruch des letzten Krieges 1870. „Die barmherzigen Pflegeorden stellten ein zahlreiches Personal zur Disposition, ebenso viele katholische

1) Verhandlungen der internationalen Conferenz ꝛc. Berlin. 1869. S. 31.

2) Dr. Gurlt, Denkschrift über die freiwillige Krankenpflege in Preußen. Berlin. 1869. S. 32 u. 34.

3) Hierüber bemerkt abermals Dr. Gurlt l. c. S. 51. 53: „Die Rheinisch-Westphälischen Malteser Ritter fanden ein Feld für ersprießliche Thätigkeit einerseits in Thüringen, Sachsen und Böhmen, andererseits in den Lazarethen der Main-Armee, indem die 7 Delegirten hier wie da und wie während des dänischen Feldzuges vorzugsweise sich dem Wohle des katholischen Pflege-Personals aus den Rheinlanden und Westphalen, sowie der freiwillig die Seelsorge ausübenden Geistlichen widmeten, und so die Herstellung geordneter Verhältnisse in den zahlreichen Lazarethen, in welchen sich Ordens-Schwestern und -Brüder befanden, nach Kräften zu erreichen suchten." . . . „Von katholischer Seite waren 7 freiwillige Feldgeistliche bei den Truppen, 29 bei den Lazarethen in Thätigkeit." Man sehe darüber „Berichte der Sanct Johanniter-Malteser Commission über ihre Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatze 1866. Düsseldorf." An verschiedenen Stellen wird der Arbeiten der Jesuiten Erwähnung gethan.

Männer-Orden, wie Franziskaner, Redemptoristen, Lazaristen, Jesuiten, deren eigentlicher Ordensberuf zwar nicht die Krankenpflege ist, die aber nicht zurückbleiben wollten, wo Alle dem Vaterlande und seinen tapfern Söhnen ihre Dienste anboten, und mit den eigentlichen Pflegeorden in der edelsten Weise wetteiferten [1])."

Dieser Eifer ließ während des Krieges nicht nach. Die Kämpfe bei Paris und im Osten, Norden, Süden und Westen von Frankreich forderten für zahlreiche Verwundete und Kranke Pflege und Hülfe. Es bemerkt dazu der Generalbericht[2]): „Ohne die großartige Aufopferung der beiden Genossenschaften des Franziskaner-Ordens und der Gesellschaft Jesu, welche auf die Anfrage, wie viele Mitglieder disponibel seien, antworteten: „Eventuell die ganze Provinz," wäre es unmöglich gewesen, dem Bedürfniß auch nur annähernd zu entsprechen. Die Studien wurden geschlossen und der ungewohnte Krankendienst geübt, auch selbst von Priestern, und zwar mit solchem Erfolge, daß es bald den Anschein gewann, als kännten auch sie keine andere Berufsthätigkeit. Opferwilligkeit und Gehorsam bewirkten, was bloße Uebung nicht erreicht haben würde. Verfügungen des Königlichen Commissariats der freiwilligen Krankenpflege, das seinen Sitz in Versailles genommen hatte, beriefen nach und nach in kleineren und größeren Abtheilungen 24 barmherzige Brüder, circa 65 Jesuiten [3]) und an 40 Franziskaner mit ihren entsprechenden Seelsorgern in die Lazarethe des Kriegsschauplatzes."

Gleiche Anerkennung zollt der offizielle „Bericht [4]) über die freiwillige Krankenpflege während des Krieges 1870—71"

---

1) Generalbericht der Centralstelle der Johanniter-Malteser-Genossenschaft in Rheinland-Westphalen. Krieg 1870—71. Druck von Bachem in Cöln. Seite 6 u. s. w.

2) Seite 36 und 37.

3) Der Generalbericht gibt in Anlage B. S. 62 und 64 die Zahl der thätig gewesenen Jesuiten a) in den Feldspitälern auf 109 und b) in heimathlichen Lazarethen auf 50 an. Hiezu kommen, nach S. 93, noch 33 Patres, die als Militärseelsorger fungirten.

4) Berlin 1871.

der Hingebung der Ordensgenossenschaften im Allgemeinen [1]) und namentlich der der Jesuiten [2])". Damit stimmen die Aussagen der Aerzte, soweit dieselben in die Oeffentlichkeit drangen [3]), überein, so daß kein Zweifel darüber sein kann, daß die patriotische Gesinnung und die opferwillige Thätigkeit, wie der Priester und Ordensleute überhaupt, so auch der Mitglieder der Gesellschaft Jesu, sich aufs glänzendste bewährt hat.

Es ist wahrhaftig mehr als sonderbar, deutschen Männern, nach solchen Thatsachen, den Vorwurf zu machen, daß sie dem Vaterlande entfremdet und gemeinschädlich seien, und deßhalb aus dem deutschen Reiche entfernt werden müßten.

---

1) „Allerdings beweist die in den Anlagen befindliche Nachweisung, welch bedeutendes Krankenpfleger-Personal unmittelbar von den Landes- und Provinzial-Delegirten nach Frankreich abgesandt worden ist. Dasselbe dürfte für die Rheinprovinz nicht unter 1000 Köpfen betragen, wobei außerdem in Betracht zu ziehen ist, daß die Centralstelle der Johanniter-Malteser-Genossenschaft in Rheinland-Westphalen zu Deutz, welcher sich zahlreiche Mitglieder katholischer Orden zur Verfügung gestellt hatten, nach ihrem Berichte nicht weniger als 1567 Schwestern und 342 Brüder in den staatlichen wie in den Vereins- und Privatlazarethen zur Verwendung gebracht hat. Mehr als 150 dieser Brüder sind auf dem Kriegsschauplatze gewesen und gegen 400 Schwestern haben in der Gegend von Saarbrücken und Metz ihr Samariterwerk verrichtet. Für die freiwillige Seelsorge sandte die Genossenschaft 69 Geistliche, darunter 47 Ordensleute, aus." Bericht S. 44.

2) „Bis zum Schlusse haben 12 Jesuitenpatres aus Maria-Laach bei Köln, Kaiserswerther Diakonissinen, verschiedene freiwillige Pflegerinnen und Pfleger, Soeurs de charité in den Lazarethen mit großer Aufopferung Liebesdienste geleistet." Bericht S. 37.

3) Albert Burkhardt: Vier Monate bei einem preußischen Feldlazareth während des Krieges 1870. Basel bei Schweighausen. S. 13 und 30. „Unermüdlich arbeiteten fünf rheinische Jesuitenpatres, deren einer bei der Pflege von Ruhrkranken der Dysenterie zum Opfer fiel. Sie haben sich alle durch treue Pflichterfüllung die höchste Achtung der Aerzte und Kranken erworben. . . . Dasselbe Lob, welches ich aus vollem Herzen den Diakonissen zolle, verdienen nicht minder die Jesuitenpatres; sie haben in edlem Wetteifer Zeugniß abgelegt, daß auch sie in gesunderen Bahnen des Lebens zu Leistungen sich emporschwingen können, die zum größten Dank verpflichten."

11. Die Jesuiten und die Politik.

Sehr häufig sind die Jesuiten beschuldigt worden, daß sie sich in Politik einmischen. Wie weit dieser Vorwurf in früheren Zeiten begründet war, darüber wollen wir nicht streiten; aber zwei Thatsachen sind unleugbar:

1. daß die Ordens-Vorschriften solch unbefugtes Einmischen in politische Geschäfte durchaus verbieten, und somit der Genossenschaft als solcher nicht aufgerechnet werden darf, was etwa Einzelne gefehlt haben; und

2. daß die heutigen Jesuiten in Deutschland ganz und gar unbetheiligt sind an dem, was in ganz andern Ländern, und vor 100 und mehr Jahren geschehen ist[1]).

Bei der Hochachtung, welche die Gesellschaft Jesu von ihrer Entstehung an bei geistlichen und weltlichen Machthabern fand, und bei der Stellung, welche einzelne hervorragende Mitglieder als Beichtväter der Fürsten einnehmen, ist es nicht zu wundern, daß man an den Höfen auf sie mit gewisser Eifersucht hinschaute und ihrem Einflusse eine Bedeutung zuschrieb, die, wenigstens in vielen Fällen, übertrieben war. Der erhabene Zweck des Ordens forderte, dieser Anschauung, gleichviel ob begründet oder unbegründet, entgegenzuwirken, da dieselbe wohl geeignet war, die Thätigkeit und selbst die Existenz der Jesuiten zu gefährden. Es findet sich deßhalb schon in den Ordensregeln, die jeden Monat verlesen werden müssen, (n. 23) die Vorschrift: „Bei eintretenden Mißhelligkeiten zwischen christ-

1) Sehr interessant ist, was König Friedrich II. in einem Briefe an d'Alembert vom 28. Juli 1774 schreibt: „Voila pourquoi vos ennemis les jésuites sont tolérés chez moi; ils n'ont point usé du coutelet dans ces provinces, où je les protége; ils se sont bornés, dans leurs colléges, aux humanités, qu'ils ont enseignées. Serait-ce une raison pour les persecuter?

M'accusera-t-on pour n'avoir pas exterminé une société de gens de lettres, parce que quelques individus de cette compagnie ont commis des attentats à deux cents lieues de non pays? Les lois établissent la punition des coupables, mais elles condamnent en même temps cet acharnement atroce et aveugle qui confond dans ses vengeances les criminels et les innocents." Oeuv. de Fred. le Grand. Berlin 1854. T. XXIV, p. 629.

lichen Fürsten oder Herren darf in der Gesellschaft eine Parteinahme weder vorhanden noch bemerkbar sein; sondern es herrsche eine gewisse allgemeine Liebe, die alle Parteien, mögen sie auch unter sich uneinig sein, in unserem Herrn umfaßt [1])."

In demselben Geiste schreibt die fünfte General-Congregation vom Jahre 1593 vor: „Durch gegenwärtiges Dekret gebieten wir den Unsrigen auf's strengste, daß sie sich in öffentliche Geschäfte, und mögen sie auch dazu eingeladen und gedrängt werden, in keiner Weise einmischen, und sich durch kein Bitten und Zureden von der Richtschnur unseres Instituts abbringen lassen [2]);" und diese Vorschrift ist in die „Allgemeinen Ermahnungen", die jedes Jahr wieder öffentlich vorgelesen werden sollen, mit folgenden Worten aufgenommen: „Allen den Unsrigen ist in der Kraft des Gehorsams befohlen, daß Keiner es wage, sich in die öffentlichen und weltlichen Geschäfte der Fürsten, die zur Staatsverwaltung gehören, irgendwie einzumischen, noch auch, mag er von wem immer dazu aufgefordert oder ersucht werden, die Sorge auf sich zu nehmen, politische Angelegenheit zu behandeln [3])."

Ueberdieß ist den Priestern, welche Beichtväter von Fürsten sind, die Mahnung gegeben, sich vor jeder Einmischung in Staatsgeschäfte zu hüten, sondern sich einzig auf die Gewissensangelegenheiten zu beschränken, und sich nie dazu herzugeben, mündlich oder schriftlich irgendwelche

---

1) Regeln der Gesellschaft Jesu. Münster 1856. S. 23. und Instit. Soc. Jesu. II, pag. 74.

2) Decret. 47: „Quare praesenti decreto graviter et severe Nostris omnibus interdicit, ne in hujusmodi publicis negotiis, etiam invitati aut allecti ulla ratione se immisceant, nec ullis precibus aut suasionibus ab Instituto deflectant." Vol. II, pag. 555. Vergl. decret. 79. ibidem pag. 565.

3) Monita generalia n. 18: „Praecipitur Nostris omnibus in virtute obedientiae . . . . . ne quisquam publicis et saecularibus principum negotiis, quae ad rationem Status (ut vocant) pertinent, ulla ratione se immiscere, nec etiam quantumvis per quoscumque requisitus aut rogatus, ejusmodi res politicas tractandi curam suscipere audeat vel praesumat." Vol. II, pag. 251.

Angelegenheiten oder Geschäfte des Fürsten den Ministern zu empfehlen [1]).

Wenn diese Vorschriften, welche noch vor Ende des 16. Jahrhunderts gegeben wurden, bei Einzelnen unwirksam gewesen sind, so kann ein rechtlich denkender Mann daraus doch keinen Anklagegrund gegen die jetzt lebenden Jesuiten in Deutschland machen.

Es liegen uns jedoch über das politische Verhalten der Jesuiten positive Zeugnisse aus der Neuzeit vor, deren Mittheilung von Interesse sein dürfte. Sie sind nach unserer Ansicht ganz geeignet, die Vorurtheile und die Befürchtungen zu beseitigen, welche auch durch ungegründete Verdächtigung in manchen Gemüthern nur zu leicht entstehen.

Im Jahre 1843 hatte der Regierungsrath von Luzern an den Staatsrath von Freiburg und den von Schwyz unter andern auch die Frage gestellt: „Hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchen?"

Der erstere antwortete am 24. Februar 1843: „Wir haben niemals bemerkt, daß die Jesuiten sich in die politischen Angelegenheiten oder in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchten; die diesfalls bestehenden Vorurtheile, die allzuleicht aufgenommen werden, sind nicht begründet. Wenn die Jesuiten in der weitern Entwicklung des ihnen anvertrauten Unterrichts als Professoren ihre Meinung über die politischen Institutionen älterer und neuerer Völker auszudrücken berufen sind, so besteht gewiß in diesen Abhandlungen die einzige Theilnahme, die sie an den politischen Angelegenheiten nehmen. Ihnen in dieser Hinsicht eine ausgedehntere, nicht mit ihrem Lehramte verbundene Theilnahme zuzuschreiben, wäre nach unserer Ansicht der Wahrheit entgegen [2])."

Der Staatsrath von Schwyz bezeugt mit Schreiben

---

1) De confessar. Princip. n. 4 u. 6. (Vol. II, pag. 260).

2) Mitgetheilt von Siegwart=Müller: Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweiz. Altdorf 1863. S. 484.

vom 5. Juli 1843: „Wir waren bis anhin nicht im Falle, weder einen Versuch zu irgend welcher derartigen Anmaßung, noch viel weniger in der Wirklichkeit einen solchen Uebergriff wahrzunehmen, so daß diesfalls von keiner Behörde unseres Kantons im geringsten ein Grund sich nachweisen ließe, demnach sich zu irgend welcher Beschwerde veranlaßt zu finden [1])."

Außerdem gab der Provinzial der oberdeutschen Provinz, auf amtliche Befragung, in Vollmacht des P. Generals, folgende Antwort:

„In politischer Beziehung wünschen Sie zu vernehmen: in welchen Verhältnissen das Lehrsystem und benanntlich die Vorträge über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte zu den gegebenen Staatsformen und namentlich zur Demokratie stehe? — In den Vorträgen über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte hat die Gesellschaft keine andere Lehre, als die der katholischen Kirche, so wie bewährte und von derselben gebilligte Schriftsteller sie entwickeln. Wir halten demnach dafür, daß jede rechtmäßige und gesetzlich bestehende Obrigkeit von Gott sei, ohne Rücksicht, ob die Form der Regierung monarchisch oder demokratisch, und daß einer solchen Regierung, eben weil sie von Gott ist, Jedermann Gehorsam und die größte Hochachtung schuldig sei. In politische Streitfragen des Tages mischen wir uns nie; sie bleiben gänzlich von unsern Vorträgen entfernt. Dem Vaterlande und der Kirche glauben wir dadurch wirkliche Dienste zu leisten, wenn wir mit der wahren Liebe Gottes auch die ächte Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend pflegen und sie auf die ruhmvollen Thaten der Vorfahren aufmerksam machen [2])."

Einige Jahre später fand der damalige General der Gesellschaft Jesu Veranlassung, sich über das Verhältniß der Jesuiten zu der Politik der Länder, worin sie leben, sehr

1) Bei Siegwart-Müller. S. 488.
2) Das interessante Aktenstück vom 19. April 1843 findet sich bei Siegwart-Müller, l. c. pag. 497.

klar und bestimmt, und, wie uns scheint, in jeder Hinsicht sehr befriedigend auszusprechen. Wir lassen das ganze Aktenstück — einen Brief vom 14. September 1847 an die Redaction des „Courier français" — in deutscher Uebersetzung folgen, welche wir dem „Katholik" entnehmen[1]).

„Ich finde in Ihrer Nummer vom 27. August, einen Brief aus Rom, in welchem es unter Anderem heißt: „daß die jesuitisch-retrograde Partei ein ständiges Complott gegen Pius IX. unterhalte; — daß Sardinien Pius IX. zwar zu stützen scheine, daß aber die jesuitische Partei in Piemont allmächtig sei; — daß endlich die österreichisch-jesuitische Partei Alles aufbiete, um den Cardinal Ferretti zu stürzen." Trotz des Widerstrebens, welches ich fühle, dem Publicum meine gerechten Beschwerden über eine unausgesetzte Böswilligkeit vorzulegen, kann ich doch nicht umhin gegen Anklagen zu reclamiren, die schwer sein würden, wenn sie nicht alles und jedes Grundes entbehrten.

Ich verstehe durchaus nicht, was Ihr Correspondent mit einer „Jesuitenpartei," einer „jesuitisch-retrograden Partei," einer „österreichisch-jesuitischen Partei" sagen will, die sich in Rom oder Piemont gebildet haben soll. Die wahren Jesuiten, das heißt die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, gehören nirgends einer Partei an; unsere Gesellschaft ist ein religiöser Orden, der von der Kirche feierlich genehmigt worden ist; sie verfolgt keinen anderen Zweck als den, welcher in ihren Statuten geschrieben steht: die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Uebung der evangelischen Räthe und der Eifer, von welchem ihr die Apostel und die apostolischen Männer zu allen Zeiten das Beispiel gegeben haben. Alles Andere und namentlich die Politik ist ihr fremd, sie hat ihr Schicksal nie an das einer Partei geknüpft, wie sie auch heißen möge, weil ihre Mission eine höhere, über allen Parteien stehende ist, und sie als eine demüthige Tochter der Kirche keine andere Aufgabe kennt, als der Kirche überall zu Diensten zu stehen, wo diese sie verwen-

1) Katholik Nr. 119 vom 3. October 1847.

den will. Allerdings hat die Verläumdung die unehrlichsten Insinuationen verbreitet und die Jesuiten als politische Intriganten dargestellt; allein ich sehe noch immer dem Beweise entgegen, daß auch nur ein Einziger der mir untergebenen Ordensleute sich in diesem Puncte von dem Geiste und den bestimmtesten Vorschriften unserer Statuten entfernt habe. Ich begreife also nicht, was Ihr Correspondent mit dem Worte „österreichisch-jesuitisch" eigentlich hat sagen wollen. Wollte er damit andeuten, daß die Jesuiten im Kirchenstaat einen Bund mit Oesterreich geschlossen hätten, so wird damit diesen Ordensleuten eine merkwürdige Bedeutung beigelegt. Allein diese Unterstellung ist so unvernünftig und wird durch die Thatsachen so offenbar Lügen gestraft, daß sie gar keiner Widerlegung bedarf. Wollte man aber damit sagen, daß die Jesuiten sich mit Leib und Leben der österreichischen Regierung verschrieben hätten und daß diese Regierungsform die einzige sei, mit welcher die Jesuiten sympathisiren, so bietet mir Dieses eine Gelegenheit dar, mich ein für allemal über die Stellung zu erklären, welche die Gesellschaft Jesu allen Regierungen gegenüber, unter welchen ihre Mitglieder zu leben berufen worden sind, von jeher eingenommen hat und auch jetzt noch einnimmt.

Wie die Kirche selbst, so hegt auch die Gesellschaft Jesu gegen die politischen Verfassungen der Staaten weder Antipathie noch einseitige Vorliebe. Ihre Mitglieder fügen sich ohne Rückhalt jeder Regierungsform, unter welcher die Vorsehung ihnen ihre Stelle angewiesen hat, mag die Regierung ihnen nun befreundet sein oder sich blos darauf beschränken, auch in ihnen jene Rechte zu achten, welche sie den übrigen Bürgern zuerkennt. Sind die politischen Institutionen eines Landes mangelhaft, so tragen die Jesuiten ihre Fehler mit Geduld, vervollkommnen sich dieselben, so freuen sie sich über solche Verbesserungen von Herzen, gewinnt das Volk neue Rechte, so nehmen sie den Genuß derselben auch für sich in Anspruch, und wird der Weg der Freiheit verfassungsmäßig weiter gebahnt, so wandeln auch sie auf demselben, um mehr Gutes thuen und ihren Eifer

desto mehr bethätigen zu können. Ueberall aber beugen sie sich unter das Gesetz, sie achten die öffentlichen Gewalten, sind gesinnt, wie gute und loyale Bürger gesinnt sein sollen und tragen auch ihren Antheil an allen Lasten, Prüfungen und Freuden derselben. Der Grund von alle Dem liegt aber darin, daß es Ein Interesse gibt, das in den Augen der Jesuiten über alle anderen geht: die Glückseligkeit des Menschen nämlich in einem Leben, das besser und dauerhafter ist als dieses irdische, — und überall, wo dieser Zweck erreicht werden kann, acclimatisiren sich die Jesuiten ohne Mühe und ohne Widerstreben. Dies sind die Grundsätze der Jesuiten in Bezug auf die Regierungen und die politischen Verfassungen der verschiedenen Länder, dies ist das Verhalten, welches sie sich vorgezeichnet haben und wovon sie sich hoffentlich auch nie entfernen werden.

In Bezug auf das Oberhaupt der Kirche sind aber die Jesuiten noch durch viel strengere Verpflichtungen gebunden und ihre Liebe und Hingebung an ihn ist noch viel größer. In ihren Augen ist nämlich der Papst nicht blos ein weltlicher Fürst, dem sie Unterwürfigkeit und Ehrfurcht schuldig sind, sondern er ist ihnen vor allen Dingen ein Vater und der Stellvertreter Jesu Christi. In dieser seiner Eigenschaft wird ihm von Seiten der Jesuiten eine ganz besondere Verehrung zu Theil; alle Aeußerungen seiner Autorität werden von ihnen mit Liebe entgegengenommen, die Verfügungen, welche er für die Regierung seiner Staaten treffen zu müssen glaubt, werden von ihnen gebilligt und vertheidigt, seine Ansichten sind für sie Befehle und ihr größtes Unglück wäre, wenn sie sein väterliches Herz betrüben sollten. Ich weise daher aus ganzer Seele sowohl in meinem als in meines ganzen Ordens Namen die Verläumdung zurück, der Sie ihr Blatt geöffnet haben. Es ist eben so sehr der Wahrheit als allen offenkundigen Thatsachen entgegen, daß die Jesuiten „ein ständiges Complott“ gegen den erhabenen Oberhirten unterhielten, dem die ganze Welt fortwährend freudig zujauchzt. Es ist vielmehr für alle Jesuiten eine Pflicht des Gewissens und der Gerechtigkeit, den Papst Pius IX. zu lieben, zu verehren, zu segnen

und zu vertheidigen, ihm in allen Stücken zu gehorchen und die von ihm beabsichtigten weisen Reformen und Verbesserungen zu billigen, und sie werden diese allen Unterthanen des Kirchenstaates gemeinsame Pflicht um so leichter erfüllen, als der Papst, der jetzt auf dem Stuhle Petri sitzt, mit seinem geheiligten Charakter alle Tugenden, welche die Kirche ehrt, und alle großen Eigenschaften verbindet, welche die Welt bewundert. Für die Jesuiten im Besonderen wird Dieses noch eine Pflicht der Dankbarkeit sein, da Pius IX. von dem Tage an, wo er die dreifache Krone trägt, der Gesellschaft Jesu fortwährend Beweise seiner wohlwollenden und väterlichen Gesinnung gegeben hat. Genehmigen Sie u. s. w. Roothan, General der Gesellschaft Jesu."

Seit den 20 Jahren, daß die deutschen Jesuiten in Deutschland selbst Niederlassungen haben, haben sich dieselben, unseres Wissens, den oben ausgesprochenen Grundsätzen treu erwiesen, und es müßten die Behörden, wenn sie über das politische Verhalten der Jesuiten befragt würden, dasselbe bezeugen, was die Staatsräthe von Freiburg und von Schwyz. Denn, wenn anders — warum ist man nicht gegen die Schuldigen eingeschritten?

12. „Die Stimmen aus Maria-Laach."

Man hat die, unter obigem Titel erschienenen Abhandlungen in letzter Zeit vielfach angeschuldigt; aber Jeder, der dieselben eingehender prüft, wird — ich sage nicht: mit Allem, was darin steht, einverstanden sein, aber sicherlich eine ganz andere, und zwar viel bessere Meinung davon erhalten.

Die „Stimmen aus Laach" erschienen bei Herder in Freiburg in drei Serien.

Die erste, von 1865—68 stellt sich die Aufgabe, das deutsche Publicum über die päpstliche Encyclica vom 8. Dez. 1864 und den Syllabus errorum zu verständigen. Sie besteht aus folgenden 12 Abhandlungen, von denen jede ein für sich bestehendes Ganze bildet.

I. Heft: Eine Vorfrage über die Verpflichtung. Von Fl. Rieß. (119 S.)

II. Die Grundirrthümer unserer Zeit. Von P. Roh. (68 S.)

III. Irrthümer über die Ehe. Von G. Schneemann. (124 S.)

IV. Der Papst und der Kirchenstaat. Von D. Rattinger. (179 S.)

V. Die moderne Irrlehre oder der Liberalismus und seine Verzweigungen im Lichte der Offenbarung. Von Fl. Rieß. (107 S.)

VI. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Von G. Schneemann. (118 S.)

VII. Die kirchliche Gewalt und ihre Träger. Von G. Schneemann. (112 S.)

VIII. Der Papst, das Oberhaupt der Gesammtkirche. Von G. Schneemann. (152 S.)

IX. Die Grundsätze der Sittlichkeit uud des Rechts. Nach Maßgabe der im Syllabus §. VII. verzeichneten Irrthümer beleuchtet. Von Th. Meyer. (282 S.)

X. Die kirchliche Lehrgewalt. Von G. Schneemann. (228 S.)

XI. Der moderne Staat und die christliche Schule. Von Fl. Rieß. (216 S.)

XII. Staat und Kirche. Von Fl. Rieß. (240 S.)

Die zweite Serie, gleichfalls 12 Hefte von sehr verschiedener Ausdehnung, behandelt das ökumenische Concil, historisch, dogmatisch, polemisch, wie es die Zeitverhältnisse zu fodern schienen, aber stets in ruhigem Tone und in durchaus wissenschaftlicher Haltung.

Als Herausgeber sind genannt Fl. Rieß und Karl von Weber.

Diese Hefte (1869—71) besprechen:

I. Das Concil und seine Gegner. (84 S.)

II. Die Stellung des Papstes auf dem Concil. (84 S.)

III. Die Gewalt des allgemeinen Concils in der Kirche. (85 S.)

IV. Das Concil und die Freiheit der Wissenschaft. (162 S.)

V. Das Concil und der moderne Staat. (188 S.)

VI. Das Vaticanum im Lichte des katholischen Glaubens. (220 S.)

VII. Das Concil und der Neu-Jansenismus. (186 S.)

VIII. Das Concil und der Neugallicanismus. (264 S.)

IX. Die dogmatische Constitution vom 24. April 1870. (76 S.)

X. Die päpstliche Unfehlbarkeit und der alte Glaube der Kirche. (116 S.)

XI. Die Janus-Gläubigen nach der vaticanischen Entscheidung vom 18. Juli 1870. (112 S.)

XII. Fortschreitende Klärung in Sachen des Concils und seiner Gegner. (102 S.)

Die dritte Serie hat mit den vorhergehenden noch den Titel und die Richtung gemein, ist aber seit Juli 1871 eine Monatsschrift geworden, die nun, wie es in der Ankündigung heißt, „die katholischen Grundsätze auf der ganzen Linie, auf welcher sie von den Gegnern befehdet sind, im kirchlichen, staatlichen und socialen Leben, sowie auf dem wissenschaftlichen Gebiete vertheidigen wird."

Bis jetzt sind 5 Hefte ausgegeben mit manichfaltigem und lehrreichem Inhalte.

Vorzüglich wurde die erste Serie, woraus man sogar die „Staatsgefährlichkeit" der Jesuiten und die Nothwendigkeit, sie aus Deutschland auszuweisen, deduciren wollte, angegriffen. Nähere Einsicht in die Sache selbst wird Jeden überzeugen, daß hier ungerechter Eifer das Urtheil getrübt hat.

Daß die Jesuiten auf keinem andern, als dem katholischen Standpunkte stehen, darf Niemand ihnen zum Vorwurf machen, und daß sie hiebei durchaus für die Autorität des Papstes und der Kirche eintreten, wird Jedermann natürlich finden; ihre Erörterungen sind aber vor dem Vatikanischen Concil erschienen, und daraus erklärt es sich, daß sie z. B. die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes nicht so genau umschrieben und deren Gegenstand und Umfang nicht überall so klar und präcis dargelegt haben, als sie es nach

dem Concil hätten thun können [1]). Die sämmtlichen Abhandlungen sind ernst wissenschaftlich gehalten und man findet in ihnen Nichts, was nicht bereits von anderen ausgezeichneten Lehrern und Schriftstellern wäre gesagt und begründet worden. Man hat Unrecht, diese Abhandlungen nach ihrem ganzen Inhalt gewissermaßen als ein kirchlich-politisches Programm aller Jesuiten oder gar aller Katholiken anzusehen; nein, jeder Autor trägt die Verantwortung für die Meinungen, die er vorgetragen, und für die Art und Weise, wie er sie bewiesen hat [2]).

Was die Beschuldigungen betrifft, welche man den Verfassern wegen ihrer politischen und staatsrechtlichen Doctrinen gemacht hat, so ist darüber vor wenigen Wochen die nachstehende Zurückweisung erschienen.

Die „Germania" Nr. 267 Beilage II. veröffentlicht folgende Erklärung;

„Eine vom sogenannten „katholischen Centralcomité zu Köln" angeregte Petition an den hohen deutschen Reichstag verlangt Beschränkung der in der preußischen Verfassung garantirten Vereinsfreiheit auf Grund des von den Jesuiten und speciell von mir vorgetragenen doctrinellen Systems, welchem sie folgende Bezeichnungen gibt: „unerlaubt — staatsgefährlich — staatsverderblich — Gegenstand des sittlichen Abscheues wegen seiner Verworfenheit und des Bedauerns wegen einer so unbegreiflichen Geistesbeschränkt-

1) Aufklärung über diese so sehr mißdeutete Lehre bietet die Schrift: Die wahre und falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Dr. Schulte. Von Dr. Joseph Feßler, Bischof von St. Pölten. (Wien 1871 bei Sartori. 92 Seiten). Vergl. besonders S. 58 u. ff., wo vom Syllabus die Rede ist.

2) Richtig sagt Döllinger: „Die Constitutionen des Ordens dringen auf Einheit im Wesentlichen der Lehren; es sollte nichts gelehrt werden, was dem Sinne und der Tradition widerspräche oder auch nur von den gewöhnlichen und hergebrachten Ansichten der Schule abweiche; vielmehr solle man sich an die Lehren halten, welche größere Sicherheit und die Mehrzahl der Autoritäten für sich hätten. Doch war Einförmigkeit in den bloßen Meinungen nur angerathen, nicht vorgeschrieben, und im Ganzen fand große Freiheit der Meinungen statt." Fortsetzung von Hortig's Kirchengeschichte. S. 777.

heit und Verblendung — abenteuerliche Träume von einer unter ihren (der Jesuiten) Inspirationen stehenden Weltherrschaft — ein stets die Wunde religiöser Zersplitterung offen haltender Pfahl im Fleische des neuerstandenen deutschen Reiches — unsere ganze Staatsordnung auf's Tiefste gefährdend — principiell und absichtlich Haß und Zwietracht unter die Anhänger der verschiedenen Confessionen säend — namentlich katholische Unterthanen mit Abneigung und Mißtrauen gegen ihre andersgläubigen Fürsten und Staatsmänner erfüllend, und die gewissenhafte Beobachtung der bestehenden Staatsgesetze unter dem Vorgeben religiöser Pflichterfüllung untergrabend" — u. s. w. u. s. w. —

Um diese ungeheuerliche Anklage mit Gründen zu stützen, werden folgende Sätze aus dem VII., von mir, und aus dem XII., von P. Florian Rieß verfaßten Hefte der „Stimmen aus Maria-Laach" angeführt:

H. VII. S. 23. „Die Kirche darf zur Ausführung ihrer Gesetze und Urtheilssprüche und zur Wahrung ihrer Rechte die physische Gewalt des Staates beanspruchen, und derselbe muß, wenn er anders nach den in der göttlichen Wahrheit und im Rechte begründeten katholischen Principien handeln will, sich verpflichtet erachten, der Aufforderung der Kirche nachzukommen . . . . Ganz unbegründet ist es, die Anwendung der physischen Gewalt bloß auf bürgerliche und politische Dinge beschränken zu wollen."

H. VII. S. 52. „Es ist zu unterscheiden, zwischen denjenigen, welche sich immer außer dem Schoße der Kirche befinden, als da sind die Ungläubigen und Juden, und jenen, die sich der Kirche durch den Empfang des Taufsacramentes unterworfen haben. Die Ersten dürfen zum Bekenntniß des katholischen Glaubens nicht gezwungen werden; dagegen sind die Anderen dazu anzuhalten."

Nach Anführung dieser beiden Citate, welche, ähnlich wie manche Sätze des Syllabus, zunächst den Staat in abstracto betreffen, nicht aber einen concreten Staat mit gemischter Bevölkerung vor Augen haben, wird von den Petenten der Schluß gezogen:

„Damit ist Alles gesagt: die Protestanten sind durch Zwangsmittel staatlicher Gewalt zum Bekenntniß des katholischen Glaubens anzuhalten; der Staat, welcher das nicht thut, versündigt sich gegen Gottes Gesetz.“

Schon vor mehr als einem halben Jahre brachte der „Rheinische Merkur“ und nach ihm die „Kölnische Ztg.“ die gleiche Anklage sammt der gleichen Motivirung, wie gegenwärtig die Protestkatholiken aus Köln und Bonn. Damals entgegnete die „Kölnische Volkszeitung“ und zeigte, daß die erwähnten „Stimmen“ in der ausdrücklichsten Weise das gerade Gegentheil von dem lehren, dessen sie beschuldigt worden. Da aber diese Artikel übersehen und vergessen wurden, so wollen wir den betreffenden Passus aus derselben hier noch einmal wiederholen:

„Was speciell den Vorwurf angeht, die Ultramontanen wollten eine zwangsweise Bekehrung aller Andersgläubigen ins Werk setzen, sobald sie die Macht dazu hätten, so weisen die Laacher-Stimmen selbst die gegen sie erhobene Anklage auf das Entschiedenste im Voraus zurück. Wir wollen aus vielen Stellen nur eine auswählen, weil sie zugleich die Ansicht der „Civilta“ wiedergibt. In „gewissen Fällen“ — heißt es Seite 209 der XII. Broschüre — „ist es unzweifelhaft, daß zu jener (Religions-) Freiheit zuzustimmen, nicht allein erlaubt, sondern selbst lobwürdig ist; und so hat auch die Kirche thatsächlich zugestimmt. Obwohl sie die Religionsfreiheit an sich mißbilligt, hat sie gestattet, daß der französische und belgische Episkopat die betreffenden Verfassungen ihrer Länder beschworen hat, in denen sie ausdrücklich aufgestellt ist. Damit ist dem Irrthume selber kein Recht eingeräumt, wohl aber konnten die Irrenden, sei es durch beschworene Verfassungen, sei es durch ausdrückliche Verträge, sei es durch langes Her-

kommen und Gewohnheiten, welche Gesetzeskraft erworben haben, ein wahres Recht erlangen. Ist dieses einmal eingetreten, so hat Niemand mehr in Zweifel gezogen, daß die Katholiken insgesammt und die Regierungen, sowie jede andere geistliche oder weltliche Behörde, verpflichtet sind, dieses erworbene Recht zu respectiren." (Civilta cattolica, v. X. p. 546.)

Gilt nun diese in den jesuitischen Zeitschriften entwickelte Theorie von Ländern wie Belgien, wo unter Millionen Katholiken kaum einige Tausend Protestanten sich befinden, wie viel mehr gilt sie dann von Preußen und andern gemischten Staaten."

Was die „Civilta cattolica" und die „Stimmen aus Maria-Laach" im obigen Satze mit kurzen Worten aussprechen, hat ein belgisches Mitglied der Gesellschaft Jesu, Kestens, durch eine eigene von der „Civilta" belobte Schrift „La liberté des cultes" ausführlich zu beweisen gesucht.

Dies ist also die Lehre der „Civilta", der „Laacher Stimmen", der italienischen, belgischen und deutschen Jesuiten, eine Lehre, die für gemischte paritätische Staaten, wie das deutsche Reich, maßgebend und einzig maßgebend ist: daß Nichtkatholiken, „sei es durch Verfassungen, sei es durch Verträge, sei es durch Herkommen und Gewohnheiten, welche Gesetzeskraft erworben haben, ein wahres Recht erlangen" können, und daß in diesem Falle „die Katholiken insgesammt und die Regierungen, so wie jede andere geistliche oder weltliche Behörde, verpflichtet sind, dieses Recht zu respectiren."

Ist Das die auch für die deutschen Verhältnisse maßgebende Lehre der Jesuiten und speciell der „Stimmen aus Maria-Laach", so kann es für das deutsche Reich höchst gleichgiltig sein, was die XII. „Stimme" an der incriminirten Stelle von ideelen oder auch von rein katholischen Staaten bezüglich der Cultusfreiheit lehrt.

Nicht minder unverfänglich ist gewiß die von mir in

der VII. „Stimme" vertheidigte Theorie von der Bestrafung der Vergehen wider die katholische Religion durch Staatsgewalt. Ich zeige dort aus verschiedenen modernen Gesetzbüchern, wie es sich hier um eine so einleuchtende, uralte katholische Wahrheit handele, daß selbst nichtkatholische Regierungen sie, wenigstens in einigen Puncten, anerkannt haben. Schließlich bemerke ich ausdrücklich, daß der Staat nicht Alles, „was er nach der göttlichen Idee für die Kirche thuen sollte", verwirklichen könne; daß die Kirche „die Macht der Verhältnisse" anerkenne und nicht durch eine rücksichtslose Ausübung ihres Rechtes den Frieden der Völker beeinträchtigen wolle; aber selbst in dem Falle, daß der Staat seinen weltlichen Arm zur Ausführung ihrer Entscheidungen und zum Schutze ihres Rechtes „völlig" versage, werde „die Kirche ihre Mitwirkung zum Staatswohl nie versagen; ja auch verschmäht, auch verfolgt vom Staate bis zum Tode, werde sie diesen noch segnen." (VII. St. 40. und 41. Seite.)

Das ist meine „unerlaubte", „staatsgefährliche", „staatsverderbliche" Doctrin, um derentwillen die Petition den „weltlichen Arm des Staates" nicht nur gegen mich, sondern gegen alle meine Freunde anruft und eine Proscription der Jesuiten ohne alle richterliche Untersuchung begehrt. Aber wenn ich wirklich eine so verderbliche Lehre vorgetragen, als die Protestkatholiken von Köln und Bonn vorgeben, warum hat man meinen Namen nicht sofort der Staatsbehörde denuncirt? Warum ließ man mich vier volle Jahre diese „die ganze Staatsordnung auf's Tiefste gefährdende Lehre" unangefochten verbreiten? Mit welchem Rechte macht man die ganze Gesellschaft Jesu für die einzelnen Sätze und wissenschaftlichen Lehrmeinungen ihrer Schriftsteller, und insbesondere für meine Theorie verantwortlich? Allerdings darf von Schriftstellern dieses Ordens nichts veröffentlicht werden, was nicht von den Ordens-Censoren revidirt worden wäre. Aber die Censur ist, mag sie nun vom Staate oder der Kirche oder einem Orden ausgeübt werden, eine bloße Präventivmaßregel, die

keineswegs in sich schließt, daß der Staat, die Kirche oder der Orden die ganze Verantwortlichkeit für Alles in den censirten Werken Gesagte auf sich nehme. Enthielte nun meine Schrift verwerfliche und strafbare Lehren, so wäre dies meine persönliche Schuld, mich müßte man anklagen, und ich würde mich zu vertheidigen haben. Dasselbe gilt von der XII. durch Fl. Rieß verfaßten Broschüre.

„Für den ganzen Orden maßgebend" sind weder die „Stimmen aus Maria-Laach", noch die „Civilta cattolica", noch andere ähnliche literarische Werke, sondern die Ordensregeln und Ordensgesetze. Diese verbieten aber auf das Allerstrengste die Einmischung der Ordensgenossen in politische Angelegenheiten, und damit kein Oberer von diesem Gesetze dispensiren könne, erbat und erhielt die Gesellschaft Jesu vom Papste Paul V. die feierliche Bestätigung desselben. (Siehe die päpstliche Bulle Quantum religio, d. 4. Sept. 1606.) Die Ordensregeln gebieten sogar, den heidnischen Fürsten Gehorsam und Ehrfurcht um Gotteswillen zu erweisen und solches den Gläubigen einzuschärfen (Epist. S. Ignatii de virtute obedientiae n. 4; regula 10 concionatorum). Darum hat der Orden nicht nur bei allen billig denkenden Katholiken und Protestanten, sondern auch bei allen staatlichen und kirchlichen Revolutionären, wie die ganze neuere Geschichte beweist, als eine Schutzwehr jeglicher Autorität gegolten, und daß der Orden dieser Tradition auch bei seinem Wirken in Preußen treu geblieben ist, das beweisen nicht nur so viele Zeugnisse der Hochwürdigsten Bischöfe, sondern auch die bei der Regierung eingelaufenen „amtlichen Berichte", deren Inhalt Hr. v. Gerlach als Referent am 12. Februar 1853 also zusammenfaßt:

„Von Proselytenmacherei oder Erregung confessionellen Unfriedens haben sich die Jesuiten vollkommen frei gehalten. Von protestantischer Seite ist daher auch ihrer Wirksamkeit vielfache Anerkennung zu Theil geworden. Nur die Demokratie grollt, weil die Jesuiten überall als Sendboten des Grundsatzes der

Autorität, in kirchlichen wie in staatlichen Dingen, auftreten und die socialistischen Trugbilder, mit welcher die Demokratie auf die Selbstsucht der Massen speculirt, entlarven und schonungslos bekämpfen. Sie werden von den Anhängern der Demokratie als bestochene Agenten der Regierung bezeichnet und mit Schmähschriften bedroht . . . Auch wissen die Landräthe, übereinstimmend, nicht genug zu rühmen, wie wohlthätig sich der praktische Erfolg ihrer Missionen gestaltet habe, nicht bloß sichtbar hervortretend auf dem Gebiete äußerer Sittlichkeit und Legalität, in Vermeidung des Schleichhandels, der Polizeivergehen, des Branntweintrinkens, der nächtlichen Tanzlustbarkeiten u. dgl., sondern noch mehr nach innen in der Erweckung des Geistes christlicher Zucht und Liebe zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Herrschaft und Gesinde, und in den Verhältnissen des Hauses, der Familie und der Gemeinde."

Was haben wir seitdem verbrochen, daß man uns den allgemeinen Schutz der Gesetze entziehen will, die wir nach wie vor treu zu befolgen vorhaben, und warum will man den Werth der durch die preußische Verfassung garantirten Freiheiten durch engherzige Ausnahmegesetze, welche zunächst zu unsern Ungunsten gemacht werden sollen, herabsetzen?!

Maria-Laach, den 15. November 1871.

G. Schneemann,
Priester der Gesellschaft Jesu.

13. Literarische Thätigkeit der deutschen Jesuiten.

In den oben mitgetheilten Zeugnissen der deutschen Bischöfe wird dem seelsorglichen Eifer und Wirken der Jesuiten in Deutschland großes Lob gespendet, jedoch deren literarischer Thätigkeit kaum gedacht. Letztere tritt wirklich neben den anderen Leistungen, durch welche sie sich seit ihrer Rückkehr nach Deutschland verdient gemacht haben, zurück; aber dieß findet seine Erklärung darin, daß

sie erst wieder das Vertrauen der Bischöfe und Gläubigen sich erwerben, sich erst wieder niederlassen, einrichten und ergänzen mußten, um sodann auf dem wissenschaftlichen Gebiete auftreten zu können. Es wird einem Vereine von neuen und jungen Kräften jedesmal nicht leicht sein, sich durch literarische Producte hervorzuthun, namentlich nicht, wenn man die Forderung stellt, daß die neuen Arbeiten dem Ruhme entsprechen, den die alte Gesellschaft sich erworben hat [1]).

Es dürfte jedoch von Interesse sein, zu wissen, was denn von den deutschen Jesuiten in den letzten Dezennien literarisch geleistet worden ist. Wir haben uns die Mühe genommen, die Titel der Bücher aus dem Bibliotheks-Catalog abzuschreiben und die Namen der Verfasser alphabetisch zu ordnen. Neben manchen kleineren Schriften finden sich auch Werke darunter, die auf große Beachtung Anspruch haben, und ahnen lassen, was die Wissenschaft nach solchen Anfängen sich versprechen darf, wenn nur den Vätern der Gesellschaft Jesu hiezu die nöthige Ruhe und Muse gelassen wird. Wir haben folgende Schriften verzeichnet:

Albert, F. Solutions of the Bombay University Matriculation Examination Papers in Algebra. Bombay 1870.

Cornely, R. 1. de la succession légitime sur le siége patriarcal Arménien. Paris 1866. (Aus den E'tudes.) 2. Leben der sel. Martyrer Karl Spinola und seiner Gefährten. Mainz. (Kirchheim) 1868.

Damberger, Ferd. 1. Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. (476—1378). 15 Bände 8⁰. 3 Bände Kritik. Regensburg. (Pustet.) 1850—1863. 2. Fürstentafel der Staatsgeschichte. (Pustet) 1831.

---

1) Wir verstehen darunter nicht blos die Blüthezeit im Beginn des 17. Jahrhunderts, sondern auch die Jahre, die der Aufhebung unmittelbar vorausgingen. Eine sehr interessante Zusammenstellung enthält das Buch: Des études et de l'enseignement des Jesuites à l'epoque de leur suppression (1750—1773) par Maynard. Paris 1853 chez Poussielgue-Rusand. Von den dentschen Jesuiten ist besonders pag. 61—101 und 111—145 und 289—293 die Rede.

Deharbe, J. 1. Katholischer Katechismus.
Der Verfasser wußte nicht, wie er in einer Vorrede sagt, die Zahl der Ausgaben, ja nicht einmal die der Uebersetzungen anzugeben. So viel er wußte, war der Katechismus in 12 Sprachen übersetzt, in ca. 40 Diöcesen eingeführt, in anderen sein Gebrauch gestattet. Von der englischen Uebersetzung erschienen 4 verschiedene Ausgaben, von der polnischen drei.

2. Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholische Katechismus in drei Bänden, vierte Auflage, Paderborn bei Schöningh 1872. 3. Religionsgeschichte oder Beweis für die Göttlichkeit der christlichen Religion aus ihrer Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf unsere Zeit, zweite Auflage, Paderborn bei Schöningh. 1869. 4. Deharbe's katholischer Katechismus, für Kinder in katechetischer Lehrweise erklärt, in zwei Bänden, Paderborn bei Schöningh. 1865 und 1868. 5. Examen ad usum Cleri, in gratiam praecipue Sacerdotum sacra Exercitia obeuntium. Editio tertia. Ratisbonae et Neo-Eboraci. typis Friderici Pustet. 1866.

Dosenbach, Steph., S. J. 1. Maria, Vorbild der Jugend. Münster 1863. 2. Der hl. Aloysius Gonzaga. Vorbild und Patron der Jugend. Münster 1863. 3. Grund und Uebung der Andacht zum hl. Herzen Jesu. Paderborn 1865.

v. Doß, Adolf, S. J. 1. Gedanken und Rathschläge für Jünglinge. Münster 1868. 2. Cantica sacra ad usum Sodalitatis B. M. V. in Acad. Monast. Monasterii 1859. 3) Melodiae Sacrae. Monasterii et Bonnae 1862 et 1863. 4) Geistliche Lieder für gleiche Stimmen gesammelt und geschrieben von A. von Doß, S. J. Bonn 1864 und 1865. 5) Missa in hon. B. Canisii. (Pustet Regensburg).

Dressel, L. 1) Die Basaltbildung in ihren einzelnen Umständen erläutert; — von der holländischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem gekrönte Preisschrift. 4⁰. Haarlem. De Erven Loosjes 1866. 2. Die Auswürflinge des Laacher Sees. In der Zeitschrift der deutschen Geolog. Gesellschaft. 1867 und 1868. 3. Geognostisch-

geologische Skizze vom Laacher See und seiner Umgebung. Münster Aschendorf 1870. 8⁰.

Freudenfeld, B. H. Tableau analytique de l'histoire universelle, présentè d'aprés les vrais principes. Paris 1848. 8⁰.

Fox, W. Analyse und Würdigung der Rede des Demosthenes für Ktesiphon vom Kranze (in zwei Gymnasial-Programmen) Innsbruck, Wagner. 1863, 1866 4⁰.

Graffweg, W. Ueber Linsen, welche von einem homogenes Licht ausstrahlenden Punkte ein mathematisch genaues Bild geben (in Schlömilch's Zeitschrift für Physik und Mathematik. Jahrgang 1870.

Hahn, J. Die unbefleckte Empfängniß. Paderborn 1855. 8 .

Häfeli, B. Outlines of history. II. ed. Bombay 1870.

Hausherr, M. 1. Der hl. Paschasius Radbertus. Eine Stimme über die Eucharistie vor 1000 Jahren. Mainz 1862. 8⁰. 2. Canisiusbüchlein. Freiburg 1865. 16⁰ 3. Der sel. Johann Berchmans. Mainz 1866. 4. Decorum religiosum. Coloniae 1866. 5. Compendium ceremoniarum. 1866. 6. Leben des sel. Alphons Rodriguez. Paderborn 1868.

Kleutgen, J. 1. Ueber die alten und neuen Schulen. Münster 1869. 8⁰ 2. Philosophie der Vorzeit. Münster 1860—1863. 2 Bände. 8⁰. 3. Theologie der Vorzeit. 2. Auflage. 1860—1867. 3 Bände 8⁰. 4. Ueber die Verfolgung der Kirche in unsern Tagen. drei Reden, gehalten zu Rom. Freiburg 1866. 8⁰. 5. Ueber die Wünsche, Befürchtungen und Hoffnungen in Betreff der bevorstehenden Kirchenversammlung. Münster 1869. 8⁰. 6. Ars dicendi (in verschiedenen Ausgaben). 7. De Romani Pontificis suprema potestate docendi. Neapoli. 1870. 8. Gesammelte kleinere Schriften. Münster. Theissing.

v. Lamezan, J. Die Hauptmomente des Lebens. Freiburg, Herder 1870. 8⁰.

Löffler, Ph. Trauerrede auf die Gefallenen bei Mentana. Dritte Auflage. Regensburg, Pustet.

Menten, J. 1. Observaciones meteorologicas hechas en Quito. Quito 1871. 2. Tafeln zur leichten Berechnung des zweiten und dritten Gliedes der Präcession (gedruckt im Anhange zu den Bonner Beobachtungen des Herrn Prof. Argelander.

Mohr, J. Cäcilia. Gesangbuch für die Kirche. Dritte Auflage. Paderborn. Junfermann.

Pachtler, M. Das Christenthum in Tonkin und Cochinchina von seiner Einführung bis auf die Gegenwart. Paderborn, Schöningh. 1861. 8". 2. Missionsreisen des Pater Alexander von Rhodes S. J. in China, Tonkin, Cochinchina und andern asiat. Reichen. Freiburg 1858. 8⁰. 3. Der Prozeß de Buck in Brüssel vor dem Richterstuhl der Wahrheit. Zweite Auflage. Herder, Freiburg 1865 8⁰. 4. Die internationale Arbeiterverbindung. Zweite Auflage. Essen, Fredebeul 1871. 5. Das Telegraphiren der Alten. (Gymnasial-Programm.) Innsbruck 1867. 6. Acta et decreta sacrosaucti et oecumenici Concilii Vaticani. Friburgi Herder 1871.

Piscalar, A. 1. Der sel. Ignatius von Azevedo und seine Genossen. Freiburg, Herder. 2. Aus dem Leben des ehrwürdigen Pater Philipp Jenningen, Paderborn 1859. 8".

Reiter, C. Schematismus der katholischen deutschen Geistlichkeit der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. New-York und Regensburg 1869.

Rieß, Fl. Das Leben des sel. Petrus Canisius. Freiburg 1865. 8".

Rive, B. Die Unfehlbarkeit des Papstes mit Rücksicht auf die neueste Controverse. Paderborn, Junfermann 1870. 8".

Rothenflüe, F. Institutiones philosophiae. Ed. IV. Lugduni et Parisiis 1854. 3 voll. in 8⁰,

Roh, P. Leonardi Lessii de perfectionibus moribusque divinis opusculum. Friburgi, Herder 1861. 2. Das alte Lied: Der Zweck heiligt die Mittel. Im Texte verbessert und auf eine neue Melodie gesetzt. Zweite Auflage. Freiburg, Herder. 8⁰.

Schleiniger, N. 1. Grundzüge der Beredsamkeit mit einer Auswahl von Musterstellen aus der classischen Literatur der ältern und neuern Zeit. Dritte Auflage. Freiburg, Herder 1868. 2. Das kirchliche Predigtamt nach dem Beispiele und der Lehre der Heiligen und der größten kirchlichen Redner. Zweite Auflage. Freiburg, Herder 1864. 3. Die Bildung des jungen Predigers nach einem leichten und vollständigen Stufengange. Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien. Zweite Auflage. Freiburg, Herder 1864. 4. Abriß der Rhetorik, zum Gebrauche für Gymnasien. Freiburg, Herder. 5. Muster des Predigers. Eine Auswahl rednerischer Beispiele aus dem homiletischen Schatze aller Jahrhunderte. Freiburg, Herder 1868.

Schneemann, G. 1. Studien über die Honoriusfrage. Freiburg, Herder. 2. S. Irenaei de Ecclesiae Romanae principatu testimonium. Friburgi, Herder 1870. in 4^0. 3. Die Kanones und Beschlüsse des h. ökumenischen und allgemeinen Vaticanischen Concils. Deutsch-lateinische Ausgabe. Mit den hauptsächlichsten conciliarischen Actenstücken, einer statistischen Uebersicht der kath. Hierarchie und einer historisch-dogmatischen Einleitung. Freiburg Herder 1871.

Schneider, J. 1. Manuale sacerdotum. Editio quarta. Coloniae, Bachem. 2. Manuale clericorum. Ratisbonae, Pustet 1868. 3. Lectiones quotidianae de vita, honestate, officiis sacerdotum. Ratisbonae, Pustet 1870. 12^0.

Wilmers, W. 1. Religionsunterricht und religiöser Unterricht an Gymnasien (Programm des Feldkircher Gymnasium). Freiburg, Herder 1857. 8^0. 2. Die Philosophie als Theil der allgemeinen Geistesbildung (Gymnasial-Programm). Freiburg, Herder 1858. 4^0. 3. Lehrbuch der Religion. Dritte Ausgabe. Münster, Aschendorf. 4 Bd. 8^0. 4. Handbuch der Religion für Studirende an höheren Lehranstalten. Regensburg, Pustet 1871. 8^0.

v. Waldburg-Zeil, G. Gedichte. Mainz 1857.

Wolff, Th. Acta et Decreta S. Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi, Herder.

Diese Sammlung, eine Fortsetzung der großen Sammelwerke von Labbé und Hardouin, soll die sämmtlichen, nach dem Jahre 1680 gefeierten Concilien umfassen. Der erste Band ist bereits erschienen. Der zweite wird die orientalischen Synoden, der dritte die Synoden Nordamerika's, Großbritanniens und der britischen Colonien, der fünfte die Deutschlands, Ungarns und Hollands, der sechste die Italien's und Südamerika's enthalten.

2. Entwicklung der Orchideenblüthe. (Gekrönte Preisschrift.)

14. Die Jesuiten als Erzieher.

Zu den besonderen Aufgaben, welche der Jesuiten-Orden sich gestellt hat, gehört die Jugend-Erziehung. Der h. Ignatius hatte schon in dem ersten Entwurfe, den er dem Papste Paul III. vorlegte, diesen Punkt betont, und nach ihrer kirchlichen Bestätigung war es der Gesellschaft eifrigstes Bestreben, überall Schulen und Collegien zu gründen. Was sie auf diesem Gebiete früher geleistet, soll hier nicht weiter besprochen werden; es wird genügen, hiefür zwei Zeugnisse anzufügen, das eine aus der ersten Zeit des Ordens, das andere unmittelbar nach dessen Aufhebung.

Bacon v. Verulam, Kanzler von England, schreibt: „Was die Jugend-Erziehung betrifft, so wäre es am kürzesten zu sagen: ziehe die Schulen der Jesuiten zu Rath, denn es giebt nichts Besseres [1]);" und König Friedrich II. äußert sich am 7. Juli 1770 über „seine lieben Jesuiten, die man überall verfolgt," daß er „dieses kostbare Samenkorn bewahren werde, um einst denjenigen davon mittheilen zu können, welche Lust hätten, diese seltene Pflanze zu cultiviren [2]);" und giebt ihnen 1774 das Zeugniß, daß sie

---

1) „Ad paedagogicum quod attinet, brevissimum foret dictu; consule scholas Jesuitarum. nihil enim quod in usum venit, his melius." de augm. scient. IV, cap. 4.

2) Der König schreibt an Voltaire über Papst Clemens XIV.: „Ce bon cordelier du Vatican n'est pas, après tout, aussi hargneux qu'on se l'imagine . . . . Pour moi, j'aurais tort de me plaindre de lui: il me laisse mes chers jesuites, que l'on persécute partout. J'en conserverai la graine précieuse, pour en fournir un jour à ceux qui

Männer seien „von wissenschaftlicher Bildung, die man bezüglich ihrer Verwendung zum Schulunterricht schwer ersetzen könnte[1]."

Dermalen ist in Deutschland nicht so viel Unterrichtsfreiheit, daß die deutschen Jesuiten unbehindert Schulen und Erziehungsanstalten errichten könnten; sie haben jedoch seit 1856 — zu Feldkirch in Vorarlberg — ein Pensionat gegründet, das durch die wissenschaftliche Bildung und die christliche Erziehung[2]), welche die Jünglinge dort empfangen, das Vertrauen rechtfertigt, welches viele Eltern in die Jesuiten setzen. Bis vor wenigen Jahren war damit ein öffentliches Gymnasium verbunden, das über 450 Schüler hatte; jetzt zählt nach dem Namens-Verzeichniß von 1871 das Pensionat 239 Zöglinge.

Um über die Leistungen der jetzigen Jesuiten auf dem Felde der Jugenderziehung doch ein officielles Zeugniß zu geben, theilen wir, da uns ein specielles für die Feldkircher Anstalt nicht bekannt geworden, dasjenige mit, welches von Seiten der Gymnasialstudien-Direktion von Tirol unter dem 23. Septbr. 1843 über das von Jesuiten besorgte Gymnasium zu Innsbruck an die Studien-Hof-Commission abgegeben worden ist. Es lautet:

„Rücksichtlich der Beschaffenheit des Leitungs- und Lehrpersonals schicke ich die der ganzen Körperschaft zukommenden Merkmale voraus; diese sind: ein exemplarisch priesterlicher Wandel; ein gänzliches einiges Sichhingeben jedes Mitgliedes in den Willen der Obern, ein höchst regsames Bestreben, die Lehranstalt emporzubringen; endlich die gewissenhafte Sorgfalt, die religiös-sittliche Bildung der Jugend durchaus zur Grundlage und Seele des wissen-

voudraient cultiver chez eux cette plante si rare." Oeuv. de Fred. le Grand. Berlin 1853. T. XXIII, p. 159.

1) „Je ne l'ai point protégés tant qu'ils ont eté puissants; dans leur malheur, je ne vois en eux que des gens de lettres, qu'on aurait bien de la peine à remplacer pour l'éducation de la jeunesse. C'est cet objet précieux, qui me les rends necessaires." Ein Brief an d'Alembert vom 15. Mai 1774. (Oeuvres de Fred. le Grand. Berlin 1854. T. XXIV, p. 624.

2) Wer die Lehr- und Erziehungs-Methode der Jesuiten näher

schaftlichen Unterrichtes zu machen. Diese Eigenschaften kommen der ganzen Körperschaft wie Einem Manne zu. — Ich glaube mit voller Zuversicht berichten zu dürfen, daß das Leitungs- und Lehrpersonal alle Beruhigung gewähre. Zur Belebung und Nahrung des religiösen Sinnes sind sehr zweckmäßige Uebungen eingerichtet. Auch hat das Gymnasium besondere Behelfe, um die Bildung der Jugend in literarischer Beziehung zu fördern, als: Uebungen im mündlichen Vortrage, Akademien und Concertationen; jeder Schüler erhält einen Aemulus; die bessern Schüler liefern Proben ihres Hausfleißes, welche in einem Buche zusammengeschrieben werden. Insbesondere fand ich an diesem Gymnasium beinahe durchgehends eine größere Geläufigkeit sich lateinisch auszudrücken, als anderswo. In der griechischen Sprache behauptet das Innsbrucker Gymnasium ganz entschieden den Vorzug vor jedem andern Gymnasium der Provinz. Die Geographie wurde in den meisten Klassen fleißiger und gründlicher betrieben als in allen übrigen Gymnasien. Aus Allem ergiebt sich, daß das Gymnasium zu Innsbruck in einem sehr guten Zustande ist, und unter den acht Gymnasien in Tirol den ersten Platz behauptet [1]."

Uebrigens entfalten die deutschen Jesuiten in ihrer Missionsstation zu Bombay eine von der englischen Regierung [2]) anerkannte Wirksamkeit auf dem Gebiete des Unterrichts.

---

kennen lernen will, findet reichlichen Aufschluß in Erziehungsgeschichte von Dr. Kellner, Regierungs- und Schulrath. Zweite Auflage. I. S. 245—259, und in Körner, Geschichte der Pädagogik, 1857 — mitgetheilt im Magazin für Pädagogik von Dr. Pfister Nr. 21. Spaichingen bei Kupferschmid. 1871.

1) Findet sich abgedruckt in Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens von Rolfus und Pfister. Mainz 1864. Zweiter Band. S. 469.

2) Vergl. „Indisches." Von Piscalar (in den Stimmen aus Maria-Laach 1871. Band I. S. 466.)

